

zt:

I wer' narrisch!

Ernst-Happel-Stadion

Erst denken, dann bauen!

Kampf gegen unfaire Vergabebedingungen und Totalunternehmerausschreibungen:
Nach der im Jänner im „Falter“ veröffentlichten Kritik an der Ausschreibung für das Dach des Ernst-Happel-Stadions legte die zt: Kammer nun mit einem Mediengespräch nach.

Vergabewesen 4



Krise im Wohnungs- bau überwinden

Der erste Austausch mit Stakeholdern und Experten war ein gelungener Start.

Round-Table-Gespräch 3



Invasive Neophyten und Splittmulch

Der Umgang mit Stadtvegetation muss auf geänderte Stadtklimate reagieren.

Serie Nachhaltigkeit 12



Aus dem Präsidium

Föderalismus und Subsidiarität

Der Föderalismus hat einen eher schlechten Ruf, und wenn man sich die Schwierigkeiten bei den Maßnahmen zur Eindämmung des Bodenverbrauchs ansieht, dann wohl zu Recht. Der Föderalismus führt auch zu neun Bauordnungen und dazu, dass in Österreich nicht einmal die Berechnung von Energiekennzahlen einheitlich geregelt ist. Da vergisst man, dass es ein Fortschritt war, als 2007, also 14 Jahre nach Gründung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB), die ersten OIB-Richtlinien publiziert wurden. Damit existiert das OIB, dessen Mitglieder die österreichischen Bundesländer sind, länger, als Österreich EU-Mitglied ist. Über die Unsinnigkeit des Föderalismus herrscht bisweilen wenig Zweifel. Das liegt auch an der Ausgestaltung: geringe Kompetenz der Länder im Staatsganzen (Bundesrat), keine Steuerautonomie und Vollziehung vieler Agenden durch Bundesbehörden. Umgekehrt haben die Länder oft dort Kompetenzen, wo eine Vereinheitlichung logisch erschiene.

Subsidiarität scheint uns aber die positive Seite des Föderalismus zu sein. Jenes Prinzip, das besagt, dass die jeweils kleinste Einheit bei ihrer (Selbst-)Verwaltung einen Handlungsvorrang hat und die übergeordneten Organisationen erst dann tätig werden dürfen, wenn die untergeordneten Einheiten überfordert sind. Das ist z. B. dann der Fall, wenn ihre Entscheidungen auch andere Einheiten betreffen und mögliche Nachteile der Nachbarn mit sich bringen. Angesichts der Erderwärmung könnte man meinen, dass diese Überforderung bei Fragen der Bodenpolitik durchaus eingetreten ist.

Ähnlich verhält es sich mit dem Wirkungskreis unserer Länderkammer. So ist immer dann, wenn es um gemeinsame Interessen geht, die Bundeskammer zuständig. Aber nicht auf Kosten der Vertretung der eigenen Mitglieder. Es ist durchaus denkbar, dass für ein Mitglied der Kammer Ost nachteilig ist, was für ein Mitglied der Kammer West vorteilhaft ist – oder dass sich dazu regional verschiedene Meinungen bilden.

Als Länderkammer waren wir vor ein paar Jahren der Meinung, dass es notwendig ist, zur Wahrung der Interessen unserer Mitglieder eine Medien- und Kommunikationskampagne zu be-

auftragen, um bei einer geplanten Novelle des Ziviltechnikergesetzes Änderungen zu erreichen. Die Aufsichtsbehörde war der Auffassung, dass so eine ein Bundesgesetz betreffende Kampagne unzulässig wäre, und hob die diesbezüglichen Beschlüsse unserer Kammer auf. Durch den Verfassungsgerichtshof wurde festgehalten, dass zwar die Bundeskammer die Vertretung der gemeinsamen Interessen wahrnimmt – allerdings „zusätzlich“. Schließlich sei die Tätigkeit der eigenen Mitglieder nicht auf ein Bundesland beschränkt, es könne daher im Rahmen der Vertretung dieser Mitglieder auch vorkommen, dass Mitglieder anderer Länderkammern betroffen seien. Da kann man ergänzen: Im speziellen Fall der ZTG-Novelle wäre es ja auch möglich gewesen, eine abweichende Meinung kundzutun.

Im Speziellen war das nicht der Fall, im Gegenteil wurden die Kosten der Kampagne in Teilen von der Bundeskammer übernommen. Anhand des Beispiels zeigte sich aber, dass Subsidiarität durchaus lohnend sein kann und die Sichtweise, dass eine gute Vertretung auf einem möglichst unmittelbaren Austausch zwischen Vertretung und Gemeinwesen beruht, keine leere Theorie ist.

Mehr dazu lesen Sie auf Seite 16 und 17.

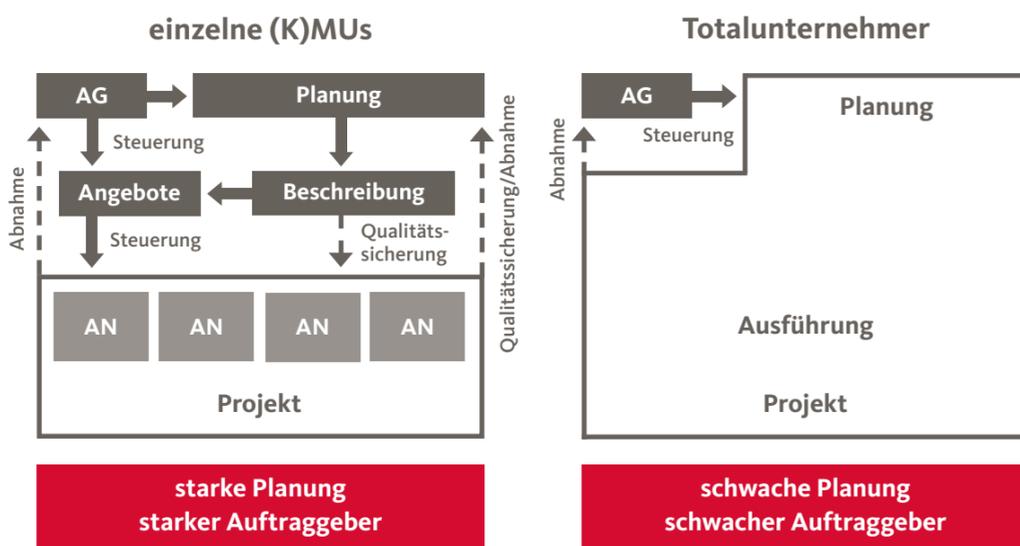
Rechtsstaat und Vergabe

Und falls Sie sich fragen, warum wir gerade mit dem Fußball viel zu tun haben: Hier geht es um Fairness und den bestmöglichen Einsatz öffentlicher Mittel. Als öffentlich-rechtliche Institution ist es unsere Aufgabe, einen transparenten und fairen Rechtsstaat zu stützen und zu fördern. Dies betrifft im Besonderen die Vergabe öffentlicher Mittel. Totalunternehmerverfahren sind aus unserer Sicht für die wenigsten Bauprojekte tauglich. Die Begründung entnehmen Sie der Abbildung unten.

Mehr dazu finden Sie auf den Seiten 4–6.

—
Bernhard Sommer
Peter Bauer
—
—

Einzel- versus Totalunternehmervergabe



Arch. DI Bernhard Sommer
—
Präsident
—
—



DI Peter Bauer
—
Vizepräsident
—
—



Die 1992–1994 von Helmut Richter erbaute ehemalige Informatikmittelschule am Kinkplatz in Wien-Penzing

Baukultur

Helmut-Richter-Schule gerettet



Wir freuen uns, dass das Schlimmste, nämlich die totale Vernichtung eines baukünstlerisch einzigartigen Bauwerks, verhindert werden konnte: Mit Bescheid vom 18. Dezember 2023 wurde die Helmut-Richter-Schule am Kinkplatz unter Denkmalschutz gestellt.

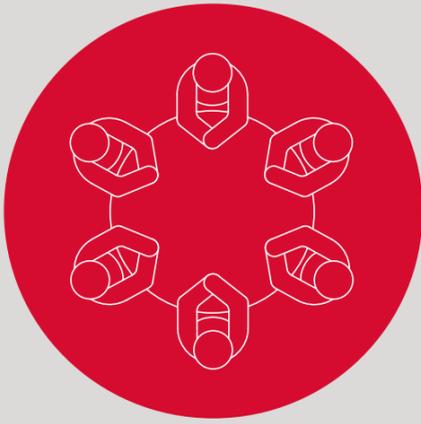
Vielleicht durfte auch die Sektion Architekt:innen der zt: Kammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland ein wenig dazu beitragen. Den mit Abstand größten Anteil daran hat aber unsere Kollegin Architektin Silja Tillner. Ihr möchten wir stellvertretend für viele andere Kolleginnen und Kollegen und Organisationen für ihren Einsatz für den Erhalt der Schule danken. Nicht unerwähnt soll aber auch die Stadt Wien bleiben, die gegen den Bescheid des Bundesdenkmalamts keine Beschwerde eingelegt hat.

Das Vorliegen des öffentlichen Interesses an der Erhaltung dieses Denkmals erachtet das Bundesdenkmalamt aus folgenden Gründen für gegeben:

„Wie aus dem schlüssigen und unwidersprochen gebliebenen Amtssachverständigengutachten hervorgeht, dokumentiert das gegenständliche Objekt die Wiener Stadt- und Schulgeschichte, insbesondere das ‚Schulbauprogramm 2000‘. Das Amtssachverständigengutachten führt nachvollziehbar die

Bedeutung des gegenständlichen Objektes für die österreichische Architektur- und Technikgeschichte aus. Mit seiner technologisch fortschrittlichen und dekonstruktivistischen Formensprache stellt das Hauptwerk im Œuvre des Architekten Helmut Richter ein herausragendes Beispiel der österreichischen Architektur des ausgehenden 20. Jahrhunderts dar. Als sowohl einzigartig in Wien als auch österreichweit als singulär anzusprechendem Schulgebäude in High-Tech-Architektur kommt dem gegenständlichen Objekt sowohl regionale als auch überregionale Bedeutung und besonderer Seltenheitswert zu. Das gegenständliche Objekt bezeugt zudem die Umsetzung der pädagogischen Erkenntnisse der späten 1980er Jahre im Wiener Schulbau. Die besondere Wertigkeit des gegenständlichen Objektes für den österreichischen Kulturgutbestand ist vor allem im Zusammentreffen der oben angeführten Denkmaleigenschaften sowie in dem ihm zukommenden Seltenheitswert und Dokumentationsfunktion zu sehen.“

—
Bernhard Sommer
—
—



Erster Wohnbau-Round-Table

Wie wir leistbares Wohnen sichern: faire Baupreisgestaltung



Fotos: zt: kammer W/N/B

Austausch und Vernetzung beim ersten Wohnbau-Round-Table: Sophie Ronaghi-Bolldorf (Ausschuss Bauordnung), Beatrix Rauscher (Magistratsdirektion der Stadt Wien) und Kammerpräsident Bernhard Sommer

Architekturschaffende für leistbares Wohnen: Adele Gindlstrasser, Jan Alexander Loebus, Jutta Wörtl-Gößler (alle Ausschuss Wohnbau und Leistbarkeit), Uli Machold und Heinz Prieberrnig (Ausschuss Wettbewerbe)

Am 20. Februar 2024 lud die Kammer der Ziviltechniker:innen für Wien, Niederösterreich und Burgenland zu einem Wohnbau-Round-Table, um gemeinsam mit anderen Stakeholdern und Experten Optionen auszuloten, wie leistbares Wohnen auch in Zukunft sichergestellt werden kann. Das Thema dieser ersten von drei Diskussionsrunden zu dieser Frage war „faire Baupreisgestaltung“. Der Einladung sind 22 Personen gefolgt – Vertreterinnen und Vertreter der Arbeiter- und der Wirtschaftskammer, des Rechnungshofs, der Statistik Austria, der Baubehörden, der Bauwirtschaft, der Wohnbauträger, der Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker sowie von Think-Tanks und aus Wissenschaft und Forschung.

Zur Diskussion wurden zwei Maßnahmen gestellt, die vom Ausschuss Wohnbau und Leistbarkeit der zt: Kammer erarbeitet und bereits in einer Pressekonferenz am 5. Oktober 2023 vorgelegt wurden:

- Vergrößerung des Anbietermarktes durch eine Änderung der Vergabepraxis bei Bauaufträgen
- Preistransparenz durch Informationsaustausch und Datenerhebung

Darüber hinaus wurde nach weiteren Denkanstößen und Ideen gefragt, wie die Wohnbauproduktion leistbarer gemacht werden kann.

Vergrößerung des Anbietermarktes

Bei der Vergabepraxis von Bauaufträgen wurde in der Diskussion ein regionaler Unterschied deutlich. Während in Niederösterreich und im Burgenland die öffentliche Hand dazu anhält, Wohnbauten mit einer Bausumme von bis zu 250 Millionen Euro gewerkeweise zu vergeben und damit auch gute Erfahrungen gemacht hat, ist es in Wien bei den gemeinnützigen Wohnbauträgern mittlerweile Usus, Generalunternehmeraufträge zu erteilen. Das liegt sicher auch zum Teil daran, dass in Wien vielfach größere Wohnbauprojekte umgesetzt werden und die Bauträger aufgrund des höheren Preisdrucks über Generalunternehmervergaben die wirtschaftliche Rentabilität sicherstellen wollen. Bei der Entscheidung, ob ein Bauprojekt an einen Generalunternehmer oder an einzelne Gewerke vergeben wird, spielen unterschiedlichste Faktoren wie die Kompetenz und die Kapazitäten des Bestellers, die Größe und Komplexität des Projekts und der Anbietermarkt eine Rolle. Grundvoraussetzung für jede Vergabe sollte eine abgeschlossene Planung und eine präzise Ausschreibung nach standardisierten Leistungsverzeichnissen sein, denn Änderungen in der Bauphase, das damit einhergehende Claim-Management und „Blackbox“-Zahlungen verteuern jedes Bauprojekt. Oftmals wird jedoch, weil die Finanzierung gesichert werden muss oder weil bei Bauträgerwettbewerben Baukosten garantiert werden müssen oder weil „Early Contractor Involvement“ (ECI)-Verträge geschlossen werden, eine vorzeitige Kostenerfassung oder Ausschreibung durchgeführt. Dabei kommt das Planungsdreieck von Terminen, Kosten und Qualitäten in Schiefelage. Ein erheblicher Teil der Anbieter kann das damit verbundene Risiko nicht stemmen und wird somit vom Auftrag ausgeschlossen. Der Markt kann aber nur funktionieren, wenn ein breiter Zugang für Anbieter gewährleistet ist und Kartellbildung vermieden wird. Eine aktuelle vergleichende Gegenüberstellung von Generalunternehmer- und Einzelvergabe wäre durchaus interessant. Sicher ist, dass sich eine Änderung der Vergabepraxis direkt und nachhaltig auf die Öffnung des Anbietermarktes und damit preisregulierend auswirken wird. Dem dadurch erhöhten geschäftlichen Aufwand auf Auftraggeberseite kann durch die Beiziehung einer externen Projektsteuerung und einer begleitenden Kontrolle begegnet werden.

Der Austausch hat gezeigt, dass hier wohl alle Seiten gefordert sind: Ausführende, Planer und Besteller etwa müssen sich partnerschaftlich (fair und transparent) begegnen, gemeinnützige Wohnbauträger müssen Vergaben an Einzelgewerke in den Fokus nehmen, umsetzen und evaluieren wollen. Wir werden an dem Thema dranbleiben, sind es doch die Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker, die hier mit ihrer Kompetenz die entsprechenden Leistungen erbringen können.

Preistransparenz

Die vorhandene Datenbasis ist teilweise ungeeignet, um die Kostentreiber im Wohnhaus- und

Siedlungsbau zu identifizieren – es sind schließlich nicht nur die reinen Baupreise, die das Bauen teuer machen, sondern auch Faktoren wie Grund- und Infrastrukturkosten, Finanzierungskosten, erhöhte Anforderungen und überbordende Vorschriften. Seit 2019 schlagen sich aufgrund des Fachkräftemangels auch Personalkosten verstärkt nieder. Auch Nutzungs- und Beseitigungskosten sollten in die Betrachtung mit einfließen. Generell müssen, um Preistransparenz zu erreichen, alle Akteure der Wertschöpfungskette in der Bauindustrie in den Blick genommen werden.

Das Produkt Wohnbau steht also im Spannungsfeld zwischen Kosten und Leistung auf der einen Seite und dem Leisten-Wollen und -Können der Endkunden auf der anderen Seite. Die Frage „Was müssen, können, wollen wir uns leisten?“ ist gesellschaftspolitisch relevant. Um die soziale Stabilität zu sichern und den Wirtschaftsstandort zu stärken, gilt es, darauf eine Antwort zu finden – und dafür ist Preistransparenz erforderlich. Hier ist die Politik gefragt. Ein geeignetes Mittel, um Preistransparenz herzustellen, wäre die kalkulatorische Nachbetrachtung abgeschlossener Bauprojekte durch Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker. Betrachtungen der Anbotspreise liefern oftmals ein falsches Bild, da sich die Endsummen durch das Claim-Management noch deutlich ändern. Eine wertvolle Orientierung könnte auch eine Erfassung der Wohnbaukosten bieten, wie sie bis 2001/02 von der Statistik Austria vorgenommen wurde. Dabei wurden die Baukosten der unterschiedlichen Wohngebäudetypen je Wohneinheit und pro m² errechnet und dargestellt. Für eine solche Erhebung bedarf es allerdings einer entsprechenden Verordnung.

Und auch für die Preistransparenz gilt: Alternative Vergabeverfahren mit „Open Books“ wären förderlich.

Weitere Diskussionspunkte

Im Round Table wurden aber auch noch andere Punkte angesprochen, etwa die gesetzlichen Auflagen und Normen. Ausführende sehen sich seitens der Planer und Konsulenten mit überzogenen Anforderungen („Gürtel und Hosenträger“) konfrontiert, öffentliche Auftraggeber kritisieren politisch gut gemeinte, aber praxisferne Zuschlagskriterien als unnötigen Kostenfaktor und auch Architekten würden eine Entschlackung der Regelungen und Gesetze begrüßen. In diesem Zusammenhang wurde der „Gebäudetyp E“ nach deutschem Vorbild erwähnt, der einen gesetzlichen Rahmen für einfaches und leistbares Wohnen schaffen soll.

Breiter Konsens herrschte bei der Forderung nach einer Erhöhung und Zweckwidmung der Wohnbauförderung; auch die Wiedereinführung einer Baukostenobergrenze wurde angedacht. Ziemlich einig war man/frau sich in dieser Runde, vielleicht unter dem Schock der 100.000-Euro-für-das-Eigenheim-Meldung, auch darin, dass die Fördermittel den gemeinnützigen Bauträgern für mehrgeschoßigen Wohnungsbau, Verdichtung und Umbau zur Verfügung gestellt werden sollen. Damit kann mehr Bauvolumen umgesetzt und das Angebot an leistbaren Wohnungen erhöht werden, was sich positiv auf den angespannten Wohnungsmarkt auswirken wird.

Ein weiteres Thema waren Vorfertigung und modulares Bauen sowie die Standardisierung von Bauelementen, um Kosten einzusparen. Gleichzeitig ist festzustellen: Die großen Standard-Bauprojekte auf der grünen Wiese werden zusehends zur Ausnahme – aus gutem Grund: Verdichtetes Wohnen in Ballungsräumen, wo bereits eine kommunale Infrastruktur vorhanden ist, ist ein Gebot der Stunde.

Fazit

Der erste Wohnbau-Round-Table hat, auch der diversen Zusammensetzung der Teilnehmerenschaft geschuldet, einen angeregten, informativen und produktiven Austausch gebracht und gezeigt, dass es sich definitiv lohnt, gemeinsam wichtige Themen voranzutreiben. In diesem Sinne freuen wir uns auf das nächste Gespräch am 12. Juni, in dem wir uns mit dem Thema „Bestand nutzen, attraktivieren, zukunftsfähig machen“ befassen werden.

— Adele Gindlstrasser

I wer' narrisch!

Vergabepaxis

Totalunternehmerauftrag: Ist die Planung nur eine untergeordnete Nebenleistung ohne Rechte?

Bei einem Totalunternehmer(TU)-Auftrag wird das gesamte Bauvorhaben erfahrungsgemäß einem finanzstarken Konsortium übertragen. Hintergrund von TU-Aufträgen ist meist eine geringe Risikobereitschaft bzw. ein hohes Sicherheitsbedürfnis des Auftraggebers. Einsatzgebiet der TU-Aufträge sind daher komplexe Bauvorhaben mit hoher Verantwortung.

Jede Bauaufgabe birgt zwingend Risiken in sich, die – bei Beauftragung eines TU – zwar verlagert, aber nicht verhindert werden können. Anstatt das übliche Bauherrenrisiko in vollem Umfang selbst zu tragen und am Ende mit Stolz ein „eigenes“ erfolgreiches Projekt präsentieren zu können, wird das Risiko auf den TU und dessen Subunternehmen abgewälzt. Dies ist bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht kostenfrei, weswegen ein Bauvorhaben als TU-Projekt zwangsläufig mehr kostet als eine Beauftragung in Einzelgewerken. Es mag dann seltsam anmuten, wenn ein Bauherr ein erfolgreiches TU-Großprojekt promotet, zumal er wenig eigenen Koordinierungsaufwand dazu beigetragen und bewusst Risiko und Verantwortung auf Dritte übertragen hat. In der Praxis werden gelungene TU-Projekte aber gerne vom Bauherrn als eigener Erfolg vereinnahmt. Missglückte Projekte können dagegen in die Verantwortung des TU abgeschoben werden.

Für Planungsleistungen stellt der TU-Auftrag aber ein viel größeres Problem dar. Während die klassische Vergabe von Einzel-

gewerken auf einer bereits gut durchdachten Planungslösung erfolgt, wird der TU beauftragt, die Planung quasi nebenher „mitzumachen“. Kürzlich wurde dieses Phänomen im Projekt Ernst-Happel-Stadion erkennbar. Dort vertrat das Verwaltungsgericht Wien die Meinung, dass der Anteil der Planung in einem TU-Auftrag gemessen am Gesamtprojektvolumen nur eine „Nebenleistung“ darstellt. Außenstehende (und offenkundig auch das Gericht) betrachten zunächst nur isoliert das zwangsläufig große Auftragsvolumen eines TU-Auftrags und ziehen den Schluss: Wer mehr vom Kuchen bekommt, hat auch mehr zu sagen. Das Planungshonorar hat, gemessen am Gesamtauftragswert, immer eine untergeordnete Rolle, was allerdings bei reiflicher Überlegung nicht den Schluss zulässt, dass es im Projekt eine belanglose Nebenleistung darstellt. Jedes Projekt benötigt eine gewissenhafte Planung, um überhaupt erfolgreich realisiert zu werden. Dass die Baukosten in Verbindung zur planerischen Lösung stehen, sollte eigentlich jedem bewusst sein. Aufgrund der allgegenwärtigen Forderung eines nachhalti-

gen Bauens sollte auch bekannt sein, dass die Baukosten nur einen Bruchteil der Lebenszykluskosten ausmachen. Ein nachhaltiges Bauen ohne vorausschauende Planung und Projektentwicklung ist daher gar nicht möglich. Dabei ist zu betonen, dass das unternehmerische Ziel der Planung – neben einem wirtschaftlichen Erlös – vor allem die Erlangung eines „Vorzeige“-Referenzprojekts ist, weil damit der Absatz der eigenen Dienstleistung gefördert werden kann. Die Intention einer Planung beruht somit auf der Zuversicht, etwas langanhaltend Gutes zu schaffen.

Nach Ansicht des Gerichts gilt aber für TU-Verfahren: Ein interessiertes Planungsunternehmen ist nicht berechtigt, sich gegen unfaire, intransparente Ausschreibungsbestimmungen zu wehren, die dem Projekt langfristig schaden werden. Planungsleistungen sind demnach ein bloßes Anhängsel im Gesamtprojekt (oder eben eine untergeordnete Nebenleistung ohne Rechte). Dies führt dazu, dass gerade bei komplexen Großprojekten, die als TU-Auftrag vergeben werden, die Planungsleistung keinen

Stellenwert hat. Die Schlagwörter „nachhaltiges Planen“ und „nachhaltiges Bauen“ wären daher für Großprojekte bedeutungslos.

Aus Sicht der Planungsbranche muss diesem Effekt des TU-Auftrags entgegengetreten werden. Bei allem Verständnis für den Wunsch, bedeutende Bauvorhaben in die Verantwortung eines qualifizierten TU zu legen, muss zuvor eine gut durchdachte Planungslösung erarbeitet werden. Eine Garantie dafür bietet aus Sicht der Interessenvertretung der seit jeher erfolgreiche Architekturwettbewerb. Ein TU-Auftrag auf Basis eines planerisch durchdachten Siegerprojekts stellt das Mindestmaß dar.

—
Sandro Huber

—
—



Präsident Bernhard Sommer legte im ORF die Argumente der Zt: Kammer gegen Totalunternehmervergaben und für die Trennung von Planen und Bauen dar.



zt: Kammer der Ziviltechniker:innen | Architekt:innen und Ingenieur:innen Wien, Niederösterreich, Burgenland

I wer' narrisch!

Oder: Wie man möglichst schnell viel Steuergeld ausgibt

Zur Ausschreibung für die Errichtung eines Daches für das Wiener Ernst-Happel-Stadion

Am 22. November 2023 hat der Wiener Gemeinderat für die Erhöhung der Attraktivität des Ernst-Happel-Stadions als Veranstaltungsort sowie zur Schaffung des europaweit ersten energieautarken Stadions etwas mehr als € 100 Millionen – um genau zu sein: € 101.644.800,00 – genehmigt.

Am 8. Dezember 2023 wurde eine „funktionale Totalunternehmerausschreibung“ für das ca. 14.200 m² große neue Stadionsdach mit nicht näher detaillierten Angaben beispielsweise zum Tragwerk, zu den Brandschutzanforderungen oder den Fundierungsmöglichkeiten ausgeschrieben. Auftragswert alleine dafür vermutlich: mehr als € 50 Millionen. Solche Aufträge sind selten und daher zu Recht in ganz Europa ein Aushängeschild. Anbieten dürfen allerdings – nach Ansicht der Stadt Wien, hier vertreten durch ihr Tochterunternehmen Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m.b.H. – nur Konsortien aus hoch spezialisierten Unternehmen.

Nach knapp fünf Wochen (zwei davon in den Weihnachtsferien) sollten am 9. Jänner 2024 die Angebote eingereicht sein. Nach weiteren elf Tagen seien diese geprüft und der Auftragnehmer gefunden, so die „sportliche“ Herangehensweise der Stadt Wien. Nicht abwegig, wenn einige gut informierte Unternehmen bereits ihre Sportshule geschickt hatten, um das Angebot rechtzeitig einwerfen zu können. Ach ja, nicht zu vergessen die weitere sportliche Bedingung der Stadt Wien: Das Stadion muss zuvor vom Bieter nachweislich besichtigt werden, sonst darf kein Angebot gelegt werden. Aus informierter Quelle wurde berichtet, dass die zur Terminvereinbarung angegebene Telefonnummer zwischen den Feiertagen allerdings gar nicht erreichbar war. Schade für etwaige Überraschungsanbieter, mit denen man so kurzfristig schließlich nicht rechnen konnte – oder wollte? Diese können eben schlicht und

einfach kein Angebot abgeben. Schließlich hat man eh nur einen Auftrag und braucht daher nur einen Bieter, wozu die Mühe mit mehreren Anbietern? Wird wohl der Erste beim Besichtigen auch den Auftrag bekommen? Alles in allem ist ein Vorhaben dieser Größenordnung schwer überschaubar und sollte daher umso transparenter abgewickelt werden.

Das Ernst-Happel-Stadion steht – als eines der größten Architektur- und Ingenieurbauwerke Österreichs – unter Denkmalschutz. Die Pflege und Weiterentwicklung des denkmalgeschützten Bestands als eine der wichtigsten Architektur- und Ingenieuraufgaben wird hier ohne Not in einer Nacht-und-Nebel-Aktion „erledigt“ – ein Schein, der Böses denkt.

Wohin das jedenfalls führt, sollte klar sein: Am Ende wird es richtig teuer, oft weit teurer als nötig und gedacht. Passend dazu lassen sich Edi Fingers Worte als Mahnung an die Steuerzahler verstehen: „Warten S' no a bissel, warten S' no a bissel; dann kemma uns vielleicht a Viertel' genehmigen.“ Es wird spannend, wer sich am Ende ein Viertel auf den Sieg genehmigen wird. Eine (Sport)Wette auf den Sieger zu platzieren ist aber für Brancheninsider unangebracht. Schließlich braucht man sportliche Mitbewerber, um eine Wettquote zu erzeugen. Einer möglichen sportlichen Konkurrenz wurde nicht einmal die Zeit gelassen, die Sportshule anzuhängen, wer erreicht schon barfuß oder in Socken als Erster die Ziellinie?

Das Präsidium der Kammer der Ziviltechniker:innen für Wien, Niederösterreich und Burgenland

zt: Kammer der Ziviltechniker:innen | Architekt:innen und Ingenieur:innen Wien, Niederösterreich, Burgenland

I wer' narrisch!

Während jede Woche Neues aus dem Trüben der Vergangenheit auftaucht, werden mehrstellige Millionenbeträge binnen Tagen vergeben.

Auf eine Art und Weise, die gar nicht transparent ist.

Für die wichtigste Nebensache der Welt.

Für das größte denkmalgeschützte Bauwerk Österreichs.

Zum Narrischwerden!

Lesen Sie mehr dazu auf ost.zt.at und in diesem **FALTER** auf Seite 2.



Das mediale Echo auf die am 24. Jänner 2024 im „Falter“ publik gemachte Kritik der zt: Kammer an der Ausschreibung für das Dach des Ernst-Happel-Stadions war gewaltig.

„Das Trennen von Planen und Bauen ist die wichtigste Maßnahme für eine transparente Abwicklung von Bauprojekten!“

„Nur der offene Generalplaner- und Architekturwettbewerb garantiert das beste Projekt!“

„Das Projekt ist bei einem Totalunternehmerverfahren von Anfang an von den wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten einer bestimmten Firma dominiert. Das ist, was wir mit größter Sorge sehen.“

Bernhard Sommer
Präsident

Umstrittene Sanierung des Happel-Stadions



Ernst-Happel-Stadion: Ziviltechnikerkammer kritisiert Ausschreibung



Wirbel um Stadionsdach-Ausschreibung



Neues Dach für Ernst-Happel-Stadion in „Nacht-und-Nebel-Aktion“?



Bezirksflash: Streit um Dach des Ernst-Happel-Stadions



Stadt Wien weist Vorwürfe von Architektenkammer zurück



Stadionsdach: Aufregung über Ausschreibung



Umbau des Happel-Stadions: Bezahlte Anzeige gegen die Stadt



Wirbel um zu kurze Ausschreibung



Dem Stadion fliegt jetzt das Dach weg



Sanierung von Ernst-Happel-Stadion startet



Kritik an Ausschreibung für ein mobiles Dach fürs Happel-Stadion



Stadiongut? Stadionwut!

Weil's die ZT-Länderkammer nicht hinnimmt



Architekten kritisieren Ausschreibung für Stadionsdach



„Falter“-Chefredakteur Florian Klenk tweetet das Inserat auf

„Ein bemerkenswertes Inserat der Architektenkammer“

Vergabepaxis

Total- oder Generalunternehmer versus Einzel- und Teil-Generalunternehmer

Die Lobbyisten des Total- und Generalunternehmerwesens behaupten, eine Total- oder Generalunternehmervergabe bringe „Termin- und Kostensicherheit“ und ein „geringeres Risiko für Auftraggeber“. Sie verschweigen aber die Vorteile der Einzelvergabe für Bauherren, Baukultur und Gesellschaft.

Die Argumente für gut nutzbare, dauerhafte und formschöne Bauwerke und Orte wurden einst im wettbewerblichen Diskurs ausverhandelt. Anschließend wurde der beste Entwurf bis ins kleinste Detail geplant und die Bauleistungen nach Einzelgewerken (Handwerksleistungen) ausgeschrieben. Die Vergabe der Bauleistungen erfolgte an Werkunternehmer (Baufirmen), deren Angebote das beste Preis-Leistungs-Verhältnis beschrieben.

Diese Vergabepaxis empfehlen wir Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker auch heute – in Einklang mit den Vorschlägen des Rechnungshofs, der Auftraggebern von öffentlichen Bauprojekten unter anderem eine fachübergreifende gesamtheitliche Planung vor der Ausschreibung der Bauausführungsleistungen und eine hohe Qualität der Leistungsbeschreibungen, die auf Basis von Standard-Leistungsbeschreibungen erfolgen muss und die Umstände der Leistungserbringung vollständig umfassen soll, empfiehlt¹.

Planungshoheit der Bauherren und Planungssicherheit vor der Vergabe sind das solide Fundament der Bautermin- und Baukostensicherheit.² Wenn Bauherren bzw. Architekten und Ingenieure mit präzisen Ausführungs- und Detailplänen, Berechnungen (Statik, Bauphysik) und technischen Spezifikationen, detaillierten Bauzeit- und Schnittstellenplänen und konstruktiven Leistungsbeschreibungen alle auszuführenden Bauleistungen in Leistungspositionen mit Vordersätzen (Positionsmengen) vorgeben, müssen die Bieter beim Kalkulieren der Einheits- und Pauschalpreise nicht zu-

vor selbst konstruieren. Die Vorteile dieser Vorgangsweise für Bauherren sind, wie auch empirische Daten aus Vergabeverfahren bestätigen,

- eine höhere Anzahl von Angeboten, weil sich der Bieterkreis um die klein- und mittelständischen Unternehmen erweitert,
- geringere Angebotsschwankungen,
- die Ermöglichung eines früheren Baubeginns,
- eine höhere Qualität der Bauausführung,
- um 15 % bis 25 % niedrigere Errichtungskosten (in Abhängigkeit vom Planungsstand bei der Ausschreibung der Leistungen), weil Bieter in ihrem Angebot keine Unwägbarkeiten infolge unvollständiger Planung hinzurechnen müssen und damit der Risikozuschlag für die Planungsunschärfe, den jeder ordentliche Kaufmann kalkulieren muss, entfällt,
- weniger Nachtragsforderungen (Claims) der Werkunternehmer, weil das Claim-Potenzial der Auftragnehmer durch die konstruktiv beschriebenen Leistungen stark eingeschränkt wird.

Die umfassende Bauplanung vor der Vergabe lohnt sich auch für das Baugewerbe und die Bauindustrie: Bei Ausschreibungen auf der Grundlage konstruktiver Leistungsbeschreibungen und baureifer Ausführungspläne sind Vergaberechtseinsprüche seltener, ihre wirtschaftlich negativen Auswirkungen geringer und die Abwehr von Einsprüchen ist einfacher. Und die Gesellschaft profitiert von der höheren baukulturellen Qualität und natürlich ebenfalls von den geringeren Kosten.

Unter bestimmten Voraussetzungen hat aber auch die Vergabe von Leistungen an Teil-Generalunternehmer oder Generalunternehmer ihre Berechtigung, nämlich wenn

- die Ausführungs- und Detailplanung aller Gewerke vor der Ausschreibung vollständig vorhanden ist,
- die Vergabestrategie die Beauftragung von Einzel- und Teil-Generalunternehmer-Gewerken (z. B. Kälte-, Klima- und Lüftungsanlagen samt Steuerung) ermöglicht,
- die Zuschlagsmodi und -kriterien so gestaltet sind, dass im Sinne des technisch und wirtschaftlich günstigsten Gesamtergebnisses sowohl Einzel- als auch Teil-Generalunternehmer als auch Generalunternehmer anbieten können.

Die Vergabe der Gesamtleistung „Planen und Bauen“ oder „Planen, Bauen und Betreiben“ an Totalunternehmer führt hingegen zu höheren Projektkosten und zur Entmündigung der Bauherren. Bauaufgaben als „Susi-Sorglos-Gesamtpaket“ einem Totalunternehmer anzuvertrauen, kostet den Steuerzahlern viel Geld. Warum sollten Totalunternehmer volkswirtschaftlich nachhaltige dauerhafte Bauwerke planen, wenn die Feinplanung durch den Totalunternehmer erst nach der Beauftragung – ohne störende Mitbewerber – erfolgen kann? Jeder mit den Grundrechnungsarten vertraute Unternehmer wäre dumm, würde er zum eigenen betriebswirtschaftlichen Nachteil planen.

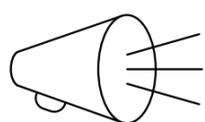
Gerade heute, in einer Phase, in der die Bautätigkeit bei gleichzeitig hohem Bedarf an leistbaren Wohnungen stagniert, die Sanierung der Bauwerke und der technischen

Infrastruktur ansteht und es dringend erforderlich ist, versiegelte Flächen rückzubauen und die Umwelt zu renaturieren, sind Vergabeverfahren ohne umfassende Planung, mit funktionalen Leistungsbeschreibungen und aufgeblähten Vertragswerken, die das rasche und kostengünstige Bauen behindern, kontraproduktiv.

Fazit: Das exakte Entwerfen und das Durchdeklinieren von alternativen Lösungsansätzen, das Konstruieren bis ins kleinste Detail, konstruktive Leistungsbeschreibungen, Marktöffnung und nicht Marktbeschränkung auf General- oder gar Totalunternehmer sind die Mittel der Wahl, um kosten- und ressourcenschonend, nachhaltig und wertbeständig sowie klimatisch und baukulturell verortet zu bauen. Und mit den 15 % bis 25 % durch die Trennung der Planung von der Bauwerkserrichtung eingesparten Baukosten könnten viele Wohnungen, Infrastruktur- und Umweltschutzbauten finanziert werden.

Heinz Priebering

1 Siehe Rechnungshof Österreich: Management von öffentlichen Bauprojekten, Wien 2018, S. 31, 49.
2 Siehe auch Heinz Priebering: Generalplanung, Teil 1. Das Konstruieren der Bauwerke bis ins kleinste Detail, in: derPlan, Nr. 57, Dezember 2022, S. 10 f.; ders.: Generalplanung, Teil 2. Architektur-Feinplanung und konstruktive Leistungsbeschreibung, in: derPlan, Nr. 58, April 2023, S. 18 f.



zt: Öffentlichkeitsarbeit

Mediengespräch zum Thema Ernst-Happel-Stadion

Streit um mobiles Dach für Wiener Happel-Stadion“, schreibt der „Standard“, „Dach für Happel-Stadion: Nachhaltigkeit kein Kriterium für Vergabe?“, fragt die „Presse“, „Kritik an Sanierungsplänen für Happel-Oval brandet auf“, vermeldet „Laola1“ – das sind nur einige der Headlines, die in Reaktion auf unser Mediengespräch am 2. April verfasst wurden, in dem die zt: Kammer ihre Kritik an der Totalunternehmerausschreibung für das Dach des Ernst-Happel-Stadions noch einmal ausführlich erläutert hat. Wir freuen uns, dass so viele Journalistinnen und Journalisten unserer Einladung gefolgt sind, und über die starke Berichterstattung über unsere Veranstaltung!

Eva-Maria Rauber-Cattarozzi



Die Gesprächspartner für die Medien waren Präsident Bernhard Sommer, Vizepräsident Peter Bauer und Rechtsanwalt Sandro Huber. Der Appell der Kammer: „Erst denken, dann bauen!“

Fotos: elephant and porcelain

Ausschuss Wettbewerbe

Neuaufgabe der Musterausschreibungen für Wettbewerbe zur Förderung der Baukultur

Fantasielose Menschen und jene, die etwas zu verbergen haben, meiden den Wettbewerb, der seit über 2.500 Jahren, das lehren uns die alten Griechen, das Beste hervorbrachte: Wissenschaft, Kunst, Kultur und Demokratie. Der Wettbewerb verfolgt ein höchst demokratisches Prinzip und ist notwendiger denn je, um die aktuellen ökologischen und sozialen Herausforderungen, die an die Architektur gestellt werden, bewältigen zu können. Als Vorstufe zur Vergabe von Planungsdienstleistungen sind Wettbewerbe das geeignete Verfahren zur Erlangung differenzierter Lösungsansätze, aus denen dann eine Fachjury den besten auswählt und zur baulichen Umsetzung empfiehlt. Die Annahme vieler Auftraggeber, die bestmögliche Lösung für eine Planungs- und Bauaufgabe durch Auswahl der Architekten und Ingenieure über die Eignungskriterien Referenzen, Umsatz und dergleichen zu finden, ist ein Irrglaube. Warum sollte ein nach Referenzen und Umsatz ausgewählter Planer nach der Beauftragung die bestmögliche Lösung suchen, wenn es für ihn, nun ohne Mitbewerber, wirtschaftlich sinnvoller ist, die Planungsaufgabe kostenschonend abzuarbeiten?

Wir haben bis heute keine bessere Methode entwickelt, als über den baukünstlerischen Wettstreit die bestmögliche Lösung zu fördern – die Vergabe von Planungsleistungen im Preiswettbewerb hat sich als ungeeignet erwiesen. Die Kosten eines Wettbewerbs liegen bei mittleren Bauvorhaben bei 1,5 % bis 2,5 % der Baukosten, der Gewinn daraus sind die vielfältigen Antworten der Wettbewerbsprojekte. Wettbewerbe sind die bestmögliche Projektvorbereitung verantwortungsbewusster Bauherren. Der überragende Vorteil des Wettbewerbswesens ist seit Jahrhunderten belegt.¹ Voraussetzung dafür war stets eine gute Wettbewerbsausschreibung mit Verfahrensmodi, die Architekten und Ingenieure motiviert hat, am Wettbewerb teilzunehmen.

Nach der Neuaufgabe des von der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen herausgegebenen „Wettbewerbsstandards Architektur – WSA 2010“ im Jahr 2022 (im Folgenden: WSA 2010*) haben die Wettbewerbsausschüsse der vier Länderkammern Musterausschreibungen für Wettbewerbe erarbeitet.² Sie basieren auf

den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVerG) 2018 und der Wettbewerbsordnung Architektur des WSA 2010* und berücksichtigen die berufspolitischen Vorstellungen der Ziviltechnikerkammern zur Förderung des Wettbewerbswesens und der Baukultur:

- Faire Vergabe der Dienst-/Planungsleistungen
- Hohe Standards bei der Durchführung der Wettbewerbe, von der Wettbewerbsausschreibung bis zur Jurierung durch das Preisgericht
- Wahrung der Anonymität³ der Wettbewerbsteilnehmer gegenüber Auftraggebern und Beratern, der Vorprüfung und dem Preisgericht

Die Musterausschreibungen sind modular aufgebaute Schablonen in Form von Word-Dateien für anonyme ein- und zweistufige und für geladene Realisierungswettbewerbe. Sie beziehen sich auf die „Wettbewerbsordnung“ i. S. d. §§ 165 Abs. 3 und 326 Abs. 3 BVerG 2018⁴, ihr Aufbau entspricht jenem des WSA 2010*. Die Inhalte sind:

- A Gegenstand, Art und Ablauf des Verfahrens (e-Vergabe)
- B Verfahrensbestimmungen, Rechtsvorschriften, Beurteilungskriterien, Prüfung und Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten, Preisgericht (Wettbewerbsjury), Preise, beabsichtigte Beauftragung, Verwendungs- und Verwertungsrechte
- C Aufgabenstellung: Wettbewerbsgebiet, baurechtliche Vorgaben, Planungsgrundlagen, Raum- und Funktionsprogramm, Planungsvorgaben (Ökologie, Nachhaltigkeitskriterien usw.)
- D Wettbewerbsarbeit: Pläne, Erläuterungsbericht, Baumassenmodell, Verfasserbrief, Datenup- und -download, Veröffentlichung der Wettbewerbsarbeiten

Auftraggeber bzw. Verfahrensbetreuer können die projektspezifischen Daten direkt in diese Ausschreibungsschablonen einarbeiten.

Die Vorteile der Anwendung der Musterausschreibungen für Auftraggeber, Verfahrensbetreuer und Wettbewerbsteilnehmer sind

- die höhere Verfahrens- und Rechtssicherheit vereinheitlichter im Vergleich zu

nicht standardisierten – jeweils neuen – Wettbewerbsausschreibungen,

- die vereinfachte Kooperation mit den Wettbewerbsausschüssen der Länderkammern und die damit einhergehende Bewerbung der kooperierten Wettbewerbe durch die Wettbewerbsplattformen der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen,
- die erhöhte Bereitschaft der Architekten und Ingenieure, an dem kooperierten Wettbewerb teilzunehmen,
- die größere Publizität der Ausschreibung und damit weitere Rechtssicherheit bei der Projektplanung und Bauwerkserichtung,
- die bessere Planungs- und Bauqualität und niedrigere Baukosten⁵.

Die Musterausschreibungen stehen öffentlichen und privaten Auftraggebern, Verfahrensbetreuern, Architekten und Ingenieuren zur Verfügung und können von den Downloadcentern der Länderkammern und der Bundeskammer heruntergeladen werden.

Heinz Priebering

- 1 Vgl. z. B. Alexander Marksches: Brunelleschi, C. H. Beck Wissen, München 2011, S. 28: „In jedem Fall sicherte der Wettbewerb [...] die künstlerische Qualität. [...] Seit dem frühen 14. Jahrhundert garantieren [...] [Wettbewerbe] bei umfangreichen kommunalen Projekten wie etwa Dombauten die verschiedensten Formen der Kontrolle und Rückversicherung, nicht zuletzt auch in finanziellen Belangen.“
- 2 Besonderer Dank gebührt den Kammerjuristen, die die vergabe- und berufsrechtlichen Themen der Musterausschreibungen geprüft haben, und Nikolaus Hellmayr, dem Wettbewerbsreferenten der zt: Kammer, der die Ur- und Reinschriften lektoriert hat.
- 3 Die Gewährleistung der Anonymität ist ein hohes Gut des Wettbewerbswesens. Sie stellt sicher, dass Ziviltechniker gerne bereit sind, an der Konkurrenz teilzunehmen. Das wird sowohl von den Ziviltechnikern als auch von den empirischen Daten bestätigt.
- 4 „Der Durchführung von Wettbewerben ist eine Wettbewerbsordnung zugrunde zu legen, die zumindest folgenden Inhalt aufzuweisen hat:
 1. Vorgangsweise des Preisgerichtes,
 2. Preisgelder und Vergütungen,
 3. Verwendungs- und Verwertungsrechte,
 4. Rückstellung von Unterlagen,
 5. Beurteilungskriterien,
 6. Angabe, ob ein oder mehrere Gewinner des Wettbewerbes ermittelt werden sollen, und im letzteren Fall Angabe der Anzahl der Gewinner,
 7. Ausschlussgründe und
 8. Termine.“
- 5 Der offene, anonyme Planungswettbewerb ist der erste Baustein, um die Baukosten zu senken, der zweite ist die präzise Planung bis ins kleinste Detail, der dritte die konstruktive Leistungsbeschreibung.

Sektion Zivilingenieur:innen

Unterstützung bei unfairen Vergaben

Was tun, wenn Ausschreibungsunterlagen Vorgaben und Formulierungen enthalten, die als sehr unfair empfunden werden, aber eventuell doch den Vergaberichtlinien entsprechen? Als Bieter möchte man sich nicht gerne mit dem Auftraggeber in Konflikt begeben. Dafür ist unsere Kammer da!

Die Kammerdirektion und der Ausschuss Vergabe und Wettbewerbe der Sektion Zivilingenieur:innen unterstützen Sie bei der Bekämpfung von unfairen Vergaben. Kontaktieren Sie uns rechtzeitig – möglichst vor Ablauf der jeweiligen Frist zur

Fragestellung, jedenfalls aber vor Ablauf der Frist zur Anfechtung der Ausschreibungsunterlagen.

Bemängelte Verfahren werden von den Juristen der Kammer geprüft und an den Ausschuss Vergabe und Wettbewerbe weitergeleitet. Die Kammer kann die Interessen der Bieter, also ihrer Mitglieder, gegenüber dem Auftraggeber durch direkte Kontaktaufnahme mit diesem vertreten. In gravierenden Fällen und bei Vorliegen von Rechtswidrigkeiten wird das Beschreiten des Rechtswegs durch berechtigte Interessenten unterstützt.

Voraussetzung ist aber, dass wir als Kammer rechtzeitig von mangelhaften Vergabeverfahren erfahren. Ohne Kenntnis eines Problems kann unsere Kammer auch nicht aktiv werden.

Was zeichnet aber eine gute Vergabe aus?

Geistige Dienstleistungen sind im Verhandlungsverfahren nach dem Bestbieterprinzip zu vergeben. Der Qualität der Leistung hat dabei ein hoher Stellenwert zuzukommen. Darüber hinaus spielen für eine gute Vergabe von Ingenieurleistungen noch verschiedene andere Faktoren eine

Rolle wie der Umfang des Projekts, die spezifischen Anforderungen, das Budget und die rechtlichen Rahmenbedingungen.

Eine Beratung von Auftraggebern zu Vergabeverfahren wird von der Kammer auf Anfrage gerne angeboten.

—
 Michaela RagoBnig-Angst
 Karl Grimm

Informationssicherheit

Datenschutz-TOMs – worin bestehen sie und worauf ist dabei zu achten?



DI Dr. Peter Gelber

—
Ingenieurkonsulent für Informatik
—

Informatikstudium an der TU Wien. 1987–1993 Assistent an der Universität für Bodenkultur Wien; 1994–1997 Entwicklungs- und IT-Leiter bei datamed GmbH; 1997–2008 Chief Information Officer bei Waagner-Biro AG; seit 2009 Unternehmensberater; seit 2014 IT-Ziviltechniker; 2018 (gemeinsam mit Wolfgang Fiala) Gründung der DSGVO-ZT GmbH, die u. a. Beratung zum Thema DSGVO anbietet, Datenschutzkonzepte erstellt und die DSGVO-Konformität von Unternehmen prüft und bewertet. Weitere Tätigkeitsschwerpunkte: Sachverständigengutachten im öffentlichen und medizinischen Bereich, ISO-Audits, SWOT-Analysen u. a.

—
—

Mag. Maximilian Kröpfl

—
Rechtsanwaltsanwärter bei Herbst Kinsky Rechtsanwälte
—

Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Graz. 2013–2017 Legal Expert für Data Privacy bei der A1 Telekom Austria AG; danach parlamentarischer Assistent eines Abgeordneten zum Europäischen Parlament; 2020–2023 Ausbildung in einer auf Datenschutzrecht spezialisierten Boutiquekanzlei sowie im Team für Intellectual Property, Information Technology und Datenschutz einer Wirtschaftskanzlei; seit 2023 bei Herbst Kinsky Rechtsanwälte in den Bereichen Datenschutzrecht, IT und Technology sowie geistiges Eigentum und unlauterer Wettbewerb tätig. Autor zahlreicher Publikationen zum Datenschutzrecht und Gründer der Datenschutzzinformati-
onsplattform rekono.io

—
—

DI Wolfgang Fiala

—
Ingenieurkonsulent für Informatik
—

Informatikstudium an der Universität Linz. 1976–1982 und 1985–1988 Assistent bzw. Universitätslektor an der Universität Linz, der Universität Wien und der Universität Klagenfurt; 1982–1995 Gesellschafter der CSP Computer Software Production GmbH; seit 1995 IT-Ziviltechniker und Geschäftsführer der Fiala Informatik Ziviltechniker GmbH, des ersten IT-Ziviltechniker-Büros in Österreich; 1997–2002 Client Business Director im Gesundheitsbereich bei Unisys Österreich GmbH; 2018 (gemeinsam mit Peter Gelber) Gründung der DSGVO-ZT GmbH, die u. a. Beratung zum Thema DSGVO anbietet, Datenschutzkonzepte erstellt und die DSGVO-Konformität von Unternehmen prüft und bewertet. Weitere Tätigkeitsschwerpunkte: Mitwirkung bei Ausschreibungen nach dem Bundesvergabe-gesetz, Sachverständigengutachten, Systemplanungen, Projektkalkulationen u. a.

—
—

Eva-Maria Rauber-Cattarozzi:

Willkommen zur ersten Episode des Podcasts „JETzt.“ der Kammer der Ziviltechniker:innen für Wien, Niederösterreich und Burgenland im neuen Jahr 2024. Wir wollen heute das Thema „TOMs“ beleuchten – technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit personenbezogener Daten, für die die Fachgruppe Informationstechnologie unserer Kammer gerade Standards erarbeitet. Dazu begrüße ich recht herzlich Mag. Maximilian Kröpfl von Herbst Kinsky Rechtsanwältin sowie DI Wolfgang Fiala und DI Dr. Peter Gelber von der Fachgruppe Informationstechnologie. Diese TOMs werden von der DSGVO vorgeschrieben – können Sie näher erläutern, worum es dabei geht?

Maximilian Kröpfl:

Unter diesem ominösen Begriff der technischen und organisatorischen Maßnahmen versteckt sich eigentlich nichts anderes als der Auftrag des Gesetzgebers an alle, die personenbezogene Daten verarbeiten, Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz vor Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen erforderlich und angemessen sind. Der Gesetzgeber hat hier ein ganz einfaches Zwecksetzungskonzept gewählt: Je höher das Risiko, desto mehr Aufwand muss der Verantwortliche, muss der Auftragsverarbeiter für die TOMs treiben.

Wolfgang Fiala:

Die Auswahl und die Implementierung der Schutzmaßnahmen richten sich nach den Ergebnissen der Risikoanalyse und der Datenschutz-Folgenabschätzung. Als Ergebnis dieser Analysen erhält man das erforderliche Schutzniveau. Die Maßnahmen sind daher so festzulegen, dass das erforderliche Niveau gewährleistet ist. Folgende Punkte sind zu dokumentieren: erstens die Begründung für die Festlegung der Maßnahmen, zweitens die periodische Überprüfung ihrer Wirksamkeit und ihrer Aktualität und drittens die durchgeführten Verbesserungen und Korrekturen.

Peter Gelber:

Sicherheitsziele in der IT sind ja nicht neu. Da gibt es den Begriff der CIA-Triade: „confidentiality“, „integrity“ und „availability“. Das bedeutet, es geht im Wesentlichen immer um Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit. Man sollte sich immer orientieren, welches von diesen drei Zielen die Maßnahme, die ich setze, unterstützt. Ein paar Beispiele dazu:

Eine Maßnahme, die man sich ganz leicht vorstellen kann, ist die Zutrittskontrolle. Wie komme ich physisch an ein IT-System wie beispielsweise einen PC oder einen Server? Heute macht man das üblicherweise mit einer Keycard, so kleinen Chipkarten. Das hat gegenüber den klassischen Schlüsseln den Riesenvorteil, dass man unterschiedlich gewichtete Zonen definieren kann. Der Serverraum wird üblicherweise mehr Security verlangen als ein normaler Arbeitsraum, und über diesen Weg kann man das recht einfach lösen. Vor allem kriegt man auch mit, wer dort überhaupt jemals gewesen ist oder welche Karte sich in dem Bereich befunden hat. Diese Maßnahme unterstützt aus Sicht der CIA-Ziele die Vertraulichkeit.

Ein zweites Beispiel sind sogenannte rollenspezifische Zugriffe für personenbezogene Daten. Dass nicht jeder da alles machen kann, ist ja, glaube ich, selbsterklärend. Wichtig ist im Zusammenhang mit Datenschutz, dass man das sogenannte Need-to-know-Prinzip einhält. Das heißt, man unterscheidet zwischen Lese-rolle, Schreibrolle etc. Die Rollen werden nach ihrer Definition den einzelnen Personen zugeordnet, weil irgendwann soll oder muss vielleicht doch jemand etwas mit diesen Daten tun. Es ist ganz wesentlich, dass man dieses Need-to-know-Prinzip im Hinterkopf behält, ansonsten haben wir gleich den klassischen Fall: Der Lehrling durchläuft im Zuge seiner Ausbildung viele Abteilungen und hat auf einmal alle Berechtigungen dieser Welt. In unserer CIA-Triade fördert dieses Need-to-know-Prinzip die Vertraulichkeit und die Integrität, da die Wahrscheinlichkeit, die Integrität unabsichtlich zu verletzen, wesentlich höher ist, wenn man nicht so oft damit zu tun hat. Deswegen ist eine Differenzierung in den Rollen sehr zu empfehlen.

Ein weiteres Beispiel ist, die Authentifizierungsmaßnahmen abhängig zu machen von

Gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind bei der Verarbeitung personenbezogener Daten technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) zum Schutz dieser Daten zu treffen. In der 19. Folge des zt: Podcasts „JETzt.“ geben zwei Vertreter der Fachgruppe Informationstechnologie der zt: Kammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland und ein Jurist Auskunft darüber, was bei der Umsetzung dieser Vorgabe zu beachten ist, wer für ihre Einhaltung verantwortlich ist, welche Strafen bei ihrer Missachtung drohen und warum die Fachgruppe Informationstechnologie an der Standardisierung dieser TOMs arbeitet.



„Ein ganz zentrales Thema ist, dass man Notfallkonzepte vorbereitet, weil im Falle des Falles hast du keine Zeit mehr, zu dem Zeitpunkt zählt jede Minute. Diese Konzepte müssen vor allem auch offline und unabhängig von einem verschlüsselten System verfügbar sein.“

Peter Gelber

–

–

der Sensibilität der Daten. Jemand, der administrativ im ganzen System arbeiten darf, kann oder muss, hat mit besonderen Vorsichtsmaßnahmen zu agieren und sollte vielleicht nicht dieselbe Berechtigung verwenden, wenn er im Internet surft. Üblicherweise wird ein Administrator nicht nur per Passwort einsteigen, sondern die Zwei-Faktor-Authentifizierung mit einem zweiten Gerät benutzen, wie wir es heute alle aus dem Internetbanking kennen.

Und eine Maßnahme ist mir noch ganz wichtig, da geht es um die Verfügbarkeit. Bitte denken Sie alle an regelmäßige Backups. Da gibt es das geflügelte Wort: „Kein Backup, kein Mitleid.“ So ist das in der IT-Welt, und diesem Thema sollte man sich stellen. Vor allem wenn man sich die neuen Bedrohungsszenarien anschaut wie Ransomware, die eine Verschlüsselung von ganzen Bereichen des Unternehmens auslösen. Das bedeutet für das Backup-System, dass man immer mehr dazu übergeht, nach Durchführung des Backups dieses offline zu setzen, und die Daten erst zu einem gewissen Zeitpunkt dazuschaltet.

Ich denke, an diesen vier Beispielen erkennt man schon, dass Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit ganz wesentliche Themen sind.

Rauber-Cattarozzi:

Und was versteht man unter organisatorischen Maßnahmen?

Fiala:

Peter hat jetzt großteils Punkte angesprochen, die in den technischen Bereich fallen. Organisatorische Maßnahmen sind hingegen prozessualer Natur und werden vom Management festgelegt. Sie regeln die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind. Konkret geht es z. B. um Arbeitsanweisungen, Vorgaben und Verpflichtungserklärungen sowie um Zuständigkeitsregeln; auch Schulungen gehören zu den organisatorischen Maßnahmen. In einer sogenannten Mitarbeitervereinbarung, die auch im Dienstvertrag enthalten sein kann, verpflichten sich die Mitarbeiter, diese organisatorischen Festlegungen einzuhalten. Größere Unternehmen haben einen Betriebsrat, und da kann es hilfreich oder manchmal sogar erforderlich sein, bestimmte Anweisungen oder Regelungen präventiv in Form einer Betriebsvereinbarung zu erlassen. Denken Sie z. B. an die Beurlaubung von Mitarbeitern nach einem Ransomware-Angriff, hierbei ist die Einbeziehung des Betriebsrats Pflicht. Dafür sind in einem gewissen Umfang bei Betriebsvereinbarungen auch Regelungen möglich, die als Weisung des Arbeitgebers im Akutfall problematisch bis unmöglich wären. Durch die Einbeziehung des Betriebsrats erweitert sich der Spielraum für solche Maßnahmen deutlich.

Gelber:

Vielleicht noch kurz ein Beispiel zum Thema Schulungsmaßnahmen: Es macht Sinn, die Mitarbeiter für die aktuellen cyberspezifischen Themen zu sensibilisieren, also z. B. darauf hinzuweisen, dass man nicht einfach hemmungslos in einer E-Mail herunklickt. Vielleicht kann man dem Mitarbeiter ja zumuten, dass er zuerst mit der Maus drüberfährt und sich anschaut: Wo geht denn das hin? Geht das ins Leere oder irgendwohin, wo ich gar keine Kommunikation wünsche?

Es ist auch notwendig, dass man Notfallkonzepte vorbereitet, weil im Falle des Falles hast du keine Zeit mehr. Der Herr Fiala und ich, die wir ja sehr eng zusammenarbeiten – TOMs sind unser „daily business“ –, haben des Öfteren erlebt, dass zu dem Zeitpunkt jede Minute zählt, und da muss ich auch wissen, wen ich anrufe. Das ist ein ganz zentrales Thema. Diese Konzepte kann man unter Umständen auch in Handbücher etc. kleiden, sodass jeder weiß: Da kann ich nachschlagen. Vor allem müssen sie auch offline und unabhängig von einem verschlüsselten System verfügbar sein.

Rauber-Cattarozzi:

Wer ist eigentlich für TOMs verantwortlich?

Kröpfl:

Ja, die Frage kann man sich natürlich stellen, wenn man vom mannigfaltigen Umfang von TOMs hört, also von Zutrittskontrollen, Rollenkonzepten, Authentifizierung, Backups, Schu-

lungen, Notfallkonzepten – ein ganz wichtiger Punkt. Auch aus meiner Erfahrung kann ich allen Hörerinnen und Hörern, die das noch nicht erlebt haben, sagen: Ich garantiere Ihnen, Sie haben keine Minute Zeit, um sich Grundsatzfragen zu stellen, sondern Sie müssen einfach reagieren. Und da hilft es natürlich, wenn man sich schon vorab Gedanken macht.

Wichtig ist für die Frage, wer verantwortlich ist, dass es sich um einen risikobasierten Ansatz handelt. Es gibt nicht die eine Lösung, es gibt kein Gesetz, wo drinnen steht: „Folgende Maßnahmen sind zu setzen, und dann passt das schon.“ Sondern wir haben in der DSGVO ganz zentral in den Artikeln 24 und 32 die Verpflichtung des Verantwortlichen respektive des Auftragsverarbeiters, also der Stelle, die für den Verantwortlichen die Daten verarbeitet, sich um diese Maßnahmen zu kümmern. Wir haben das auch in vielen Nebengesetzen, ganz klassisch im Telekommunikationsgesetz, das besondere Vorgaben für die Kommunikationsunternehmen enthält. Wir haben das im Netz- und Informationssystemssicherheitsgesetz (NISG), wenn es um kritische Infrastruktur geht. Aber wir haben das auch in ganz untypischen Gesetzen wie der Gewerbeordnung. Also es gibt viele Bereiche der Rechtsordnung, die sich mit solchen Maßnahmen beschäftigen. Ganz wichtig ist: Der Verantwortliche ist als Allererster in der Pflicht. Der Verantwortliche muss sich darum kümmern, dass diese TOMs richtig ausgewählt und ordentlich implementiert werden, weil nur auswählen hilft natürlich nicht, und dass sie auch regelmäßig überwacht werden – und das Ganze jeweils in einem beweglichen System.

Fiala:

Die Krux an der Geschichte ist ein kleiner Nebensatz im Artikel 32, wo steht, dass die TOMs dem Stand der Technik entsprechen müssen. Peter, vielleicht kannst du das näher erläutern?

Gelber:

Ja. Zur Frage nach der Verantwortung: Da gibt es natürlich den Verantwortlichen, auch die Auftragsverarbeiter und auch das Thema „privacy by design“, falls man ein Produkt herstellt. Die nächste Frage ist die nach der angemessenen Umsetzung der TOMs, und da sollte man halt wissen, was „Stand der Technik“ überhaupt bedeutet. Da gibt es in einer Norm (und wir Ziviltechniker zitieren diese Normen auch ganz gerne) eine Aussage darüber. In der EN 45020 heißt es: Der Stand der Technik ist ein „entwickeltes Stadium der technischen Möglichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt, soweit Produkte, Prozesse und Dienstleistungen betroffen sind, basierend auf entsprechenden gesicherten Erkenntnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung“.

Fiala:

Es ist klar, dass mit dieser Definition versucht wird, sich dem Begriff „Stand der Technik“ anzunähern. In der Praxis ist die Umsetzung dieser Norm, bei der man am Ende des Satzes gar nicht weiß, was am Anfang gestanden ist, schwierig. Sie enthält de facto keine konkreten Vorgaben, was unter dem Stand der Technik zu verstehen ist. Ein Beispiel dazu: Noch vor einigen Jahren war der Zugang zu IT-Programmen, also zu Apps und Applikationen, nur mit Username und Passwort abgesichert. Heute verwendet man im Minimum eine Zwei-Faktor-Authentifizierung, wie das Beispiel Telebanking zeigt. Man braucht ein Passwort, dann kriegt man auf das Handy einen PIN und nur der, der das Handy hat, kann diesen PIN eingeben. Damit hat man die Gewissheit, dass der Zugang rechtens erfolgt – sofern das Handy nicht gestohlen wurde. Besonders sensible Zugänge werden sogar mit einer Mehr-Faktoren-Authentifizierung abgesichert, z. B. mit Passwort, PIN und zusätzlich einer biometrischen Überprüfung – über Augenscan, Handflächenscan, Fingerprint etc.

Kröpfl:

Es ist wichtig, eine sinnvolle und objektiv nachvollziehbare Kombination aus all diesen Möglichkeiten auszuwählen. Das ist natürlich die nächste Krux. Man muss im Bedarfsfall gegenüber einer Datenschutzbehörde nachweisen können, dass man sich da schon Gedanken gemacht hat, und argumentieren können, dass



Fotos: elephant and porcelain

man der vertretbaren Meinung war, dass die gesetzten Maßnahmen ausreichend sind. Mögen sie auch im Einzelfall nicht ausreichend gewesen sein. Aber es ist wichtig, das ordentlich zu dokumentieren und dann auch regelmäßig anzupassen.

Gelber:

Es gibt da natürlich Zertifikatsaustausch etc. – es geht auf technischer Ebene schon dahin, also es gibt da noch einige Möglichkeiten ... Entscheidend ist aber am Ende des Tages, dass es der Anwender benutzt oder benutzen muss.

Fiala:

Wir sind als Ziviltechniker Pragmatiker, d. h., wir bewerten alles mit Maß und Ziel. Wir möchten nicht für eine Überweisung einen Augenscan als dritten Faktor einführen, das macht überhaupt keinen Sinn. Aber denken Sie an große, zentrale Datenbanken, die Gesundheitsdaten enthalten, da macht eine Mehr-Faktoren-Authentifizierung durchaus Sinn. Wir hatten als Datenschutzbeauftragte Datenschutzvorfälle, wo über ein geknacktes Handy die Diagnose eines Psychologen ausgelesen werden konnte. Na und wenn eine Diagnose eines Psychotherapeuten in falsche Hände kommt, dann kann das für die betroffene Person am Arbeitsplatz ganz massive Folgewirkungen haben.

Rauber-Cattarozzi:

Wie schaut es eigentlich mit der Haftung aus?

Kröpfl:

Grundsätzlich ist die Missachtung der Pflicht, TOMs zu setzen, in der DSGVO strafbewehrt. Die Höchststrafe beträgt 2 % des weltweiten Jahresumsatzes, jedoch zumindest 10 Mio. Euro. Die Strafbehörde, in unserem Fall die Datenschutzbehörde, entscheidet dann im Ermessen unter Anwendung von ganz vielen Parametern, was angemessen ist. Eine aktuelle Entscheidung dazu, die im weitesten Sinne auch mit der Verletzung von TOMs zu tun hat: Eine betroffene Person, ein Kunde, verlangte von der Bank Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten. Warum auch immer war man auf die grandiose Idee gekommen, die Daten zu löschen, und hat das dann auch noch bestätigt. Das mag ein Versehen gewesen sein, wäre aber vielleicht durch gute Schulungen, Prozesse, Leitlinien und Handbücher vermeidbar gewesen. Das hat die Bank 5.000 Euro gekostet.

Fiala:

Es kursieren in den Medien laufend Berichte über Probleme im Zusammenhang mit Schadenersatz – wie schaut es denn damit aus?

Kröpfl:

Das, was wir uns gemeinhin in Österreich unter Schadenersatz vorstellen, also dass die Delte im Auto nach einem Unfall repariert wird und der Aufwand zu ersetzen ist, gibt es natürlich im Datenschutz auch: den materiellen Schaden, den Nachteil im Vermögen. Aber, und das ist das wahre Spannende, es gibt auch den immateriellen Schaden. Wir wissen vom Europäischen Gerichtshof mittlerweile, dass der immaterielle Schaden auch in einem Verlust der Kontrolle über Daten bestehen kann, aber – ganz wichtig – nicht muss. Also nicht jeder Verlust der Kontrolle über Daten (oftmals verkürzt auch „data breach“ genannt) oder nicht jede nicht ordentlich dokumentierte Weitergabe von Daten führen zu einem Schadenersatzanspruch, aber sie können.

Gelber:

Muss ich den Schaden nicht nachweisen, wenn ich ihn geltend machen will?



„Die Missachtung der Pflicht, TOMs zu setzen, ist in der DSGVO strafbewehrt. Die Höchststrafe beträgt 2 % des weltweiten Jahresumsatzes, jedoch zumindest 10 Mio. Euro. Die Strafbehörde entscheidet dann im Ermessen unter Anwendung von ganz vielen Parametern, was angemessen ist.“

Maximilian Kröpfl



„Jeder darf unsere Standards teilen, in einem beliebigen Medium vielfältigen und weiterverbreiten. Und jeder darf die Standards bearbeiten, d. h., man kann sie remixen, verändern und erweitern. Und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerzielle.“

Wolfgang Fiala

Kröpfl:

Ja, wer einen Schaden behauptet, muss ihn auch nachweisen. Aber – für alle, die sich denken: „Dann bin ich ja jetzt fein raus“ – es gibt auch eine Verschuldensvermutung. Das heißt, der Verantwortliche, also der Beklagte, ist nur dann von seiner Haftung ausgenommen respektive wird das Verschulden nur dann nicht angenommen, wenn er nachweist, dass ihn keinerlei Verschulden daran trifft, dass es zu diesem Schaden gekommen ist. Und das ist eine sehr hohe Hürde.

Rauber-Cattarozzi:

Wieso arbeitet die Fachgruppe Informationstechnologie, die ja sehr fleißig ist und auf die wir sehr stolz sind, jetzt an den Definitionen von Standards für TOMs?

Fiala:

Ausgangspunkt war ein Gutachten, das wir für das Bundeskanzleramt geschrieben haben. Dabei ging's um die Frage, welche TOMs Voraussetzung sind, um bestimmte Daten in eine Cloud zu legen. Und dann kam Peter Gelber und mir die Idee, wir könnten daraus „eine Art Standard“ entwickeln, und wir haben diese Idee in die Fachgruppe eingebracht. Warum? Wir können damit ein Exempel statuieren. Wenn wir sagen, das sind die aktuell gültigen Standards, dann müsste jemand nachweisen, dass diese Aussage nicht gültig ist. Dann haben wir einen Standard entwickelt, der als Benchmark verwendet werden kann, für Gutachten, aber selbst von der Datenschutzbehörde, wenn sie die TOMs eines Unternehmens überprüft. Nach fast einem Jahr Arbeit ist die Entwicklung nun praktisch abgeschlossen. Die aktuelle Version wird derzeit in der Fachgruppe diskutiert und voraussichtlich noch im 1. Quartal dieses Jahres verabschiedet.

Gelber:

Wir reden von TOMs zu einem gewissen Stand. Sie entwickeln sich ja weiter, sie unterliegen einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Bei https-Verbindungen, gesicherten Verbindungen im Internet, verwendet man heute einen gewissen Standard, der aber vielleicht übermorgen schon nicht mehr hält. Aber wir haben mit unseren TOMs einen gewissen Standard gesetzt, und auf den kann man mal aufsetzen. Da gibt es auch noch viele Faktoren im Hintergrund: Wie groß ist die Firma, wie hoch ist das Risiko ...? Also inhaltlich gehen wir immer den Weg, dass wir sagen, okay, jetzt haben wir einen gewissen Level, und dann müssen wir halt schauen, ob der auch passt, dann kann man ihn für sich selbst zuschneiden. Das ist das Ziel unserer TOMs.

Fiala:

Nach der Verabschiedung der TOMs-Standards werden diese im nächsten Schritt auf der Webseite der Fachgruppe in Form einer Creative-Commons-Lizenz publiziert. Das bedeutet: Jeder darf die Standards teilen, in einem beliebigen Medium vielfältigen und weiterverbreiten. Und jeder darf die Standards bearbeiten, d. h., man kann sie remixen, verändern und erweitern. Und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerzielle, d. h., man darf sie auch verkaufen. Es gibt eine einzige Auflage: Man muss uns, Peter Gelber und mich, als Autoren nennen.

Geplant ist auch, dass wir mit diesen Standards in die Öffentlichkeit gehen. Wir werden das Thema in die Bundesfachgruppe hineintra-

gen und hoffen, dass die Bundesfachgruppe mit der Kammerspitze eine Pressekonferenz dazu veranstaltet, damit wir als Fachgruppe auch in der Öffentlichkeit sichtbar werden. Und wenn wir eine gewisse Aufmerksamkeit in den Medien bekommen, dann werden wir das Ziel erreichen, dass unsere Standards in der Zukunft Benchmarks sein werden.

Gelber:

Wir wollen natürlich auch zur Datenschutzbehörde gehen. Wir gehen davon aus, dass es auch für die Datenschutzbehörde einen gewissen Vorteil hat, dass Ziviltechnikerthemen ganz stark aufscheinen, wenn etwas zu prüfen ist. Also wenn wir als Ziviltechniker das machen, dann haben wir schon einen Riesenvorteil.

Fiala:

Dabei sind wir natürlich darauf angewiesen, dass die Kammerspitze das mitträgt und mit ihrem Gewicht bei der Datenschutzbehörde vorstellig wird. Aber ich rechne mir gute Chancen aus, dass wir dort mit den Geschäftsführern oder zumindest mit den zuständigen Sachbearbeitern ein Gespräch führen werden.

Rauber-Cattarozzi:

Gibt es noch etwas, was Sie unseren Hörerinnen und Hörern zum Abschluss unbedingt mitgeben möchten?

Kröpfl:

Was mir sehr oft auffällt, weil wir bei Herbst Kinsky viele Gründerinnen und Gründer, viele Unternehmen bei der Produktentwicklung begleiten: Man muss schon sehr frühzeitig an die technischen und organisatorischen Maßnahmen denken. Das muss oder sollte wirklich schon bei der Konzeption des Produkts, der Dienstleistung, des Geschäftsbetriebs an sich mitschwingen. Je früher man sich da Expertise holt, so man sie nicht selber hat, und je schneller man im Falle eines Problems auf kompetente Standards zurückgreifen kann, desto besser ist das für das Unternehmen. Alles andere ist nämlich sehr zeit- und kostenaufwendig. Scheuen Sie da bitte nicht den Kontakt und scheuen Sie auch nicht die Kosten. Denn nichts ist teurer, als ein fertiges Produkt nachher noch einmal neu zu bauen.

Gelber:

Ich möchte die Hörerinnen und Hörer dazu ermuntern, die Hürde der Analyse zu überspringen. Es macht einfach Sinn, sich das einmal gemeinsam mit einem Experten anzusehen und zu prüfen: Was passiert in meiner Umgebung überhaupt mit den Daten? Viele haben das noch gar nicht so verinnerlicht. Ich nehme mir lieber jetzt die Zeit, bevor irgendetwas aufschlägt und ich dann wirklich dran bin. Dann habe ich keine Zeit mehr und muss alles schnell umsetzen, und vielleicht habe ich sogar einen Vorfall, den ich melden muss.

Fiala:

Ich gehe davon aus, dass es uns gelingt, mit diesen TOMs-Standards eine Marke zu setzen und ein Exempel zu statuieren, wie wir als Informatik-Ziviltechniker mit dem Thema Datenschutz umgehen können, und in diesem Spannungsbogen zwischen Schutzbedarf und geeigneten technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen das Schutzniveau zu erreichen, das sich jeder Bürger von der Verarbeitung seiner Daten erwartet.



zt: Podcast „JETzt:“

Das hier abgedruckte Gespräch ist eine gekürzte und redigierte Fassung des für den Podcast aufgenommenen Gesprächs. Im Podcast „JETzt:“ der zt: Kammer debattieren Expertinnen und Experten einmal im Monat über verschiedene für Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker relevante Themen.

Den Podcast „JETzt:“ finden Sie auf den Plattformen:

- Apple Podcasts
- Spotify
- Deezer
- Google Podcasts
- Tunes
- Amazon Music/Audible

Wir wünschen Ihnen ein anregendes Hörerlebnis!



Eva-Maria Rauber-Cattarozzi

Wenn Sie Fragen zum zt: Podcast haben, Themenvorschläge einbringen oder ein Feedback geben wollen, wenden Sie sich bitte an Eva-Maria Rauber-Cattarozzi (eva-maria.rauber@arching.at).

Folgen Sie uns auf Social Media:



www.instagram.com/ztkammer_w_noe_bgld



www.facebook.com/ZiviltechnikerInnen



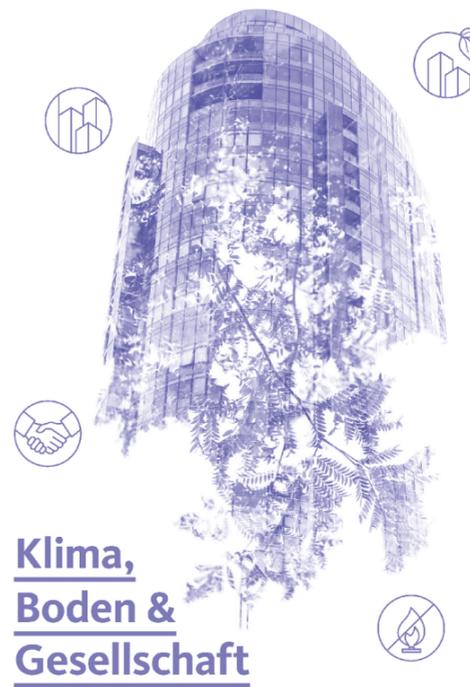
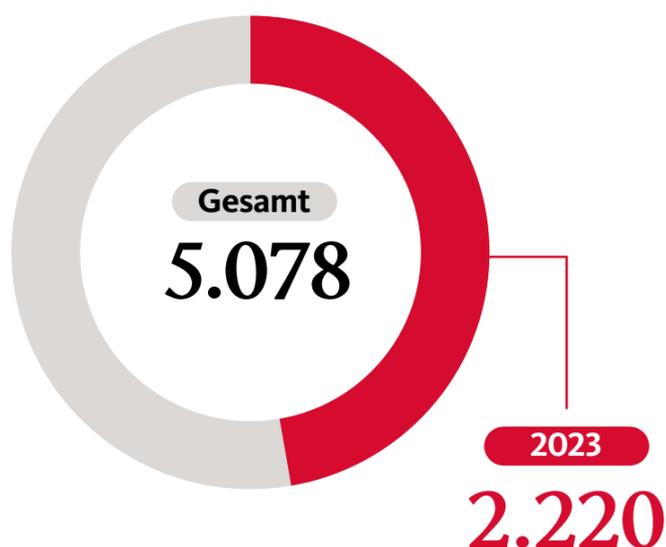
www.twitter.com/Ziviltechniker



www.linkedin.com/company/kammer-der-ziviltechnikerinnen-für-wien-niederösterreich-und-burgenland

zt: Podcast „JETzt:“ Streams & Downloads

seit dem Start im April 2021



Klima, Boden & Gesellschaft

Kipppunkte für eine nachhaltige Zukunft – Positionen zum verantwortungsvollen Planen und Gestalten

Katherls Kastl

Neues Positionspapier

Viel Rummel hat es gegeben, nachdem wir vom Ressort Zukunft Lebensraum Ende Februar unser Positionspapier veröffentlicht haben. Das Medienecho war enorm und reichte, auch aufgrund der Aktualität des Themas, bis in die Hauptnachrichtensendungen des Landes!

Intern haben wir vereinbart, unsere Positionen gebetsmühlenartig wieder und wieder und überall zu deponieren. Und weil frau es nicht oft genug sagen kann, mache ich das auch hier:

1. Boden und Raum: „Österreich ist fertig bebaut!“

Prinzipiell hat auch unsere Regierung eingesehen, dass es so nicht weitergehen kann, und deshalb schon im Regierungsprogramm die Senkung der täglichen Flächeninanspruchnahme von derzeit etwas über 11 ha auf 2,5 ha bis 2030 als Ziel vorgegeben – aber bisher ohne jegliche Wirkung! Wir fordern hingegen nicht nur die Verringerung auf 2,5 ha, sondern eine Nettonull, vereinfacht gesagt: Neuversiegelung nur gegen Entsiegelung anderer Flächen!

2. Klimaschutz, Energie und Umwelt: „Das fossile Zeitalter geht zu Ende!“

Der Bau- und Gebäudesektor ist laut einem Bericht des UN-Umweltprogramms für 38 % der globalen Treibhausgasemissionen verantwortlich und ist damit einer der größten Hebel in der Klimapolitik – ihn gilt es zu nutzen. Die Verbrennung von Öl, Kohle und Gas zur Energiegewinnung muss ein Ende haben, damit auch die kommenden Generationen einen lebenswerten Planeten vorfinden. Nachhaltiges Planen und Bauen spielen nicht nur eine entscheidende Rolle bei der Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen und bei der Umsetzung der Energiewende, sondern auch bei der Anpassung aller Lebensräume an die inzwischen unvermeidbaren Auswirkungen der Klimakrise.

3. Rohstoffe, Kreislaufwirtschaft und Ökobilanz: „Wegwerf(un)kultur beenden!“

In Österreich beträgt der Bedarf an mineralischen Rohstoffen jährlich etwa 100 Mio. Tonnen (80 % für den Bau!). Dem gegenüber steht ein gesamtes Abfallaufkommen von 77,4 Mio. Tonnen (75 % aus dem Bau!). Diese Zahlen verdeutlichen, warum es für eine klimafreundliche Bauwirtschaft entscheidend

ist, dass der Erhaltung des Gebäudebestandes Priorität vor dem Neubau zukommt. Die Bestandserhaltung schont Rohstoffe, verringert die Abfallmenge, fördert die Etablierung einer Kreislaufwirtschaft und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Ohne eine Ressourcenwende werden wir aufgrund der großen Klimarelevanz der Primärrohstoffbereitstellung die Klimakrise nicht eindämmen können.

4. Gesellschaft und Soziales: „Sozialer Frieden braucht Lebensqualität, Gemein-sinn und Chancengerechtigkeit!“

Friede, Wohlstand, Zusammenhalt und Inklusion sind Ziele, die es für unser Zusammenleben zu erreichen gilt. Essenziell dafür sind Stabilität, Demokratie und Zufriedenheit durch die Deckung der Grundbedürfnisse. Dies erfordert sozialen Ausgleich, die gerechte Verteilung der begrenzten Ressourcen sowie den Beitrag jedes und jeder Einzelnen nach Maßgabe seiner/ihrer Möglichkeiten. Das bedeutet u. a., dass Leerstand nicht rentabel sein darf, leistbares Wohnen und Klimaneutralität nicht in Widerspruch zueinander geraten dürfen und dass es in der Bauwirtschaft Kostenwahrheit braucht, wozu die Berücksichtigung der Instandhaltungs- und Lebenszykluskosten und der verursachten Umweltschäden gehört.

So weit das Wichtigste in aller Kürze. Bitte das Gesamtpapier nachlesen unter: www.arching.at/fileadmin/user_upload/redakteure/Nachhaltigkeit/BKZT_Positionspapier_Klima-Boden-Gesellschaft.pdf

Auf die Zukunft unserer Kinder ...

Euer
—
Günter Katherl
—
—



Arch. DI Günter Katherl
—
Stellvertretender Vorsitzender der Sektion Architekt:innen
—
—



Fotos: Karl Grimm

Stauden-Gräser-Beet mit Splittmulch in der Parkanlage Emil-Maurer-Platz (Mittelzone des Neubaugürtels), Wien: frisch ausgepflanzt, Anfang August 2013 (links) – in der Anwuchsphase, Ende September 2013 (Mitte) – etabliert, Juni 2014 (rechts)

Stadtvegetation

Unwillkommene Pflanzen und Steinchen des Anstoßes – über Neophyten und Kiesbeete

Eine unbedachte Auswahl von Pflanzen in Außenanlagen und Gärten kann zur Verbreitung invasiver Pflanzenarten beitragen und die Biodiversität beeinträchtigen. Manche Kritik an Pflanzmaßnahmen kann sich aber als unberechtigt herausstellen.

Seit jeher bringt der Mensch Tier- und Pflanzenarten von anderen Kontinenten nach Europa. Bis in die Neuzeit waren Herkunftsgebiete und Umfang sehr beschränkt. Ab der Entdeckung der „Neuen Welt“ 1492 nimmt das Phänomen mit der Zunahme von Mobilität und Handel stetig zu. Klimaerwärmung und Globalisierung tragen dazu bei, dass sich immer mehr gebietsfremde Arten verbreiten. Neophyten („Neu-Pflanzen“) sind Pflanzen, die in einem Gebiet nicht ursprünglich vorkommen, sondern durch die Einwirkung des Menschen nach 1492 eingewandert sind. Pflanzen, die früher zu uns gekommen sind, etwa in der Jungsteinzeit und entlang der Handelswege der Römer, werden als Archäophyten („Alt-Pflanzen“) bezeichnet. Als einheimisch gelten Arten, die ein Gebiet nach der letzten Eiszeit aus eigener Kraft besiedelt haben. Die Neophyten können durch Verdrängung der einheimischen Arten die biologische Vielfalt gefährden, aber auch weitere negative Auswirkungen haben. Einige wenige Arten haben das Potenzial, in natürliche oder naturnahe Ökosysteme einzudringen. Als „invasiv“ werden sie dann bezeichnet, wenn sie ein besonders ausbreitungsfreudiges Wachstum zeigen. Dabei spielen artspezifische Eigenschaften wie hohe Samenproduktion, effektive vegetative Vermehrung oder schnelle Anpassungsmöglichkeit an neue Umweltbedingungen eine Rolle. Aufgrund der Ausbreitungswege sind Neophyten in Siedlungsnähe, entlang des Verkehrsnetzes und auf landwirtschaftlichen Flächen häufiger anzutreffen als in siedlungsferneren Bereichen.

Ein Beispiel ist der aus China stammende Götterbaum (*Ailanthus altissima*). Er wurde nach 1700 als Zierbaum nach Paris eingeführt. In Wien wurde versucht, mithilfe dieses Baums den Seidenspinner in Europa zu etablieren. Später wurde der Götterbaum für die Erstbepflanzung der Wiener Ringstraße ausgewählt, der letzte dieser Bäume wurde dort 2005 entfernt. Er ist raschwüchsig, besonders stadtklimafest, wärmeliebend

und salztolerant. Nach dem Zweiten Weltkrieg breitete er sich als „Trümmerbaum“ in den Städten stark aus, heute ist er weiträumig etabliert und vielfach auch geduldet. In Wien sollte schon deshalb auf aufkommende Götterbäume geachtet werden, weil ihr rasches Wachstum sie in wenigen Jahren unter den Schutz des Baumschutzgesetzes bringt. Außer einem starken Ausbreitungsdruck und der Verdrängung anderer Gehölze hat diese Pflanze aber keine besonderen negativen Eigenschaften.

Andere Pflanzenarten können für den Menschen direkt gesundheitsschädlich sein. Die Beifußblättrige Ambrosie (*Ambrosia artemisiifolia*), auf Englisch Ragweed genannt, ist eine aus Nordamerika stammende einjährige Pflanze aus der Familie der Korbblütler, die sich mittlerweile in weiten Teilen Europas ausgebreitet hat. Ihr Pollen ist ein sehr starker Allergieauslöser. Ihre Verbreitung stellt ein Gesundheitsrisiko dar und wird mit erheblichem Aufwand aktiv unterbunden, z. B. im Zuge der Straßenerhaltung. Der Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) stammt aus den Gebirgen des Kaukasus und wurde Mitte des 19. Jahrhunderts als Zierpflanze eingeführt. Seit den 1960er Jahren breitet er sich in Nord- und Mitteleuropa stark aus. Aufgrund ihrer Inhaltsstoffe kann die Pflanze sogenannte phototoxische Reaktionen auslösen. Bei Berührung und Sonneneinstrahlung können sich innerhalb von Stunden oder auch Tagen schwere Hautentzündungen mit starker Blasenbildung entwickeln. Aus diesem Grund ist der Hautkontakt mit dem Pflanzensaft unbedingt zu meiden! Eine vollständige Beseitigung der Art ist in Österreich nicht mehr möglich. Die Bekämpfung konzentriert sich auf Schutzgebiete und von Menschen stark frequentierte Standorte. Eine weitere Verbreitung, etwa durch Verbringung von Bodenmaterial mit Samen oder ausschlagfähigen Pflanzenteilen oder durch Entsorgung von Gartenabfällen, soll durch Prävention und Information über die fachgerechte Entsorgung unterbunden werden.

So wie beim Götterbaum hat sich auch die Bewertung des Sommerflieder (*Buddleja davidii*) in den letzten Jahren stark geändert. Der Strauch wurde 1890 aus Ostasien eingeführt und breitete sich in der Nachkriegszeit in Mittel- und Westeuropa stark aus. Noch bis vor wenigen Jahren war er als Schmetterlingsstrauch in Gärten und bei Naturschützern beliebt und in vielen Zuchtsorten erhältlich. Mittlerweile vermehrt er sich in der freien Landschaft stark und beschleunigt die Verbuschung wertvoller Lebensräume. An Gebäuden ist in Mauerritzen

starkes Wachstum möglich, Schädigungen sind nicht auszuschließen.

Ein hoher Anteil eingeführter Arten ist allerdings nicht so erfolgreich und bleibt auf kleine Areale beschränkt oder verschwindet nach einiger Zeit wieder. Die Änderung des Klimas trägt dazu bei, dass Arten, deren Vermehrung bislang durch tiefe Temperaturen verhindert wurde, gefördert werden. Aufgrund des unterschiedlichen Verhaltens der einzelnen Pflanzen können keine pauschalierten Aussagen getroffen werden: Chancen und Risiken sowie erforderliche Maßnahmen müssen für jede Art einzeln bewertet werden.

Eine EU-Liste invasiver Tier- und Pflanzenarten wurde erstmals 2016 erstellt und in den Folgejahren erweitert. Gelistete Arten dürfen gemäß der Verordnung nicht vorätzlich in das Gebiet der Union verbracht werden, gehalten oder gezüchtet werden, in die, aus der und innerhalb der Union befördert werden, in Verkehr gebracht oder in die Umwelt freigesetzt werden, verwendet oder getauscht werden. Die Arten sind in der EU sehr unterschiedlich verbreitet, 16 Pflanzenarten davon sind in Österreich nachgewiesen. Einzelne Bundesländer wie Tirol und die Steiermark und Nachbarländer wie die Schweiz führen eigene, erweiterte Listen als Grundlage ihrer Eindämmungsstrategien. Bei der Zertifizierung von Bauvorhaben nach ÖGNI bzw. DGNB¹ ist im Themenfeld Ökologie und Biodiversität die Unterbindung der Verbreitung von invasiven Neophyten ein wichtiges Beurteilungskriterium.

Ein anderes Thema, das in der Öffentlichkeit und im Kollegenkreis aufschlägt, ist die Kritik an neugeschaffenen „Kieswüsten“ im öffentlichen Raum. Was steckt dahinter?

Aktuell werden in Straßenräumen und auf Plätzen durch Rückbau immer mehr Grünflächen geschaffen – teilweise als begrünte Baumscheiben für neue Straßenbäume, teilweise als Stauden-Gräser-Beete. Rasenflächen werden heute selten neu angelegt, weil sie pflegeintensiv sind, im Sommer nur mit Bewässerung grün bleiben und vielfach von Hunden verdreckt werden. Anlage und Pflege dieser Flächen sind eine Herausforderung für die Stadtgärtner und es wird unbedingt auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geachtet. Wer etwas genauer hinschaut, sieht in den vermeintlichen „Kieswüsten“ kleine – weil junge – Pflanzen. Die Flächen sind zukünftige Blumenrabatten. In der etwa 8 cm mächtigen Kies-schicht liegen meist Bewässerungsschläuche und darunter ein spezielles Pflanzensubstrat. Der Splitt fungiert als Mulchschicht: Er erschwert das Aufkommen von Problembei-

kräutern, und die, die doch wachsen, können leicht ausgezupft werden. Er mindert die Verdunstung vom nackten Boden, das Gießwasser kommt mehr den Pflanzen zugute. Das Pflanzensubstrat wird besser durchwurzelt, weil sich keine trockene Schicht an der Oberfläche ausbildet. An den meisten Standorten bilden die Pflanzen schon im ersten Sommer eine nahezu geschlossene Vegetationsdecke und der Splittmulch gerät aus den Augen und aus der Kritik. Dann aber werden wieder neue Grünflächen angelegt und die Kritik flammt von neuem auf.

Auf keinen Fall dürfen solche Splittmulchbeete mit den sogenannten „Kiesgärten“ verwechselt werden, die sich als angeblich pflegeleichte und aufgeräumte Vorgartengestaltung in den Einzelhaus-siedlungen der Speckgürtel zweifelhafter Beliebtheit erfreuen. Hier soll das Erscheinungsbild nackter Steinflächen auf Dauer bleiben, durchbrochen von wenigen Solitärpflanzen, oft als Zwergformen. Folien unter dem Kies verhindern nicht nur den Aufwuchs, sondern auch die Versickerung. Solche Gärten sind versiegelt, biologisch und mikroklimatisch unwirksam und stehen zu Recht in der Kritik.

Landschaftsarchitektinnen und -architekten unterstützen die Auswahl geeigneter Pflanzen für den jeweiligen Standort und planen Vegetationsflächen, die gestalterischen Zielen folgen, in Anlage und Unterhalt wirtschaftlich sind und Funktionen grüner Infrastruktur erbringen.

Karl Grimm

¹ Österreichische Gesellschaft für Nachhaltige Immobilienwirtschaft bzw. Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen.



DI Karl Grimm

Stellvertretender Vorsitzender der Sektion Zivilingenieur:innen

Wiener Wohnbau

Junge historische Bausubstanz

Teil 3: Aufbruchstimmung in den 1970er Jahren

Der Wohnungsbau war in den ersten beiden Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg von Mangel und Sparsamkeit bestimmt. Es wurde nur gebaut und eingebaut, was zur Zweckerfüllung unbedingt notwendig war. Mit den 1970er Jahren setzte eine politische und gesellschaftliche Veränderung ein, die auch in der Architektur zu einem Paradigmenwechsel führte. Es galt, Neues auszuprobieren. Sichtbar ist das bis heute im Wohnungsbau dieser Zeit. Strukturen und Formen wurden aufgebrochen, industriell gefertigte Bauteile verstärkt eingesetzt und der Farbgestaltung wurde mehr Beachtung geschenkt.

Der Wohnbau war bis in die 1960er Jahre noch geprägt von einer quantitativen Bedarfsdeckung. Die Neubautätigkeit wurde überwiegend von der Gemeinde Wien getragen; daneben spielten auch gemeinnützige Genossenschaften eine gewisse Rolle, die Wohnungen anboten, die man unter Beibringung von Baukostenzuschüssen mieten konnte und die damit sozusagen eine Sonderform zwischen Eigentumswohnung und klassischer Mietwohnung darstellten. Private Investoren konzentrierten sich, wie bereits in Teil 2 dieser Reihe¹ erwähnt, in den ersten Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg auf den Wiederaufbau in innerstädtischen Lagen und errichteten zumeist Häuser im Wohnungseigentum; der Anteil der Privaten an der Neubautätigkeit wie auch der Anteil der Eigentumswohnungen am Wiener Wohnungsbestand (3,7 % im Jahr 1961) war recht gering. Generell erfolgte das Bauen unter dem Gebot größter Sparsamkeit, sodass die Gestaltung der Grundrisse, der Fassaden, aber auch der Ausstattung kaum über das Maß des unbedingt Notwendigen hinausging.

Spielraum, neue städtebauliche Ansätze zu verwirklichen, bestand nur an den städtischen Rändern. Nur dort konnten große, zusammenhängende Flächen entwickelt und mit einem modernen Straßennetz aufgeschlossen werden. In diesen neuerschlossenen Wohngebieten wurden freistehende Baukörper in sogenannter offener Bauweise mit Bäumen vor und hinter den Gebäuden errichtet. Innerstädtisch war das nicht möglich, dort konnten nur Baulücken geschlossen werden.

Was den Bestand betrifft, so gab es in Wien rund 300.000 Klein- und Kleinstwohnungen in Häusern aus der Gründerzeit. Sie waren damals 50 bis 100 Jahre alt und wurden aufgrund ihrer Beschaffenheit – sie verfügten in der Regel noch nicht über Badezimmer und Zentralheizung – als Problem angesehen. Das städtebauliche Grundkonzept des Architekten Roland Rainer, der von 1958 bis 1963 das Amt des Stadtplaners der Gemeinde Wien innehatte, sah vor, dieses Problem in den folgenden 30 bis 50 Jahren zu lösen: Dann wären, so der Gedanke, die Gründerzeithäuser so abgewohnt, dass sie abgebrochen werden müssten. Allerdings kamen bereits damals Zweifel auf, ob Abbrüche in großem Stil und damit eine Auflockerung und Dichtereduzierung der Stadt durchsetzbar seien und die Finanzkraft der Gemeinde nicht überfordern würden. Zudem wurde argumentiert, dass die meisten Häuser der Hoch- und Spätgründerzeit über eine sehr gute Bausubstanz verfügten und es deshalb wohl noch mehrere Generationen dauern würde, bis diese Häuser verfallsreif wären. Heute wissen wir, dass sich diese Annahme bestätigt hat; die Einstellung zur städtebaulichen Qualität der gründerzeitlichen Stadt hat sich auch gänzlich verändert.

Die Veränderung der sozialen Ordnung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hatte auch dazu geführt, dass verschiedene Tätigkeiten, die bis dahin oft stark mit dem Wohnen verknüpft waren, wie die Berufsausübung, gesellschaftliche Kontakte sowie Teile der Freizeitgestaltung und Erholung, aus den moder-



Ab den 1970er Jahren wurden auch Wohnhäuser bunt. Autos sollten vor dem Haus oder noch besser im Haus untergebracht werden.



Industriell vorgefertigte Bauteile aus Stahlbeton veränderten den Bauprozess und waren Ausdruck einer technikaffinen Zeit. Auch die Natur wurde nahe an die Wohnung herangeführt.



Diese Wohnanlage an der Hadikgasse von Harry Glück ist ein herausragendes Beispiel für das Wohngefühl der 1970er Jahre.

- 1 Markus P. Swittalek: Junge historische Bausubstanz. Teil 2. Wohnungsmangel in den Jahren des Wiederaufbaus, in: *derPlan*, Nr. 60, November 2023, S. 17.
- 2 Siehe Hans Bobek, Elisabeth Lichtenberger: *Wien. Bauliche Gestalt und Entwicklung seit der Mitte des 19. Jahrhunderts*, Verlag Hermann Böhlhaus Nachfolger, Wien/Köln 1978, S. 173–354.
- 3 Siehe [https://de.wikipedia.org/wiki/Harry_Glück_\(Architekt\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Harry_Glück_(Architekt)), abgerufen am 11. Februar 2022.

nen Wohnungen verbannt wurden. Die moderne Stadt sollte entmischt werden – in Gebiete zum Wohnen, Gebiete zum Arbeiten und Gebiete, die für Erholung und Kultur vorgesehen waren. Das Wohnen wurde eingegrenzt auf die Abdeckung der Grundbedürfnisse Essen, Waschen und Schlafen.²

Zimmerfluchten, bei denen ein Zimmer direkt mit dem nächsten Zimmer verbunden war, gab es in modernen Wohnungen der Nachkriegszeit nicht mehr. Stattdessen verfügten die Zimmer in aller Regel nur über eine einzige Tür – hinaus in einen schmalen und dunklen Flur. Nach ihrer Funktion und Größe unterschied man in Wohn- und Schlafzimmer. Große, luftige und nutzungs offene Räume, wie man sie aus Gründerzeithäusern kannte, wurden als nicht mehr zeitgemäß angesehen. Die Räume waren gerade so hoch, dass man mit nach oben gestreckter Hand die Decke nicht erreichen konnte. Die Türen bestanden nur aus einem Flügel und waren gerade so hoch, dass sich die meisten Menschen nicht den Kopf anschlugen. Gro-

ße Menschen gewöhnten sich an, den Kopf einzuziehen, wenn sie durch eine Tür gingen.

Geschätzt wurden diese Wohnungen dennoch, denn sie waren modern ausgestattet. Die höher gelegenen Stockwerke erreichte man in der Regel mit einem Personenaufzug. Die Wohnungen verfügten über eine Waschgelegenheit, die für gewöhnlich aus einem Badezimmer bestand. Auch musste man im Winter keine Koksöfen mehr befeuern, sondern es gab eine Zentralheizung, die oft mit Heizöl gespeist wurde – das war damals sehr modern. Darüber hinaus begann man zunehmend Wohnungen mit Balkonen oder Loggien auszustatten. Kleine private Freiräume gewannen an Bedeutung.

Mit Beginn der 1970er Jahre setzte in Wien, aber auch in ganz Österreich ein Veränderungsprozess ein, es herrschte Aufbruchstimmung. Diese war einerseits geprägt durch einen politischen Wechsel, andererseits durch den zunehmenden Wohlstand. Dazu kamen internationale gesellschaftlich-politische gegenkulturelle Bewegungen wie die in den 1960ern in den USA entstandene Jugendbewegung der Hippies mit ihrem Schlagwort der „Flower Power“ und die u. a. von der sogenannten Neuen Linken getragene 68er-Bewegung. Sie machten auch Wien lauter und bunter: Demonstrationen auf den Straßen Wiens wurden fester Bestandteil des öffentlichen Lebens. Man zog sich bunt an und fuhr bunte Autos, Orange war besonders beliebt. Bald betraf diese farbliche Veränderung auch Möbel, Tapeten und Vorhänge.

Das Wirtschaftswunder hat die Industrialisierung vorangetrieben, was sich auch auf die Bauindustrie ausgewirkt hat. Serielle Vorfertigung gewann massiv an Bedeutung. Beton nahm einen gewichtigen Platz ein. Es wurden Betonfertigteilelemente in Sandwichbauweise hergestellt, die aus einer inneren tragenden Betonplatte, einer äußeren Fassadenbetonplatte und dazwischen einer sogenannten Kerndämmung aus dem synthetischen Dämmstoff Styropor bestanden. Damit konnte sehr große Bauvorhaben in sehr kurzer Zeit realisiert werden.

An das Thema Wohnen ging man insgesamt anders heran – in Hinblick auf die Gebäudetypologie wie auch auf das Angebot an Wohnkomfort und Allgemeinrichtungen. Gemeinnützige Baugenossenschaften begannen große, moderne Wohnkomplexe zu errichten. Ein markantes Beispiel dafür sind die Bauten des Wieners Harry Glück (1925–2016). Glück hatte zuerst Bühnenbild und Regie am Max Reinhardt Seminar studiert, ehe er 1960 ein Architekturstudium an der TU Wien abschloss und 1966 sein eigenes Büro gründete. Fortan baute er vor allem Wohnungen, alleine in Wien rund 16.000. Insbesondere mit dem Wohnpark Alt-Erlaa wurde er weithin bekannt,³ aber auch andere seiner Projekte genießen heute Denkmalcharakter, etwa der Wohnkomplex an der Hadikgasse, den Glück für den gemeinnützigen Bauträger Gesiba plante. Hier wurden in den Jahren 1972 bis 1976 insgesamt 210 Wohnungen, eine Tiefgarage, eine Tankstelle, ein Lebensmittelmarkt und ein Schwimmbad auf dem Dach realisiert. Es handelt sich dabei um einen maßstabsprengenden Baukomplex, der Ausdruck einer zukunftsorientierten und technikaffinen Zeit war. Das Auto sollte ganz nah sein, eine in ein Wohngebäude integrierte Tankstelle war damals nicht ungewöhnlich. Glück hatte eine durchaus archaische Vorstellung vom Wohnen, und die Natur sollte daher auch immer unmittelbar vor dem Fenster sein. Auch wenn Nachhaltigkeit damals noch kein Begriff war, so weisen die Bauten von Harry Glück, aber auch andere aus dieser Zeit in ökologischer Hinsicht doch mitunter interessante Qualitäten auf.

Markus P. Swittalek

Baurecht

Abbruchbewilligungen aufgrund wirtschaftlicher Abbruchreife gemäß § 60 Abs. 1 lit. d Bauordnung i. d. F. Wiener Bauordnungsnovelle 2023

1 Einleitung

1.1 Allgemeine Regelungsziele

Mit der aktuellen Wiener Bauordnungsnovelle 2023 (BO-Novelle 2023)¹ erfolgen weitreichende und zum Teil grundlegende Änderungen, die auch das Wiener Kleingartengesetz 1996 und das Wiener Garagengesetz 2008 umfassen. Ziel ist es, den Herausforderungen der klimatischen und gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre zu begegnen. Die Eckpunkte der Neuerungen gelten u. a. dem Altbauschutz.

1.2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die BO-Novelle 2023, LGBl. für Wien Nr. 37/2023 vom 13. Dezember 2023 trat im Wesentlichen mit 14. Dezember 2023 in Kraft. Dazu gibt es abweichende Sonderbestimmungen.

Für alle zur Zeit des Inkrafttretens der BO-Novelle 2023 anhängigen Verfahren gelten grundsätzlich die bisherigen Bestimmungen. Dazu gibt es insbesondere folgende abweichende Sonderbestimmung: § 60 Abs. 1 lit. d BO (Abbruchbewilligungen) ist auch auf Verfahren anzuwenden, die nach dem 1. Juli 2023 anhängig gemacht wurden.

2 Zu den einzelnen Regelungen im Zusammenhang mit dem Schutz alter Gebäude (vor 1945)

Der Schutz alter Gebäude wird verstärkt und die diesbezüglichen Regelungen verschärft.

2.1 Abbruchbewilligungen aufgrund „wirtschaftlicher Abbruchreife“ gemäß § 60 Abs. 1 lit. d BO

Aktuell werden insbesondere Abbruchbewilligungen gemäß § 60 Abs. 1 lit. d BO aus dem Titel der „wirtschaftlichen Abbruchreife“ verschärft.²

2.1.1 Zu berücksichtigende Gebrechen

Aufwendungen, die durch eine fahrlässige oder vorsätzliche Vernachlässigung der Erhaltungspflicht entstehen, bleiben bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Abbruchreife außer Betracht. Dies gilt auch für Rechtsnachfolger des Eigentümers, wenn sie von der fahrlässigen oder vorsätzlichen Vernachlässigung Kenntnis hatten oder Kenntnis haben mussten. Zu bemerken ist dazu, dass mit einem Abänderungsantrag in der beschlussfassenden Sitzung des Landtags vom 23. November 2023³ die Wortfolge „schuldhaft Vernachlässigung“ durch die Wortfolge „fahrlässige oder vorsätzliche Vernachlässigung“ ersetzt wurde. Auch wenn dies rein juristisch keine Änderung bedeutet, bringt es doch deutlich die Intention zum Ausdruck, dass vor dem Hintergrund bestehender Instandhaltungspflichten selbst „nur“ fahrlässiges Verhalten keine Entschuldigung für den Zustand des Gebäudes bilden soll. Bereits fahrlässiges Verhalten stellt eine schuldhaft Vernachlässigung der Erhaltungspflicht dar. Bei der Frage, ob eine schuldhaft (fahrlässige oder vorsätzliche) Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht vorliegt, handelt es sich um ein Kriterium einer beantragten Bewilligung, deshalb ist dies auch vom Antragsteller gegenüber der Behörde zu belegen. Da es sich hier um kein amtswegiges Verfahren handelt, liegt die Beweislast entgegen der in der Literatur vertretenen Ansicht⁴ nicht bei der Behörde. Aus der Entstehungsgeschichte der wirtschaftlichen Abbruchreife aus der Judikatur zu Instandsetzungsaufträgen bei Gebäuden in der Schutzzone verdeutlicht sich auch, dass nur solche Gebrechen und diesbezügliche Kosten berücksichtigt bzw. veranschlagt werden können, die einem Instandsetzungsauftrag i. S. d. § 129 BO zugänglich wären. Nur wenn hinsichtlich der geltend gemachten Gebrechen keine fahrläs-

sig oder vorsätzliche Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht vorliegt, kommt eine weitere Beurteilung der Wirtschaftlichkeit in Betracht. Eine Beurteilung bzw. Abwägung der Wirtschaftlichkeit erfolgt somit erst nach Klärung der Verschuldensfrage.

2.1.2 Beurteilung der Wirtschaftlichkeit

Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit erfolgt sodann unter der Einbeziehung von öffentlichen Förderungen und der Berücksichtigung von wirtschaftlichen Ertragsoptimierungspotenzialen am Bauwerk. Es sind sohin Bebauungsstudien zur potenziellen Entwicklung des Gebäudes zu erstellen. Solche Maßnahmen sind laut den erläuternden Bemerkungen zur BO-Novelle 2023 z. B. Verbesserungen der Ausstattungskategorie (§ 15a Mietrechtsgesetz), Umnutzungen sowie geschoßflächenunwirksame Ausbauten (z. B. des vorhandenen Dachraums). Nicht davon erfasst sind größere Zubauten (z. B. ganzer Geschoße). Es sind nur solche Ertragsoptimierungsmaßnahmen in die Wirtschaftlichkeitsberechnung aufzunehmen, die über die verbleibende Restnutzungsdauer des Gebäudes zu einem positiven Saldo führen. Es können sohin auch Maßnahmen erfasst sein, die einer behördlichen Bewilligung im weiteren Sinne bedürfen. Die Berücksichtigung solcher Maßnahmen im Abbruchverfahren gibt aber keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung in einem nachfolgenden Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren (vgl. etwa die Vorprüfung i. S. d. § 64 Abs. 3 BO). Hinsichtlich der öffentlichen Förderungen sind sowohl nicht rückzahlbare öffentliche Mittel als auch niedrig verzinsten Darlehen zu berücksichtigen.

Die Beurteilung, ob ein Optimierungspotenzial im Sinne einer wirtschaftlichen Änderung am Bauwerk vorliegt oder nicht, hat durch einen Sachverständigen zu erfolgen. Seitens der Behörde wird dazu ein externer Sachverständiger bestellt, dessen Kosten (vgl. das Honorar laut Gebührenanspruchsgesetz) vom Bauwerber zu tragen sind (Feststellung und Verschreibung per Bescheid).

Diese Änderung ist auch auf Verfahren anzuwenden, die nach dem 1. Juli 2023 anhängig gemacht wurden (Übergangsbestimmungen gemäß Artikel V Abs. 4 BO-Novelle 2023).

Für den Fall der Erteilung einer Abbruchbewilligung durch das Verwaltungsgericht wurde auch eine Art aufschiebende Wirkung für den möglichen Beginn des Abbruchs normiert, es muss dafür nun zumindest zwei Wochen zugewartet werden (§ 72 Abs. 3 BO⁵).

Bei Neubauten auf Liegenschaften, die mit Bauwerken bebaut sind, deren Abbruch einer Bewilligungspflicht unterliegt, ist nun eine rechtskräftige Abbruchbewilligung vorzulegen (§ 63 Abs. 1 lit. q BO). Dieser Anforderung wird sinngemäß auch durch die Vorlage einer Bestätigung des Magistrats (MA 19) i. S. d. § 62a Abs. 5a BO, dass an der Erhaltung des Bauwerks infolge seiner Wirkung auf das örtliche Stadtbild kein öffentliches Interesse besteht und sohin das Gebäude bewilligungsfrei abgebrochen werden kann, entsprochen.

2.1.3 Weitere Maßnahmen

Die Regelungen für Sicherungsmaßnahmen bei Bauführungen im Bestand wurden auf alle Gebäude ausgedehnt, wobei die Möglichkeit behördlicher Maßnahmen besteht (§ 123 Abs. 3 BO). Der Schutz gegen Niederschlagswasser darf jedenfalls erst entfernt werden, wenn an seiner Stelle ein neuer funktionsfähig hergestellt worden ist. Weiters gilt die Verpflichtung gemäß § 129 Abs. 2 BO, Gebäude in stilgerechtem Zustand und nach den Bestimmungen des Bebauungsplans zu erhalten, nun auch für Gebäude vor 1945. Lassen sich die Vielfalt, die Art oder der Umfang von Baugebrechen nicht durch bloßen Augenschein fest-

- Der Gesetzestext sowie der Entwurf samt erläuternden Bemerkungen sind in der Informationsdatenbank des Wiener Landtages und Gemeinderates unter www.wien.gv.at/infodat/ergdt?detvid=182795 abrufbar.
- Siehe das neue Merkblatt „Wirtschaftliche Abbruchreife“, www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei/pdf/merkblatt-abbruchreife.pdf.
- Abänderungsantrag PGL-1415187-2023-LAT, abrufbar via Informationsdatenbank des Wiener Landtages und Gemeinderates unter www.wien.gv.at/infodat/ergdt?detvid=182995.
- Vgl. Bernhard Marold: Die wr BauO-Novelle 2023, in: baurechtliche blätter, Heft 1/2024, S. 2–8.
- „Wird eine Abbruchbewilligung gemäß § 60 Abs. 1 lit. d mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien erteilt, so darf eine Baubeginnsanzeige (§ 124 Abs. 2) erst erstattet werden, wenn die Behörde der Bauwerberin oder dem Bauwerber nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Erkenntnisses mitteilt, dagegen Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Erhebt die Behörde rechtzeitig Revision, so darf die Baubeginnsanzeige erst erstattet werden, wenn über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung abgesprochen worden ist. Widrigenfalls kann die Behörde Abbrucharbeiten in sinngemäßer Anwendung des § 127 Abs. 8, 8a und 9 einstellen.“
- Bauteile, von denen bei Verschlechterung ihres Zustands eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen ausgehen kann (insbesondere Tragwerke, Gebäudehülle, Geländer und Brüstungen).
- Ausgenommen Kleingartenhäuser, Kleingartenwohnhäuser und Gebäude mit einer bebauten Grundfläche von nicht mehr als 50 m².

stellen, kann die Behörde die Erstellung eines Befunds durch einen Sachverständigen beauftragen (§ 129 Abs. 4 BO).

Bislang bestand bei Neu-, Zu- und Umbauten die Verpflichtung, für das betreffende Gebäude ein Bauwerksbuch zu erstellen, in dem Überprüfungen für bestimmte sensible Gebäudeteile⁶ festgelegt werden und eine Dokumentation vorgenommen wird. Für vor 1945 errichtete Gebäude⁷ besteht nun generell die Verpflichtung, ein Bauwerksbuch anzulegen (in zwei Etappen bis 2027 bzw. 2030), es zu registrieren und eine erstmalige Überprüfung vorzunehmen. Die Behörde ist auch berechtigt, ein Bauwerksbuch zu beauftragen (§ 128a BO).

—
Gerald Fuchs
—
—



Mag. Gerald Fuchs

—
Dezernatsleiter bei der MA 37 (Baupolizei), Kompetenzstelle Recht, Experte für Legistik und Rechtsfragen im Wiener Baurecht, Autor von Kommentaren zum Wiener Baurecht und Bearbeiter der „KODEX Baurecht“-Bände Wien, Niederösterreich und Burgenland sowie Lektor an der FH Campus Wien und der Universität für angewandte Kunst Wien
—
—

GENDER Ausschließlich der besseren Lesbarkeit halber wird in manchen Texten und Überschriften bei Personen- und Berufsbezeichnungen auf ein Nebeneinander weiblicher und männlicher Formen zugunsten der alleinigen männlichen Form verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich sämtliche Texte der Ausgabe von „derPlan“ sowohl auf weibliche als auch auf männliche Vertreter der jeweiligen Berufsgruppen.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

Kammer der Ziviltechniker:innen für Wien, Niederösterreich und Burgenland, A-1040 Wien, Karlsgasse 9, www.ost.zt.at, E-Mail: kammer@arching.at

Art Direction:

Christian Sulzenbacher

Chefredaktion:

Eva-Maria Rauber-Cattarozzi

Redaktionsbeirat:

Peter Bauer, Karl Grimm, Günter Katherl, Michaela Ragoßnik-Angst, Evelyn Rudnicki, Bernhard Sommer

Mitarbeiter Text:

Architekturzentrum Wien, Peter Bauer, Doris Chiba (Transkription), Gerald Fuchs, Adele Gindlstrasser, Karl Grimm, Brigitte Groihofner, Sandro Huber, Günter Katherl, Erich Kern, Nina Krämer-Pölkhofer, Barbara Kübler, Helga Kusolitsch, Maik Novotny, Heinz Priebering, Michaela Ragoßnik-Angst, Eva-Maria Rauber-Cattarozzi, Sophie Ronaghi-Bolldorf, Evelyn Rudnicki, Lukas Schumacher, Markus P. Swittalek, Hubert Traudtner, Verein Architekturtage, Johannes Zeininger

Lektorat:

Thomas Lederer

Druck:

Print Alliance HAV Produktions GmbH, Bad Vöslau, Auflage: 6.000 Stück

zt: Erfolg vor dem VfGH

Wie unabhängig darf Unabhängigkeit sein?

Was zunächst harmlos klingt, ist ein richtungsweisender Erfolg! Das Urteil des VfGH setzt der Willkür der Aufsichtsbehörde Grenzen und ermöglicht den österreichischen Länderkammern der Ziviltechniker, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen. Das stand bis zu diesem Zeitpunkt infrage.

Was war die Ursache dieses Rechtsstreits? Im Jahr 2020 wehrte sich die Länderkammer der Ziviltechniker für Wien, Niederösterreich und Burgenland gegen das „Gold Plating“ der Bundesregierung beim Entwurf einer Novelle zum Ziviltechnikergesetz (ZTG). Vorangegangen war ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 29. Juli 2019, wonach das ZTG gegen europäische Gesetze, z. B. die Dienstleistungsrichtlinie, verstößt. Diesem Urteil ist an mehreren Stellen zu entnehmen, dass die österreichischen Vertreter den Berufsstand der Ziviltechniker nur halbherzig verteidigt haben. Der Angriff auf den Berufsstand wurde jedoch dadurch verstärkt, dass die Bundesregierung in der mit dem Urteil notwendig gewordenen Novelle des Berufsgesetzes die aus dem Urteil ableitbaren Verpflichtungen deutlich übererfüllte. Die Möglichkeit, sich die im Urteil erwähnte „höhere Reputation“ von Ziviltechnikern zunutze zu machen, sollte viel stärker ausgeweitet werden als erforderlich.

Dagegen ist unsere Länderkammer aufgetreten. Ziviltechniker, Österreichs „technische Notare“ seit 1860, wehrten sich mit der initierenden Speerspitze der Länderkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland. Erinnern Sie sich zurück, als Architekten und Ingenieurkonsultanten geeint gegen das „Gold Plating“ der ZTG-Novelle mobil machten und u. a. 2020 die zt: Kampagne „#Unabhängigkeit“ starteten, die zu unserer erfolgreichen Petition auf der Parlamentswebsite geführt hat. Innerhalb weniger Wochen musste auf ein sehr komplexes Thema österreichweit aufmerksam gemacht werden. Die Kampagne gefiel nicht jedem, aber sie erfüllte ihren Zweck und brachte uns in eine Verhandlungsposition, die viele Türen zu noch mehr Gesprächen mit Entscheidungsträgern öffnete. Der öffentlich aufgebaute Druck war nicht angenehm für das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, unsere damalige Aufsichtsbehörde (heute wird die Aufsicht vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft ausgeübt), denn er zeigte viele Versäumnisse auf. Was bis dahin „unabänderlich“ war, wurde adaptiert, das „Gold Plating“ haben wir verhindert. Die Unabhängigkeit des Berufsstandes blieb unangestastet.

Vermutlich ist es dem Erfolg der zt: Kampagne 2020 zuzurechnen, dass im Jänner 2021 die „Retourkutsche“ ins Haus flatterte: Ein aufsichtsbehördliches Verfahren wurde eingeleitet und schließlich am 17. Juni 2021 die ein-

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Urteil vom 5. Dezember 2023, E 1303/2023 u. a. unserer Interpretation von Unabhängigkeit recht gegeben: Wir wurden durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 13. März 2023, Z VGW-101/053/14776/2021-13 im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Selbstverwaltung verletzt.

DI Erich Kern

ist geschäftsführender Gesellschafter der Kern+Ingenieure Ziviltechniker GmbH sowie allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger. Von 2018 bis 2022 war er Präsident der zt: Kammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

Nina Krämer-Pölkhofer MSc

ist geschäftsführende Gesellschafterin der Hopetown GmbH, Medienmanagerin und Kommunikationsexpertin. Von 2016 bis 2022 fungierte sie als Generalsekretärin der zt: Kammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

stimmig gefassten Beschlüsse des Vorstands der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 1. September 2020 über die Durchführung der zt: Kampagne aufgehoben.

Bis heute ist nicht geklärt, welche Folgen diese Aufhebung rechtlich und praktisch nach sich gezogen hätte. Die Kampagne war bereits beendet und das Budget in der Kammervollversammlung genehmigt. Trotzdem beschloss die Länderkammer, diese Aufhebung zu bekämpfen – und zwar weil die Aufsichtsbehörde die Entscheidung, unsere Beschlüsse aufzuheben, mit einer Kompetenzüberschreitung der Länderkammer begründete. Gemäß ZTG sei die Länderkammer berufen, innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereichs die beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Ziviltechniker wahrzunehmen und zu fördern, wohingegen jene Angelegenheiten, die die gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder von zwei oder mehr Länderkammern berühren, in den Wirkungsbereich der Bundeskammer der Ziviltechniker fallen.

Da es sich bei der zt: Kampagne 2020 um ein übergeordnetes und bundesweites Interesse handelt, fällt es aus der Sicht der Aufsichtsbehörde ausschließlich in den Wirkungsbereich der Bundeskammer.

Unser Vorbringen, dass mit dieser Sichtweise jede Änderung der Wiener Bauordnung, des Tiroler Raumordnungsgesetzes oder der Oberösterreichischen Bautechnikverordnung eine Angelegenheit der Bundeskammer wäre, da ohne Zweifel österreichweit alle Ziviltechniker auf Basis dieser Bestimmungen ihre berufliche Tätigkeit ausüben, wurde nicht bestritten. Es wurde lediglich die Empfehlung ausgesprochen, dass es bei der Willensbildung innerhalb der Bundeskammer in einem derartigen Fall zweckmäßig sein mag, besonderes Augenmerk auf Regionalinteressen zu legen.

Diese Interpretation des ZTG „degradiert“ die Zuständigkeit der Länderkammern auf die Verwaltung der Mitglieder. Würde man der Meinung der Aufsichtsbehörde folgen, wäre die logische Konsequenz, die Struktur der Länderkammern völlig neu aufzusetzen bzw. den föderalistischen Aufbau der Kammern abzuschießen.

Es war daher von existenzieller Bedeutung, gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen. Unsere Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien wurde am 13. März 2023 abgewiesen, woraufhin man sich – nun in der neuen Funktionsperiode – entschied, den VfGH anzurufen.

Der VfGH hat schließlich klargestellt, dass die Zuständigkeit der Länderkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland nicht auf die Vertretung jener Interessen des Berufsstandes

begrenzt ist, die ausschließlich innerhalb des örtlichen Bereichs der Länderkammer zum Tragen kommen können.

Unsere Länderkammer kann daher auch in der Zukunft Abstimmungen mit den Wiener Behörden, den niederösterreichischen Politikern oder den burgenländischen Genossenschaften vornehmen. Das Urteil des VfGH legitimiert und untermauert nicht nur die Tätigkeiten unserer Länderkammer, sondern ist selbstverständlich auch Grundlage für die Interessenvertretung der übrigen Länderkammern.

Obwohl der Rechtsstreit letztendlich zu unseren Gunsten ausgegangen ist, bleibt ein fahler Beigeschmack. Wir haben in unseren Argumenten vor Gericht auch auf die mögliche Befangenheit der Aufsichtsbehörde hingewiesen. Der Entwurf der Novelle des Berufsgesetzes wurde im selben Ministerium ausgearbeitet, das auch die Aufsicht über unsere Kammer hat. Unsere zt: Kampagne 2020 hatte große Resonanz und führte nicht nur zu maßgeblichen Änderungen dieses Entwurfs, sondern auch zu erheblichen Verzögerungen. Zudem hätten mit dem Entwurf auch jahrelange Forderungen der Wirtschaftskammer umgesetzt werden sollen, wie uns ein mit dem Gesetzesentwurf befasstes Organ mitteilte. (Details von damals bis hin zur Forderung nach der Absetzung von unliebsamen Funktionären wie dem Länderkammerpräsidenten können Sie in der parlamentarischen [Debatte zur ZTG-Novelle](#) via Mediathek des Parlaments – 89. Nationalratssitzung vom 24. März 2021, TOP 20 – nachsehen. Es sind 36 offenbare Minuten, die uns 2024 immer noch nachdenklich machen.)

Den Erfolg vor dem VfGH könnte man daher zum Anlass nehmen, den Kampf für die Unabhängigkeit des freien Berufs weiterzuführen und einen Wechsel in der Zuständigkeit unserer Aufsicht anzustreben. Denn es ist bedenklich, wenn sich eine Aufsichtsbehörde politisch in die Arbeit einer Interessenvertretung einmischt und sie der Willkür aussetzt. Es ist wichtig und gut, dass der Spruch des VfGH nun hier die Kompetenzen klargestellt hat. Das „Gold Plating“ kam nicht zufällig über die Hintertür der EU, und es wird wahrscheinlich nicht der letzte Angriff auf die Unabhängigkeit der Ziviltechniker gewesen sein.

Erich Kern

Nina Krämer-Pölkhofer

Burgenland

Lehrgang „Raumplanung, Baukultur und Dorfentwicklung“

Im Jahr 2023 wurde von der zt: Kammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, dem Verein Architektur RaumBurgenland und dem Referat Dorfentwicklung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung der Kurzlehrgang „Baukultur jetzt!“ für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entwickelt, der bereits zweimal mit großem Erfolg abgehalten wurde (siehe auch „derPlan“ Nr. 59, S. 12). Nun wird ein vertiefender Lehrgang angeboten,

der ausführlicher auf die im Kurzlehrgang angezeigten Inhalte eingeht. Wie kann man die Abwanderung aus den Gemeinden stoppen? Wie setzt man eine qualitätsvolle Innenentwicklung in Gang? Wie lassen sich lebendige Dorfgemeinschaften schaffen? Wie tauscht man sich mit Nachbargemeinden aus? Es gibt viele Aufgaben, die für die meisten Ortsvorsteher neu sind. Der vertiefende Lehrgang bietet einen umfassenden Überblick über

Themen wie Flächenwidmung, Bebauungsbestimmungen, Architekturwettbewerbe, klimagerechtes Bauen und die Erstellung örtlicher Entwicklungskonzepte und soll den Verantwortlichen dabei helfen, die Herausforderungen, vor denen sie heute stehen, zu meistern und ihren Gemeinden in der Folge neues Leben einzuhauchen.

Der Lehrgang wird von der Akademie Burgenland veranstaltet und findet zwi-

schon März und Juni statt. Er ist in vier jeweils ganztägige Module gegliedert, wobei das letzte Modul aus einer Exkursion zu bereits realisierten innovativen Projekten besteht.

Evelyn Rudnicki



zt: Kammer der Ziviltechniker:innen |
Architekt:innen und Ingenieur:innen
Wien, Niederösterreich, Burgenland



zt: Kammer der
Ziviltechniker:innen | Arch + Ing
Tirol und Vorarlberg



zt: Bundeskammer der
Ziviltechniker:innen | Arch+Ing



zt: Kammer der Ziviltechniker:innen |
Architekt:innen und Ingenieur:innen
Oberösterreich und Salzburg



zt: Ziviltechniker:innen
Steiermark und Kärnten
Verantwortung. Unabhängigkeit. Qualität

Recht

Zur Stellung und Bedeutung personaler Selbstverwaltungskörper (wie z. B. der Ziviltechnikerkammern) im Gefüge des liberalen demokratischen Rechtsstaats gemäß dem Bundes-Verfassungsgesetz

Im Konzept der personalen Selbstverwaltung finden sich wesentliche Grundprinzipien unserer Verfassung verwirklicht. Dies macht jeden personalen Selbstverwaltungskörper zu einem „Zwitterwesen“, das als Körperschaft zur Erfüllung staatlicher Aufgaben Teil des Staats ist, um „Freiheit im Staat“ zu gewährleisten, und zugleich als Interessenvertretung gegenüber dem Staat „Freiheit vom Staat“ sicherstellen soll. Aus Letzterem ergibt sich auch eine wesentliche Beschränkung des staatlichen Aufsichtsrechts.

Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) regelt die personal angelegte „sonstige Selbstverwaltung“ in Art. 120a bis 120c gesondert von der Selbstverwaltung der Gemeinden, die territorial konzipiert ist. Bei ersterer können Personen „zur selbständigen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden gemeinsamen Interesse gelegen und geeignet sind, durch sie gemeinsam besorgt zu werden, durch Gesetz zu Selbstverwaltungskörpern zusammengefasst werden“¹. Darunter fallen insbesondere die Kammern, in denen die Angehörigen bestimmter Berufe zusammengefasst sind.

Art. 120a bis 120c B-VG spiegeln dabei wesentliche Grundprinzipien des B-VG wider:

- das gewaltentrennende Prinzip, nach dem nicht nur – Montesquieu folgend – Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung getrennt sein sollen, sondern umfassender eine Aufteilung von staatlichen Aufgaben und (Kontroll-)Funktionen auf Gegenpole erfolgen soll (Gewaltentrennung durch „polyzentrale Staatsorganisation“²),
- das liberale Prinzip, das eine Freiheit des Einzelnen vom Staat sichert, und
- das demokratische Prinzip, das eine Freiheit im Staat sichert.

Die personale Selbstverwaltung ist also sowohl Teil der „polyzentralen Staatsorganisation“ als auch Teil des Sicherungssystems des liberalen demokratischen Rechtsstaats für die Freiheit des einzelnen darin organisierten Bürgers vom Staat. Sie ermöglicht die gesetzlich gesicherte Interessenvertretung, z. B. der in Ziviltechnikerkammern organisierten Ziviltechniker, gegenüber dem Staat, der insbesondere als Wohlfahrtsstaat bzw. „Nanny-Staat“ die immanente Bestrebung hat, heteronom mit Regelungen in die Interessen der Kammermitglieder einzugreifen und seine Kompetenzen zulasten ihrer Selbstverwaltung (und damit ihrer Interessen) auszuweiten. Letztlich ist also jeder personale Selbstverwaltungskörper ein „Zwitterwesen“, das als Körperschaft zur Erfüllung staatlicher Aufgaben Teil des Staats ist, um „Freiheit im Staat“ zu gewährleisten, und das zugleich als Interessenvertretung gegenüber dem Staat „Freiheit vom Staat“ sicherstellen soll.

Obwohl Art. 120a bis 120c B-VG erst mit der B-VG-Novelle 2008, BGBl. I Nr. 2/2008 beschlossen wurden, waren die schon davor auf einfachgesetzlicher Grundlage geschaffenen Kammern Ausformung dieses Konzepts des B-VG oder sogar Vorbild dafür.

Eines dieser Vorbilder waren die Ziviltechnikerkammern, die als reine Länderkammern schon in der Monarchie mit dem Gesetz, betreffend die Errichtung von Ingenieurkammern, RGBl. Nr. 3/1913 als personal konzipierte Ständes- und Interessenvertretung geschaffen wurden. Dieses Gesetz war die Grundlage der Ziviltechnikerkammern bis 1969. Erst mit der Erlassung des neuen Ingenieurkammergesetzes (IKG), BGBl. Nr. 71/1969 wurde die Einrichtung einer Bundeskammer vorgesehen. Der einzelne Ziviltechniker ist seit 1913 Mitglied in der Länderkammer, in deren Sprengel er seinen Sitz hat, und nur die Länderkammern (nicht deren

einzelne Mitglieder) sind seit 1969 Mitglieder in der Bundeskammer. Letztere wurde laut den Gesetzesmaterialien unter Wahrung des bisherigen föderalistischen Aufbaus der Kammern „zur Vertretung der gemeinsamen Interessen auf Bundesebene zusätzlich [...] geschaffen“³. Seither wird im Gesetz der Wirkungsbereich der Bundeskammer mit jenen Angelegenheiten definiert, „die die gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder von zwei oder mehr Länderkammern berühren“⁴.

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft bzw. das damalige Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort als Aufsichtsbehörde der Ziviltechnikerkammern hat mit einem Bescheid aus dem Jahr 2021⁵ erstmals argumentiert, § 57 Abs. 1 ZTG 2019 berufe die Bundeskammer zur alleinigen Interessenvertretung, wenn die Interessen der Mitglieder von zwei oder mehr Länderkammern berührt sind. Faktisch hätte dies das Ende der Interessenvertretung der Länderkammern und deren Herabsinken auf eine bloße regionale Servicestelle der Bundeskammer bedeutet – also eine Verkehrung des Willens des Gesetzgebers des IKG aus dem Jahr 1969 bzw. des aktuellen ZTG 2019.

Der VfGH hat im Erkenntnis vom 5. Dezember 2023, E 1303/2023 dazu klargestellt, dass Maßnahmen zur Interessenvertretung keiner ausschließlichen Zuständigkeitsregelung zwischen Länderkammern und einer Bundeskammer unterliegen, über deren Einhaltung überdies die staatliche Aufsichtsbehörde wacht. Ein solches Aufsichtsrecht würde den Kern des autonomen Handlungsspielraums der Selbstverwaltung aufheben. Die Interessenvertretung ist also Aufgabe der Länderkammern und der Bundeskammer.

Fazit: Die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder ist die autonome Kernaufgabe

be jeder Ziviltechnikerkammer, deren diesbezügliche Willensbildung nicht durch eine aufsichtsbehördliche Maßnahme ersetzt werden darf. Die Problematik dabei ist, dass die politische Entscheidung, ob eine Personengruppe i. S. d. Art. 120a Abs. 1 B-VG zu einem Selbstverwaltungskörper zusammengefasst wird oder nicht, allein beim Gesetzgeber liegt.

—
Hubert Traudtner

Mag. Hubert Traudtner ist selbständiger Rechtsanwalt (scheichl traudtner amandrochter rechtsanwälte) mit den Schwerpunkten öffentliches Recht (insbesondere Raumordnungs- und Baurecht), Verfassungsrecht, Vertragsrecht (insbesondere Bauvertragsrecht) und Vergaberecht.

- 1 Art. 120a Abs. 1 B-VG.
- 2 Der Begriff stammt von Karl Korinek. Vgl. dazu Michael Holoubek: Selbstverwaltung und Gewaltenteilung, in: Juristische Blätter, Heft 8/2018, S. 487–496 (insbesondere S. 492) mit weiteren Nachweisen.
- 3 Regierungsvorlage zum IKG, 1067 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP, Erläuterung zu § 1.
- 4 § 19 Abs. 1 IKG, § 18 Abs. 1 Ziviltechnikerkammergesetz 1993, § 57 Abs. 1 Ziviltechnikerkammergesetz 2019 (ZTG 2019).
- 5 Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hob als Aufsichtsbehörde Beschlüsse der Ziviltechnikerkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland auf, die diese im Zusammenhang mit der standespolitischen Interessenvertretung zur ZTG-Novelle 2021 zwecks Verhinderung eines „Gold Platings“ von EU-Vorgaben zulasten der Ziviltechniker gefasst hatte.

Film

Der automobile Mensch

Am 13. Mai präsentiert die Bundeskammer der Ziviltechniker:innen den neuen Dokumentarfilm des Stadtplaners Reinhard Seiß zum Thema Verkehrswende.

Der Bereich Bauen und Mobilität ist der mit Abstand größte Treiber des Klimawandels. Wo was wie gebaut wird, welche Mobilität dadurch nötig wird und wie wir diese bestreiten, ist also die zentrale Zukunftsfrage – weit über den Klimaschutz hinaus. Gleichzeitig herrscht in diesem Bereich, insbesondere im Verkehr, große politische Scheu vor grundlegenden Veränderungen. Und nirgends sind die Beharrungskräfte der Wirtschaft, die an den eingefahrenen Strukturen festhalten, so stark wie hier. Auch von der Bevölkerung wird die hohe Abhängigkeit vom Auto – im Perso-

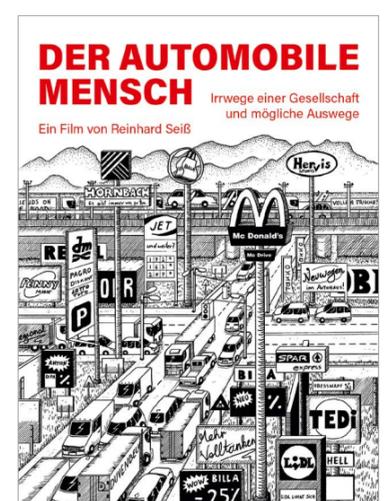
nen- wie im Güterverkehr – oft als alternativlos gesehen.

Dabei gibt es allein im deutschsprachigen Raum genügend Beispiele, die zeigen, dass es auch mit sehr viel weniger Autoverkehr geht – ja sogar deutlich besser geht: nicht nur im städtischen, auch im suburbanen und ländlichen Raum, im Pendler- und Wirtschaftsverkehr ebenso wie im Einkaufs- und Freizeitverkehr, selbst in Sparten wie Tourismus oder Landwirtschaft. Seiß führt vor Augen, dass die Bequemlichkeit der uneingeschränkten Automobilität vor allem auf Kosten der geistigen Mobilität geht, uns Alternativen überhaupt nur vorstellen zu wollen – und wir lieber von Zukunftstechnologien träumen, die uns unseren „way of drive“ fortsetzen lassen. Neben überzeugenden Best-Practice-Bei-

spielen aus Österreich, Deutschland und der Schweiz, aus Südtirol, Liechtenstein und Luxemburg beleuchtet der Filmemacher auch die Interessen und Motive hinter dem „System Auto“ – und präsentiert teils erschütternde, teils absurde Beispiele politischer und unternehmerischer Realitätsverweigerung und Schönfärberei. Wenn es nicht zum Kopfschütteln wäre, müsste man lachen. Doch selbst dazu geben die pointierten Kommentare im Film Anlass.

—
Kontakt: Quentin Erren (quentin.erren@arching.at)

—
Der automobile Mensch.
Irrwege einer Gesellschaft und mögliche Auswege
Premiere: 13. Mai 2024, 19 Uhr
Gartenbaukino, Parkring 12, 1010 Wien
www.gartenbaukino.at
DVD-Bestellungen unter: urban.plus@gmx.at





Das örtliche Stadtbild unterliegt einem ständigen Wandel.

Stadtbildfragen

Wien: Architektonische und stadtgestalterische Begutachtung – quo vadis?

Dialog zur Eröffnung des Diskurses

—
In den Stellungnahmen der MA 19 zum Stadtbild ist eine neue Linie festzustellen: Eingereichte Projekte müssen oft mehrmals überarbeitet werden, es fehlt die Vorhersehbarkeit, Kontinuität und Nachvollziehbarkeit der Beurteilungen. Viele unserer Kollegen sind irritiert und fragen sich oder auch uns in der Kammer: Was ist der Grund dafür, und ist dieser restriktivere Trend rechtlich gedeckt? Diese und andere Fragen, die sich in Zusammenhang mit dem Stadtbild stellen, versuchen Robert Neumayr, Andreas Hawlik und ich als Mitglieder des Ausschusses Bauordnung der zt: Kammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland in diesem Dialog zu beantworten.

—
Sophie Ronaghi-Bolldorf
—
—

Bauliche Ausnützbarkeit: äußere Gestaltung von Bauwerken

Andreas Hawlik:
Beginnen wir mit den Rahmenbedingungen zum Stadtbild, die sich aus der Bauordnung ergeben: Die Stadt Wien entwickelt sich laufend weiter, und das schon seit 2.000 Jahren. Diese Entwicklung brachte immer schon Regulatorien mit sich, um das Miteinander mit dem Nebeneinander zu vereinbaren. Anfangs gaben technische Limits die Gebäudehöhen vor, spätestens ab dem 19. Jahrhundert waren Regeln erforderlich. Die Stadt wurde immer möglichst dicht und mit den technologisch verfügbaren Mitteln wirtschaftlich optimiert errichtet. Daraus ergab sich für jede Epoche ein anderes einheitliches Bild. Diese Einheitlichkeit wird heute als homogen und erstrebenswert angesehen, obwohl (oder gerade weil) die Stadt heute ein

vielfältiges Konglomerat ist und sich natürlich immer weiterentwickeln wird. Das generelle „Einfrieren“ eines bestimmten Bildes ist nicht möglich – das geht nur in einem Freilichtmuseum.

Darauf nimmt auch die Bauordnung Rücksicht:

In § 85 Abs. 1 sind jene Kriterien taxativ aufgezählt, nach denen „das Äußere der Bauwerke einschließlich technischer Aufbauten“ beschaffen sein muss, damit es „die einheitliche Gestaltung des örtlichen Stadtbildes nicht stört“, nämlich „Bauform, Maßstäblichkeit, Baustoff und Farbe“.

§ 85 Abs. 2 erklärt: „Die Errichtung von Bauwerken sowie deren Änderung ist nur zulässig, wenn das mit dem Bebauungsplan beabsichtigte örtliche Stadtbild weder gestört noch beeinträchtigt wird.“ Im Bebauungsplan werden die Maßstäblichkeit und die Form vorgegeben, zur Materialität und Farbe macht der Bebauungsplan in der Regel keine Vorgaben.

Im zweiten Schritt gilt: Sofern das „gegebene örtliche Stadtbild“ mit dem beabsichtigten vereinbar ist, darf „darüber hinaus“ das gegebene örtliche Stadtbild „weder gestört noch beeinträchtigt“ werden. Hier sind auch die Aspekte Farbe und Materialität relevant.

Im Bereich von Schutzzonen und des Welterbes sowie bei Änderungen an erhaltenswerten Altbauten vor 1945 gibt es gemäß § 85 Abs. 5 zwei Varianten für die Errichtung eines neuen Gebäudes und Änderungen an bestehenden Gebäuden: Entweder ist das Projekt „auf zeitgemäße Weise in das Stadtbild einzuordnen, oder es sind hinsichtlich des Baustils, der Bauform, der Gebäudehöhe, der Dachform, des Maßstabes, des Rhythmus, der Proportion, der technologischen Gestaltung beziehungsweise der Farbgebung die benachbarten Gebäude in derselben oder gegenüberliegenden Häuserzeile zu berücksichtigen“. Nur dieses Berücksichtigen ist genauer definiert. Für das zeitgemäße Einordnen sind keine genauen Regeln definiert, auch hier wird individuelle Gestaltungsfreiheit zugestanden.

Sophie Ronaghi-Bolldorf:

Du sagst, die Maßstäblichkeit wird im Bebauungsplan vorgegeben, was heißt das? Die Maßstäblichkeit bezieht sich auf das Verhältnis von Größe und Proportionen eines Bauwerks zur Umgebung, zu anderen Bauwerken und zur menschlichen Wahrnehmung. Die Baumasseproportionen, also Größe und Höhe, sind im Bebauungsplan bestimmt.

Darüber hinaus können z. B. das Verhältnis und die Neigungswinkel der Dachkörper und auch die Tiefe der Vorbauten oder die Höhe von Geschoßen im Bebauungsplan vorgegeben werden. Aus meiner Sicht kann die Beurteilung der „äußeren Gestaltung von Bauwerken“ – so heißt der § 85 – durch die MA 19 nur Aspekte der Maßstäblichkeit betreffen, die nicht ausdrücklich im Bebauungsplan vorgeschrieben werden müssen oder dürfen. Das sind all jene Bestimmungen, die gemäß § 5 „Inhalt der Bebauungspläne“ aufgelistet sind.

Nehmen wir die Dachneigung als Beispiel. Diese darf laut § 5 Abs. 8 lit. k im Bebauungsplan bestimmt werden. Wird also keine Neigung bestimmt, so ist grundsätzlich jede Neigung zulässig, die sich mit den Bestimmungen zur Gebäudehöhe vereinbaren lässt.

Die äußere Gestaltung muss jedoch so beschaffen sein, dass sie „die einheitliche Gestaltung des örtlichen Stadtbildes nicht stört“. Wie erklärst du, Andreas, welches Stadtbild, das gegebene oder das beabsichtigte, maßgeblich ist?

Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit des gegebenen örtlichen Stadtbildes mit dem beabsichtigten Stadtbild

Hawlik:

In einem Stadtentwicklungsgebiet z. B. mit Bauklasse III (9 bis 16 m) muss ein eingeschobiges Nachbargebäude bei der Beurteilung nicht berücksichtigt werden, da es der für dieses Plangebiet beabsichtigten Bauklasse nicht entspricht, ein 12 m hohes Bestandsgebäude aber schon. Das heißt aber nicht, dass der Neubau nur 12 m hoch sein darf, denn er muss lediglich in seiner äußeren Gestaltung in einen „nicht störenden“ oder „nicht beeinträchtigenden“ Zustand gebracht werden. Durch die Formulierung „nicht störend“ ist klargestellt, dass Pla-

nende individuelle Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Bauform, der Maßstäblichkeit, des Baustoffs und der Farbe haben.

Ronaghi-Bolldorf:

Anhand der Entwicklung der Bauordnungs-novelle 2023 bis zur Beschlussfassung kann man erkennen, dass das beabsichtigte Stadtbild dem vorhandenen vorgezogen werden soll. Wie wir ja wissen, war in der ersten Entwurfsfassung der Novelle in § 85 der Abs. 2a eingefügt worden, mit dem die Zulässigkeit der Errichtung oder Änderung eines Bauwerks anhand des beabsichtigten und des vorhandenen Stadtbildes zu beurteilen gewesen wäre. Das hätte bedeutet, dass zuerst die gebaute Umgebung mit der im Bebauungsplan vorgegebenen hätte verglichen werden müssen, um zu wissen, wie gebaut werden darf.

Als Beispiel dafür stelle ich mir auch – wie du – ein Gebiet mit Bauklasse III vor, in dem sich in der Umgebung mehrheitlich 9 bis 10 m hohe Gebäude befinden. Mein neues Gebäude oder mein Zubau mit 16 m Gebäudehöhe wäre mit dem vorgeschlagenen neuen Abs. 2a in Verbindung mit Abs. 2 womöglich unzulässig, denn die Vereinbarkeit des vorhandenen Stadtbildes mit dem Bebauungsplan wäre mit Bauklasse III gegeben.

Hawlik:

Jedenfalls wären Änderungen an erhaltenswürdigen Gebäuden vor 1945 mit diesem Paradigmenwechsel in der Beurteilung des Stadtbildes rechtsunsicher und wären damit vielfach verunmöglicht worden – man bedenke die Möglichkeit von Privatgutachten von Anrainern und den Instanzenzug.

Ronaghi-Bolldorf:

Wie gesagt, es ist ein Unterschied, ob „darüber hinaus“ das vorhandene Stadtbild (auch) nicht gestört werden darf oder ob eine Störung anhand des vorhandenen Stadtbildes zu beurteilen ist. Mit dieser Formulierung wäre nicht klar gewesen, welches Stadtbild vorrangig zu berücksichtigen ist, das beabsichtigte oder das vorhandene – oder beide gleichermaßen.

Mit der nun geltenden Bauordnungs-novelle können wir davon ausgehen, dass das beabsichtigte Stadtbild dem vorhandenen in der Beurteilung der Zulässigkeit vorzuziehen ist.

Denkmalschutz und Welterbe

Robert Neumayr:

Was ist mit dem § 85 Abs. 3? Im Kommentar zur Wiener Bauordnung von Geuder/Fuchs steht dazu: „Trotz der salvatorischen Klausel bestehen im Hinblick auf den Kompetenzbereich des Denkmalschutzes verfassungsrechtliche Bedenken; dies gilt nicht für den Schutz des Stadtbildes.“

Im Bereich Denkmalschutz und Welterbe kommt es in letzter Zeit immer wieder zu Überschneidungen zwischen dem Bundesdenkmalamt und der MA 19. Dabei wären die Kompetenzbereiche hier aus meiner Sicht eigentlich leicht zu trennen. Im Denkmalschutzgesetz ist ein Denkmal klar als ein „von Menschen geschaffener beweglicher oder unbeweglicher Gegenstand von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung“ definiert. Die Feststellung einer möglichen kulturhistorischen Bedeutung bei Gebäuden fällt aus meiner Sicht eindeutig in die Kompetenz des Bundesdenkmalamts, somit aber auch der Schutz der Gegenständlichkeit dieses Gebäudes in seiner wechselnden baulichen Ausprägung. Fragen zu Materialität, Farbgebung, Fenestrierung oder Ornamentik bei denkmalgeschützten Gebäuden liegen daher aus meiner Sicht ausschließlich in der Kompetenz des Bundesdenkmalamts. Anders verhält es sich bei Fragen, bei denen der Schutz des Stadtbildes vorrangig ist und die nicht die historische Authentizität des Denkmals selbst betreffen. Hier muss die MA 19 gehört werden. Überspitzt gesagt: Die Vollen-dung des Nordturms des Stephansdoms kann denkmalpflegerisch vertretbar, stadtgestalterisch aber problematisch sein.

Hawlik:

Bei der Beurteilung der Erhaltungswürdigkeit von Gebäuden, die vor dem 1. Jänner 1945 errichtet worden sind, werden oft „kulturhistorische“ Aspekte ins Treffen geführt. Ereignisse auf der Metaebene sind im Denkmalschutz von Belang. Das hat jedoch nichts mit dem örtlichen Stadtbild im Sinne der Bauordnung für

„Dass die MA 19 ein Bauvorhaben ausschließlich aus stadtgestalterischer Sicht beurteilt, ist nachvollziehbar und absolut notwendig. Aber es gibt ebenso andere berechnete gesamtgesellschaftliche Anliegen, die im Gestaltungs- und Bauprozess zu berücksichtigen sind. Hier wird es in Zukunft vermehrt zu Zielkonflikten kommen, die einer gesamtheitlichen Moderation und Bewertung bedürfen.“

Robert Neumayr

–

„Die Stadt wurde immer möglichst dicht und mit den technologisch verfügbaren Mitteln wirtschaftlich optimiert errichtet. Daraus ergab sich für jede Epoche ein anderes einheitliches Bild. Das ‚Einfrieren‘ eines bestimmten Bildes geht nur in einem Freilichtmuseum.“

Andreas Hawlik

–

„Ich denke, dass die MA 19 in ihrer Beurteilung schon der Bauordnungs-novelle vorgegriffen hat, noch bevor wir sie gekannt haben. Auch die später nicht beschlossene Bestimmung, der § 85 Abs. 2a, wurde angewandt. Und das führte in den letzten Monaten zu dieser großen Verunsicherung, die in Zukunft zu vermeiden ist.“

Sophie Ronaghi-Bolldorf

–

Wien zu tun. Das Ortsbild ist im Hier und Jetzt zu beurteilen.

Neumayr:

Welche Auswirkungen hat die Aufnahme des Welterbes in die Bauordnung?

Ronaghi-Bolldorf:

Ich lese das Gesetz so, dass die Schutzzonenregelungen auf Welterbegebiete und auf Änderungen an Gebäuden, die vor dem 1. Jänner 1945 errichtet worden sind und an deren Erhaltung infolge ihrer Wirkung auf das Stadtbild ein öffentliches Interesse besteht, ausgeweitet worden sind. Auch hier galt und gilt das beabsichtigte Stadtbild als vorrangig, aber zusätzlich sind stadtgestalterische Elemente zu berücksichtigen. Bei Änderungen bestehender Gebäude kommt außerdem noch der „Bewahrung der äußeren Gestaltung, des Charakters und des Stils des Gebäudes, insbesondere des Maßstabes, des Rhythmus, der Proportion, der technologischen Gestaltung und der Farbgebung“ besonderes Gewicht zu.

Anregungen und Verbesserungsvorschläge des Ausschusses Bauordnung – was ist zu tun?

Neumayr:

Wünschenswert wäre es im Sinne der Planungssicherheit, wenn zukünftig bereits in den Bebauungsplänen auf die stadtgestalterischen Erfordernisse nahe gelegener Welterbestätten Bedacht genommen wird und grundlegende Parameter wie Bauform, Gebäudehöhe oder Dachform für alle – also auch für die MA 19 – verbindlich festgelegt werden. Gebäudegestalterische Entscheidungen können dann dem Planer – in Abstimmung mit der MA 19 – obliegen.

Hawlik:

Die Bauordnung für Wien bietet die Möglichkeit, in Schutzzonen Materialkataloge vorzugeben. Wenn also der demokratische Wille eine strenge Regelung für ein bestimmtes Gebiet vorgeben möchte, dann ist das möglich. Eine solche Regelung wäre sowohl in Schutzzonen und Welterbegebieten als auch in Stadtentwicklungsgebieten möglich und zielführend. Man wüsste, woran man ist – Probleme haben wir, die Planenden, ja mit der empfundenen „Willkür“, die zu Frustration führt.

Ronaghi-Bolldorf:

Ich denke, dass die MA 19 in ihrer Beurteilung schon der Bauordnungs-novelle vorgegriffen hat, noch bevor wir sie gekannt haben. Auch die später nicht beschlossene Bestimmung, der § 85 Abs. 2a, wurde angewandt. Und das führte in den letzten Monaten zu dieser großen Verunsicherung, die in Zukunft zu vermeiden ist.

Mit dem neuen Abs. 6a in § 81 ist es möglich geworden, den zulässigen Gebäudeumriss zu überschreiten, um „technische Infrastruktur von hocheffizienten alternativen Systemen im unbedingt erforderlichen Ausmaß“ unterzubringen. Die Beurteilung der Stadtbildverträglichkeit obliegt der MA 19. Darüber hinaus ist gemäß § 85 Abs. 2 auch auf die Art und den Zweck dieser Anlagen Bedacht zu nehmen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der baulichen Anlage trifft letztlich die Baubehörde, nämlich die MA 37, in einem Abwägungsverfahren.

Eines der wenigen in der Bauordnung angeführten Beispiele, die zu einer Störung des Ortsbildes führen können, sind dauernd sichtbare Feuermauern. Sie müssen dem Ortsbild entsprechend gestaltet werden. Auch im § 76 werden Möglichkeiten für freistehende Feuermauern in der gekuppelten oder der Gruppenbauweise aufgezeigt. Die in der Bauordnung verankerte Gestaltung von Feuermauern wird zu wenig beachtet, in Widmungsverfahren und auch in der Stadtbildbeurteilung – oft bleiben bei Neubauten, insbesondere in Stadtentwicklungsgebieten, Feuermauern als nackte weiße Wand jahrzehntelang stehen.

Hawlik:

Kurios ist, dass von der MA 19 oft Altbauten als erhaltenswert eingestuft werden, die deutlich niedriger als die Nachbargebäude sind, und so ungestaltete Feuermauern im Stadtbild präsent bleiben. Wäre nicht ein Schließen der Lücke richtiger? Auch Bezugsbereiche werden bei der Beurteilung durch die MA 19 zu eng gefasst – oft bestimmt ein ganzes Quartier das Stadtbild und nicht nur die benachbarten Häuser.

Die Relevanz für das örtliche Stadtbild darf nicht statisch gesehen werden, denn der

Eindruck, den ein Benutzer des öffentlichen Raums hat, ergibt sich aus der Abfolge der visuellen Eindrücke, die beim Durchwandern eines Grätzels entstehen.

Die Qualität der Erdgeschoßbereiche und des öffentlichen Raums ist für das Stadtbild oft wichtiger als die Dachzone. Eine qualitätsvolle Erdgeschoßzone muss aber nicht unbedingt Schaufenster aufweisen. Auch geschlossene Elemente können durch hochwertige Materialität oder auch durch minimalistische Gestaltung eine klassische städtische Struktur abbilden.

Neumayr:

Umgekehrt muss es aber auch möglich sein, zeitgemäße gesellschaftliche und wirtschaftliche Prozesse in der Gestaltung der Gebäude baulich abzubilden, gerade in den Erdgeschoß-zonen, die ja in besonderem Maße die sozio-ökonomischen Anforderungen der Gesellschaft an die Architektur widerspiegeln. In einer gut funktionierenden Stadt greifen ja immer viele Ebenen ineinander, und die wenigsten davon sind architektonisch, die Stadtgestaltung ist dann eben eine davon.

Ronaghi-Bolldorf:

Wer kann diese Abwägung vornehmen?

Neumayr:

Aus meiner Sicht die MA 37, denn sie ist letztlich die verfahrensführende Behörde. Die stadtbildverträgliche Einfügung beurteilt die MA 19. Das bedeutet, dass z. B. Wärmepumpen oder Photovoltaikmodule am Dach z. B. abgerückt oder flacher geneigt werden müssen, damit sie das Stadtbild nicht stören. Es kann auch sein, dass eine trotz dieser Maßnahmen verbleibende Störung des Stadtbildes in Abwägung mit der Funktion der Anlage in Kauf genommen werden muss.

Dass die MA 19 ein Bauvorhaben ausschließlich aus stadtgestalterischer Sicht beurteilt, ist nachvollziehbar und im Rahmen ihrer Aufgabe auch absolut notwendig. Aber es gibt ebenso andere berechnete gesamtgesellschaftliche Anliegen, die im Gestaltungs- und Bauprozess zu berücksichtigen sind, wie etwa Nachhaltigkeit, Dekarbonisierung, Ökologie oder auch wachsender Wohnbedarf. Hier wird es in Zukunft wahrscheinlich vermehrt zu Zielkonflikten kommen. Abgesehen von politischen Positionierungen bedarf es hier auch einer Stelle, die berechnete Interessen im laufenden Bewilligungsverfahren gesamtheitlich bewertet und moderiert. Es gilt, das zeitgemäße Stadtbild zu definieren. Wenn wir eine gemeinsame Grundlage haben, so können wir diese in unseren Bauvorhaben besser berücksichtigen.

Die großen ökologischen und sozialen Herausforderungen unserer Zeit erfordern ein Umdenken, das unsere gebaute Umwelt und damit auch das Stadtbild massiv gesamtheitlich verändern wird. Das betrifft nicht nur Technik und Konstruktion, sondern auch Dichte, Form, Volumen, Materialität und Oberflächen. Ich denke, es ist unsere Aufgabe als Architekten, in diesem andauernden Prozess eine adäquate materielle und gestalterische Formensprache zu entwickeln, die die angesprochenen gesellschaftlichen Anliegen aufgreift und unterstützt. Ein wichtiger Schritt wäre, gemeinsam mit der Stadt eine realistische und zukunfts-offene Vorstellung davon zu entwickeln, was ein zeitgemäßes Stadtbild ausmacht und welche Formen, Materialien und Strukturen am besten dazu geeignet sind, unsere gesellschaftliche Zukunft abzubilden.

–

–

Sanierungsförderungen

Förderdschungel Österreich – Teil 1: Wien (Fortsetzung)

Die neue Sanierungs- und Dekarbonisierungsverordnung und die novellierte Neubauverordnung.

Wien plant, bis 2040 die Wärme- und Kälteversorgung der Gebäude zu 100 % auf umweltfreundliche Energie umzustellen. In dicht bebauten Gebieten soll zentrale Fernwärme, die wiederum selbst weitgehend aus erneuerbaren Quellen bzw. Abwärme gespeist werden soll, in weniger dicht bebauten Gebieten erneuerbare Energieträger zum Einsatz kommen. Das hochtemperaturfähige grüne Gas soll allerdings aus Effizienzgründen der Industrie und Kraftwerken vorbehalten bleiben.

Die Verpflichtung zur Festsetzung von Energieraumplänen, auch für Fernwärmeausbaugebiete, ist bereits geschaffen, und für eine noch bessere Planbarkeit wird ein Zielbild Wärmeplan 2040 veröffentlicht werden.

Die Vision der Stadt Wien ist sehr ambitioniert, denn in Österreich gilt es, ca. 1,5 Mio. Haushalte umzurüsten, davon 40 %, also etwa 600.000, in Wien. Von diesen 600.000 werden ca. vier Fünftel mit dezentralem Gas, über 10 % mit zentralem Gas und noch immer ca. 5 % mit Öl beheizt.

Wien ist sich auch bewusst, dass „Raus aus Gas“ außerhalb von Fernwärmegebieten, wo Luft-, Wasser- oder Erdwärmepumpen zum Einsatz kommen sollen, „Rein in Strom“ bedeutet und dass die Energiewende für die Energiegewinnung, -speicherung und -verteilung und für die nicht minder wichtige thermische Sanierung Platz benötigt. Dieser Platz muss auf Dächern, in neuen Nebengebäuden und im öffentlichen Raum bereitgestellt werden, was etwa auch die Bauordnungs-novelle 2023 berücksichtigt. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Zahl der Hitzetage steigt und die der Frosttage sinkt und Maßnahmen gegen die Überhitzung zunehmend in den Fokus rücken müssen.

Klar ist, dass die Ziele „Smart City“ und „Raus aus Gas bis 2040“ nur durch Umstellung der Bestandsgebäude, bessere Energieeffizienz (Verbrauchsreduktion) und Energiewechsel möglich sein werden. Und da es bis heute keine Umrüstungsverpflichtung gibt,¹ müssen Anreize für alle Zielgruppen, Bewohner und Eigentümer geschaffen werden.

Das millionenschwere Maßnahmenpaket², mit dem diese Ziele erreicht werden sollen, wurde von Vizebürgermeisterin und Wohnbaustadträtin Kathrin Gaál (SPÖ) zusammen mit der Wohnbausprecherin der NEOS Wien Selma Arapović am 4. März 2024 im wohnfonds_wien-Talk im Architekturzentrum Wien vor vielen Interessenten präsentiert.

Zum einen wird die Sanierungsverordnung 2008 durch die neue Sanierungs- und Dekarbonisierungsverordnung 2024³, auf die wir bereits im „Plan“ Nr. 60 hingewiesen haben, ersetzt. Mit der neuen Verordnung wurden bei Förderungen von Heizungsumstellungen und Sonnenschutz durch den Wegfall des Nachweises des Gebäudealters und den Wegfall der Verpflichtung zur Kombination mit Photovoltaikanlagen bürokratische Hürden abgebaut. Nicht mehr die Anhebung der Wohnungskategorie steht im Fokus, sondern die Dekarbonisierung. Gefördert werden kann der Energieträgerwechsel in einem oder in Etappen und damit einhergehend auch gemeinsam mit dem Gasrückbau. Mit der Energieeffizienz

statt einer fixen Vorgabe (vormals die „40°-Anforderung“) als Kriterium können beispielsweise auch Wärmepumpen für höher temperierte Wärmeabgabesysteme gefördert werden. Neu sind Förderungen für Fahrradstellräume sowie für Grundrissanpassungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, die allerdings an eine Dekarbonisierungsverpflichtung⁴ geknüpft sind. Mit speziellen Dekarbonisierungsprämien sollen für die Bewohner Anreize geschaffen werden. Sanierungskonzepte können weiterhin zu 50 % der nachgewiesenen Kosten bis maximal 5.000 Euro gefördert werden.

Zum anderen wurde die Neubauverordnung 2007 novelliert. Mit der Novelle⁵ werden alle Haupt-Förderungsätze um 100 Euro / m² angehoben, bei kleineren Bauvorhaben unter 2.000 m² steigt die Fördersumme um 250 Euro / m². Die Förderungen für Smart-Wohnungen und den Gemeindebau neu werden verdoppelt. Bei Bauvorhaben mit besonderen Anforderungen (z. B. Denkmalschutz, Lückenverbauung etc.) besteht die Möglichkeit einer Zusatzförderung. Zukünftig gibt es weniger Mietwohnungen mit Kaufoption, um leistbaren Wohnraum abzusichern.

Die Gesetzesgrundlage für beide Verordnungen bildet die Novelle des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhausanierungsgesetzes (WWFSG 1989)⁶, die mit 1. März 2024 in Kraft getreten ist. Begriffsbestimmungen und förderbare Sanierungsmaßnahmen wurden adaptiert, förderbare Kosten konkretisiert. Neu ist, dass Mieter bzw. Nutzungsberechtigte nunmehr im Fall der Insolvenz des Bauträgers durch den überarbeiteten § 69 Abs. 2 WWFSG 1989 geschützt sind.

—
Sophie Ronaghi-Bolldorf

1 Siehe auch die Entstehung des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes unter www.oesterreich.gv.at/Gesetzliche-Neuerungen/Bundesgesetzblatt/Erneuerbare-Waerme-Gesetz-EWG.html.

2 Veranschlagtes Investitionsvolumen: 260 Mio. Euro im ersten Jahr.

3 LGBl. Nr. 15/2024; Inkrafttretensdatum: 1. März 2024.

4 Nämlich „die Änderung der Grundrissgestaltung zur Standardanhebung sowie Maßnahmen zur barrierefreien Umgestaltung, innerhalb einer Wohnung jedoch nur in Verbindung mit der Umstellung der Energieversorgung auf hocheffiziente alternative Systeme“ (§ 37 Z 10 Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhausanierungsgesetz).

5 LGBl. Nr. 25/2023; Inkrafttretensdatum: 17. Oktober 2023.

6 LGBl. Nr. 9/2024.

Tagungsnachlese

Was kostet Biodiversität?

Die 45. Tagung der Bundesfachgruppe Natürliche Ressourcen, die am 11. und 12. Jänner 2024 in Wien stattfand, widmete sich unter dem Titel „Was kostet Biodiversität?“ in vielen Facetten dem Thema Biodiversität und wie sie erhalten und gefördert werden kann. In insgesamt neun Vorträgen wurde u. a. erörtert, welchen Einfluss die Jagd oder die Weide- und Waldwirtschaft auf die Biodiversität haben, wie Forststraßen und der Hochwasserschutz dazu beitragen können und wie sich Biodiversität aus der Sicht von Grundeigentümern darstellt.

—
In der Begrüßung wies Michaela Ragoßnig-Angst, Vorsitzende der Sektion Zivilingenieur:innen der zt: Kammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, darauf hin, dass der Verlust von Biodiversität Auswirkungen auf das gesamte Ökosystem, das für das Funktionieren der Erde essenziell und Lebensgrundlage für alle Lebewesen sei, habe. Er verursache aber nicht nur ökologische, sondern auch große wirtschaftliche – etwa in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft – und gesundheitliche Kosten. Um hier Lösungen zu finden, bedürfe es der interdisziplinären Zusammenarbeit der Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker, z. B. bei der nachhaltigen Stadtplanung, Stichwort Schwammstadt und Begrünung, der ökologischen Infrastruktur, umweltverträglichen Bauprojekten, der Renaturierung von Flussufern, dem Umweltmonitoring sowie der Umweltbildung und Sensibilisierung. Genau in diesen Bereichen sind auch die Befugnisse der Bundesfachgruppe Natürliche Ressourcen angesiedelt.

Lutz Molter vom Dachverband Jagd Österreich betonte, dass **kontrollierte Jagd** Biodiversität steigere, indem sie daran mitwirke, das Gleichgewicht innerhalb von Ökosystemen aufrechtzuerhalten. Die Jagd sei in Österreich bereits stark durch EU-Vorgaben reguliert, etwa durch die Errichtung von Natura-2000-Schutzgebieten, die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie, Waffengesetze und Bestimmungen zur Tiergesundheit. Darüber hinaus haben sich alle Landesjagdverbände 2017 auf ein Leitbild und einheitliche Ziele für die Jagd in Österreich geeinigt: Man wolle als Interessenvertreter des Wilds durch aktives Lebensraummanagement, z. B. mit der Schaffung von Ruhezonen und Rückzugsgebieten für Wildtiere, den Erhalt einer natürlichen und intakten Umwelt fördern und es solle dafür gesorgt werden, dass jagdbare Wildtiere in größtmöglicher Vielfalt und Freiheit leben und als natürlich nachwachsende Ressource nachhaltig genutzt werden können. Das von der Jägerschaft praktizierte Prinzip der nachhaltigen Nutzung, das auch dem nichtjagdbaren Wild zugutekomme, sei gleichbedeutend mit Schutz durch Nutzung und habe z. B. im Bezirk Braunau dazu geführt, dass der Raubwürger wieder aufgetaucht sei, der Schwarzstorch wieder brüte und sich die Rebhuhnpopulation verdreifacht habe, während etwa in Frankreich durch das Aussetzen der Jagd auf Auerwild zwei von drei Restbeständen erloschen seien.

Wie Biodiversität durch **nachhaltige Bewirtschaftungsformen** gesichert werden kann, erläuterte Michael

Machatschek von der Forschungsstelle für Landschafts- und Vegetationskunde in Hermagor. Bei regelmäßiger Bewirtschaftung stabilisiere sich die Pflanzenausstattung, Diskontinuität in Pflege und Nutzung schaffe hingegen sehr viele Variationen, und eine Auffassung anthropogener Einflüsse habe wiederum einseitige Brachegesellschaften bis hin zu Verbuschung und Waldformationen zur Folge. So fördere eine sorgfältige und großflächige Beweidung im Hochgebirge die Artenvielfalt und den Schutz vor Naturgefahren, denn sie führe zu einem besseren Einsickern von Niederschlägen und somit zu einer zeitlichen Verzögerung des Wasserabflusses und verhindere überständige Pflanzenbestände, die Lawinen leichter abgleiten lassen würden. Mit anderen Worten: „Wenn der Berg nicht bewirtschaftet wird, wirtschaftet der Berg im Tal.“ Mehr Augenmerk müsse der artgerechten Tierfütterung geschenkt werden, selbst im Biolandbau. Durch die Orientierung auf Hochleistung binnen kurzer Zeit und die Fütterung der Rinder mit Mastfutter nach dem Vorbild der Schweinemast würden heute jene Weidetierte fehlen, die auf den Steilhängen und Almweiden benötigt werden, um zielgerichtet landschaftssichernde Maßnahmen umzusetzen. Sinnvoll seien das periodische geordnete Abbrennen von devastierten Pflanzendecken auf Weide- und Naturschutzflächen, das Zurückhalten des Oberflächenabflusses in Form von Fanggräben und kleinen Staubereichen, was u. a. den Vorteil habe, dass das gespeicherte Wasser zur Bewässerung verwendet werden könne, sowie die Anlage von Hecken, die z. B. vor Winderosion schützen und der Tierwelt Unterschlupf bieten.

„Biodiversität wird durch das **Offenhalten der Kulturlandschaft** gefördert“ war die These von Werner Kunz, Professor für Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sein Ausgangspunkt war der dramatische Schwund von Arten und „Biomasse“: In Deutschland gebe es nur noch 20 % so viel „Vogelmasse“ wie 1850, bei Insekten betrage der Verlust allein in den letzten 30 Jahren 80 % – was allerdings die Bevölkerung wenig interessiere. Alarmierend sei, dass nicht nur auf bestimmte Lebensräume spezialisierte Arten verschwinden, sondern auch viele Habitatgeneralisten überall deutlich zurückgehen. Die Waldfläche zu vergrößern, schaffe hier keine Abhilfe. Das sei Umwelt- und Naturschutz, aber kein Artenschutz. Wald gebe es in Deutschland genug, so viel wie seit über 1.000 Jahren nicht. Es brauche vielmehr Sanddünen und Trockenrasen,



Mehr als 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, darunter auch Studierende, lauschten den hochinteressanten Vorträgen und tauschten sich in den anschließenden Diskussionsrunden angeregt mit den Vortragenden darüber aus.

Moore und Heiden – und wenn schon Wald, dann nachhaltig bewirtschafteten und nicht ungenutzten. Mitteleuropa sei nämlich postglazial von Offenland-Arten besiedelt worden, die von Osten und Süden eingewandert seien, deshalb nütze es vielen in Mitteleuropa gefährdeten Arten nicht, wenn die Natur ohne menschliche Eingriffe sich selbst überlassen würde – sie könnten in den dadurch entstehenden dunklen Wäldern nicht überleben. Mitteleuropa sei nicht Brasilien: Im Naturland Brasilien müsse man, um die Arten zu erhalten, die Natur schützen, im Kulturland Mitteleuropa hingegen die Kulturlandschaft. In Mitteleuropa brauche der Artenschutz „technische Habitatgestaltung“ und nicht „unberührte Natur“. Und Artenschutz, so die zentrale Botschaft von Prof. Kunz, sei nicht mit Natur- und Umweltschutz gleichzusetzen, deren Ziele würden vielmehr im Widerspruch zueinander stehen.

Das Thema **Kulturlandschaft versus Renaturierung** sprach auch Harald Pauli vom Monitoring- und Forschungsprogramm GLORIA des Instituts für Interdisziplinäre Gebirgsforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften an, und zwar in Bezug auf den Alpenraum. Nur 3 % der Fläche Europas zählen zur alpinen Stufe, aber dort befinden sich 20 % der Gefäßpflanzenarten Europas; auch die Alpen seien ein Biodiversitätshotspot, u. a. wegen geringer Landnutzung und traditioneller Bewirtschaftung der Kulturlandschaften. Allerdings nehme in Österreich wie auch in der Schweiz die Waldfläche in höheren Lagen signifikant zu, hauptsächlich wegen des Aufgebens der Nutzung und nicht wegen des Klimawandels, und speziell in aufgelassenen subalpinen Weidegebieten expandiere die Grünerle, was eine starke Artenverarmung nach sich ziehe. Die Grünlerbestände ließen sich durch Beweidung – entsprechende Tiere vorausgesetzt – effektiv reduzieren. In alpinen Lagen sei allerdings eine Beweidung für die Erhaltung der Biodiversität oft nicht nötig und vor allem bei unzureichend behirteten Herden kritisch zu sehen; in subalpinen und montanen Lagen führe sie wiederum häufig zu ausgedehnten Lägerfluren (durch den Kot von Weidetieren intensiv gedüngte und durch Viehtritte geprägte Flächen mit entsprechend eingeschränkter Pflanzenvielfalt). Überbeweidung habe überhaupt in vielen Bergregionen eine massive Zerstörung der Vegetation zur Folge. In Großbritannien etwa haben die über 22 Mio. Schafe die temperaten Regenwälder an der Westseite der Insel so gut wie völlig vernichtet, was mit drastischer Artenverarmung und hoher Bodenerosion einhergegangen sei. Deshalb sei eine Ökologisierung des EU-Subventionssystems, das ca. 30 Mrd. Euro pro Jahr für die Viehhaltung bereitstelle, für die Erhaltung naturnaher Ökosysteme unabdingbar. In Teilen der Alpen müsse auch eine großflächige Renaturierung angedacht werden.

Über die Bedeutung von **Forststraßen** für die Biodiversität sprachen Johannes Volkmer von Ökoteam – Institut für Tierökologie und Naturraumplanung und Clemens Neuber, Zivilingenieur für Forst- und Holzwirtschaft und Vorsitzender der Bundesfachgruppe Natürliche Ressourcen. Es gebe vorteilhafte, ambivalente und nachteilige Auswirkungen des mehr als 100.000 km umfassenden Forststraßennetzes in Österreich auf die Biodiversität. Zum Beispiel lasse sich entlang der Straßen ein größerer Artenreichtum feststellen und sie bieten dem Schalenwild Äsungs- und Verbissflächen; andererseits zerschneiden sie den Lebensraum für wenig mobile Kleinorganismen des Waldes, die Nutzung durch Mensch, Hund und Fahrzeuge könne die Tiere stören und für manche Lebewesen stellen sie auch eine Gefahrenquelle dar. Um den negativen Folgen entgegenzuwirken, sei es u. a. notwendig, bei Forststraßen – Stichwort Gewässerquerung, Oberflächenentwässerung, Gestaltung von Böschungen, Trassenbreiten, Deponien und Betriebsabläufen – licht- und wärmebegünstigte Lebensräume zu schaffen, die Brückenfunktion für wenig mobile Arten zu erhalten, Falleneffekte zu entschärfen, eine standortgemäße Pflanzengesellschaft zu etablieren und die Zahl der Neophyten gering zu halten.

Wie sich Kosten und Nutzen der **Biodiversität aus Sicht eines Grundeigentümers** darstellen, führte Hans Jörg Damm vom Guts- und Forstbetrieb Wilfersdorf der Liechtenstein Gruppe aus, der 6.630 ha land- und forstwirtschaftliche Flächen im Weinviertel und im Wienerwald bewirtschaftet. Das Prinzip der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit stehe bei der Bewirtschaftung an oberster Stelle. Die richtige Balance zwischen diesen drei Säulen zu finden, sei gelegentlich eine Herausforderung – manchmal müsse bewusst auf den wirtschaftlichen Erfolg verzichtet werden, um ökologische Ziele zu erreichen. Zur Sicherung und zum Management der Biodiversität werde das Instrument der SWOT-Analyse eingesetzt – eine Methode der strategischen Planung, die es ermögliche, die Stärken („strengths“, z. B. qualifizierte Mitarbeiter) des Unternehmens auszubauen, die Schwächen („weaknesses“, z. B. Fokus auf kurzfristig hohe Renditen) zu minimieren, die Chancen („opportunities“, z. B. zunehmende Nachfrage nach Ökosystemdienstleistungen) im Umfeld des Unternehmens zu nutzen und die Bedrohungen („threats“, z. B. Vorwurf des Greenwashings) in Hinblick auf Biodiversitätsprojekte zu identifizieren. So wurden bereits zahlreiche Projekte umgesetzt, darunter die Errichtung einer 150 ha großen Kernzone im Biosphärenpark Wienerwald, ein Vogelschutzgebiet (38 ha) und Horstschutzgebiete (64 ha) in Hohenau, die naturnahe Gestaltung eines 30 m breiten Uferandstreifens an der unteren Thaya (16 ha), die Aufforstung von 6.000 Laufmeter Hecken und viele mehr.



Michaela Ragoßnik-Angst, Vorsitzende der Sektion Zivilingenieur:innen der zt: Kammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland



Clemens Neuber, Vorsitzender der Bundesfachgruppe Natürliche Ressourcen

Nachdem August Wessely vom Amt der Salzburger Landesregierung erläutert hatte, wie nach dem Salzburger Naturschutzgesetz die Bewertung eines Eingriffs mit negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild u. Ä. sowie der zwecks Bewilligung des Eingriffs geplanten Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt, thematisierte Siegfried Stranimaier, Zivilingenieur für Forst- und Holzwirtschaft, im abschließenden Vortrag die **Bedeutung des Hochwasserschutzes** für die Erhaltung der Biodiversität. Hier gelte es zum einen, mit viel Geld und der Expertise von Ziviltechnikern die Sünden der Jahre 1955 bis 1985 wiedergutzumachen, als man Flussläufe begradigt, in Wannen gezwängt und zu „Wasserrennbahnen“ denaturiert habe, was verheerende Folgen für die Biodiversität gehabt und auch zu den furchtbaren Überschwemmungen der letzten Jahre und Jahrzehnte geführt habe. Zum anderen würden Maßnahmen des Hochwasserschutzes wie die Schaffung von Retentionsflächen und -becken, die Renaturierung von Altarmen und die Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer eigentlich schon seit Jahrzehnten einen wesentlichen Beitrag zur Biodiversität leisten, nur unter einem anderen Namen. Beispiele für einen solchen naturnahen Wasserbau, der das Ziel verfolgt, „lebende Flüsse“ zu erreichen, gebe es zuhauf, aus der jüngeren Vergangenheit etwa die EU-LIFE+-Projekte „Salzamündung“ und „Innernalpines Flussraummanagement Obere Mur“.

Bleibt noch die im Veranstaltungstitel gestellte Frage zu beantworten: Wenn es darum gehe, die Biodiversität zu sichern oder zu stärken, würden, so Clemens Neuber, die Fakten auf der Ausführungsebene geschaffen. Deshalb stünden nicht die finanziellen Kosten im Vordergrund, sondern es komme in erster Linie darauf an, mit den Ausführenden zu kommunizieren, ihre Sensibilität zu erhöhen und ihre Kreativität und Innovationsbereitschaft zu fördern.

—
Brigitte Groihofer

—
Die Bundesfachgruppe Natürliche Ressourcen der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen umfasst die Befugnisse Agrarökonomie, Biologie, Forst- und Holzwirtschaft, Landwirtschaft und Ökologie und befasst sich mit den Themen Landwirtschaft, Jagd und Fischerei, Forst- und Holzwirtschaft, Waldprogramme, Wildbach- und Lawinenkunde, Umwelttechnik im Gewässer- und Bodenschutz, Gewässerökologie, Liegenschaftsbewertung, Abfallwirtschaft, Altlastensanierung, Energienutzung sowie Umwelt und Naturkunde.

Austausch

Reallabor Charkiw–Wien

Ein Pingpong-Dialog über den Äther anlässlich der „Kyiv Biennial“ 2023



Foto: Olha Kleyman, Charkiw



Foto: Johannes Zeininger, Wien

Planerinnen und Planer aus der Ukraine und Österreich arbeiteten im Herbst 2023 bei der Kyiv Biennial an einem digitalen gemeinsamen Tisch zusammen.

Im Rahmen der Kyiv Biennial, die von Oktober bis Dezember 2023 in Wien zu Gast war, wurde von der IG Architektur als Teil einer Ausstellung ein „Reallabor“ initiiert, in dem Teams aus Charkiw und Wien zusammenkamen, um sich über städtebauliche und andere Fragen auszutauschen und gemeinsam Lösungsansätze zu entwickeln. Architekturschaffende, Künstler und Wissenschaftlerinnen aus den beiden Städten machten sich digital über Bildschirm und Mikrofon verbunden, an den beiden Hälften eines virtuellen Tischtennistisches an die Arbeit. Die Ausstellungsbesucher wurden motiviert, sich in die Diskussionen einzuklinken und Gedankensplitter in die Arbeit einzubringen.

Zum Thema des Dialogs

In vielen europäischen Städten gibt es heute ein räumliches und soziales Missverhältnis der Lebens- und Arbeitsbedingungen. Die Herausforderung von Städten der Zukunft besteht darin, auf diese zunehmenden Ver-

worfungen durch den Aufbau von proaktiven Nachbarschaften, kleinteiligen Kreislaufwirtschaften, neuen Alternativen der Koproduktion und des Öko-Sharings zu reagieren und so die Teilhabe der gesamten Wohnerschaft an einer umfassend produktiven Stadt zu fördern.

Charkiw und Wien, zwei Städte, die auf den ersten Blick wenig gemeinsam haben, wurden von den zwei Teams zusammen mit wechselnden Gästen vergleichend betrachtet und analysiert. Während in Wien der Aufbruch weg von sektoralen, hermetischen Produktionsstrukturen hin zur gesamtheitlich agierenden „produktiven Stadt“ geprobt wird, ist die Situation in Charkiw eine völlig andere. Die Menschen in der Ukraine bemühen sich nach Kräften darum, dass das Leben in den Städten trotz Kriegsbedingungen aktiv und produktiv bleibt. Dass nichts wie vorher ist und nichts vorbei ist, ist angesichts des anhaltenden russischen Angriffskriegs nicht zu übersehen.

Auch wenn es zu früh ist, über den Wiederaufbau konkret nachzudenken, ist es doch nicht zu früh, über eine gemeinsame und europäische Transformation der Stadt als Lebensraum nachzudenken. Wie können die Städte der Zukunft aus einer gesamteuropäischen Sicht funktionieren?

In einem Pingpong-Dialog wurde versucht, gemeinsam die Stadt als komplexes Gefüge neu zu imaginieren: als Ort, in dem eine Nutzungsdurchmischung stattfindet, Wohnen und Arbeiten wieder zusammenrücken, Nachbarschaft und Teilhabe mit produktiven Kräften gebündelt und kurze Wege ermöglicht werden.

Im Zentrum standen die Fragen: Was heißt „produzieren“ in einer postindustriellen Gesellschaft, die auf der Suche nach einer ausgeglicheneren Lebensweise in der Dichte der komplexen Stadt ist? Und was können Erfahrungen kollektiver Bedrohungen und gemeinschaftlicher Antworten dazu beitragen, unsere Städte in Zukunft hier und dort

so zu verändern, dass ein gutes Leben für alle möglich wird? In fünf Arbeitssitzungen wurden diese Themen und damit verbundene Subthemen analysiert und Grundlagen für mögliche Lösungen erarbeitet, die Ergebnisse wurden ad hoc in der Ausstellung der Kyiv Biennial in Wien dokumentiert. Das Gesamtergebnis wird zurzeit in einer „digitalen Skulptur“ manifest gemacht.

Nachwort

Irreal die Szenerie der Online-Sessions: hier ein dem Schlaf entrissenes Museum im wunderschönen, friedlichen Augarten in Wien, dort ein abgedunkelter Medienraum im laufend unter Beschuss stehenden, teilweise zerstörten Charkiw, nicht weit von der russischen Grenze entfernt. Es war geradezu absurd, in diesem Setting über Themen wie die „produktive Stadt“ zu diskutieren.

Begonnen wurde jeweils mit einer vorsichtigen Frage der Wiener Kolleginnen und Kollegen: „Wie geht es euch auf der anderen Seite des Tisches angesichts der akuten Bedrohung und Zerstörung?“ Tatsächlich entstand ein Dialog in unerwartet entspannter, anregender Weise, der vom Austausch historischer lokaler Fakten und von Berichten über eigene Arbeiten und Projekte bis hin zu städtebaulichen Fragestellungen und Aufgaben in beiden Städten reichte – mit intensiven Diskussionen über Ideen, Lösungswege und Entwicklungen für die Zukunft der Städte über die aktuellen Bedrohungsszenarien hinaus.

Der Dialog wird über die Kyiv Biennial hinaus auch im neuen Jahr fortgesetzt.

Johannes Zeininger
Lukas Schumacher

Die Kyiv Biennial 2023 am Standort Wien und der Pingpong-Dialog wurden von der Kammer der Ziviltchniker:innen für Wien, Niederösterreich und Burgenland und der Bundeskammer der Ziviltchniker:innen ideell und finanziell unterstützt.

Architekturtag 2024

Radikales Umdenken im Bauwesen gefordert

Die Architekturtag – Österreichs größte Publikumsveranstaltung für Architektur und Baukultur – starten in die zwölfte Runde: Am 7. und 8. Juni 2024 laden die österreichischen Architekturhäuser wieder zum Festival für Baukultur – mit Unterstützung prominenter Themenbotschafter.

Die Besucherinnen und Besucher erwartet österreichweit ein vielfältiges Programm zu einem brisanten Thema: Unter dem Motto „Geht's noch? Planen und Bauen für eine Gesellschaft im Umbruch“ verbinden die Architekturtag 2024 aktuelle Themen wie Klimawandel, Ressourcen, Ökologie und Soziales und setzen sich damit auseinander, welche Rolle Architektur und Baukultur dabei spielen und welche Lösungen sie anbieten können. Denn es gibt keine Klimawende ohne ein radikales Umdenken in Bauwirtschaft und Baukultur. Für die Architekturtag 2024 eröffnet sich damit ein weites und spannendes Themenfeld – vom Einzelobjekt über das Dorf und die Region bis hin zum urbanen Raum.

Vermittlung und Dialog stehen im Mittelpunkt des biennial von der Bundeskammer und den Länderkammern der Ziviltchniker sowie der Architekturtag Österreich

veranstalten und von den zehn österreichischen Architekturhäusern kuratierten Festivals, das heuer in Kooperation mit der Klima Biennale Wien stattfindet. Zeitgleich wird in allen Bundesländern der Austausch zwischen Öffentlichkeit und Fachwelt durch unterschiedlichste Formate angeregt: Kuratierte Gebäudetouren, geführte Stadtpaziergänge, Gespräche mit Architekturschaffenden, Podiumsdiskussionen, Programmpunkte für Kinder und Jugendliche, künstlerische Interventionen, Filmvorführungen und vieles mehr tragen zu einem umfassenden Architekturerebnis bei. Zur inhaltlichen Schärfung wird das Festival bei dieser Ausgabe von Themenbotschaftern unterstützt. Als prominente Unterstützung konnten u. a. der deutsche Architekt, Bauingenieur und Vordenker für nachhaltiges Bauen Werner Sobek, Kreislaufwirtschaftsexpertin Catherine De Wolf, Lehmbauspezialistin Anna Heringer, „Social Urban Mining“-Initiator Thomas Romm oder die Direktorin des MuseumsQuartiers Wien Bettina Leidl gewonnen werden.

—
Verein Architekturtag

—
—



www.architekturtag.at

Den Architekturtagen 2024 ist auch der Podcast „JETzt:“ Nr. 20 der zt: Kammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland gewidmet, den Sie auf www.ost.zt.at abrufen können. Darin erzählt Werner Sobek, der als Gründungsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen als einer der Vordenker für nachhaltige Ansätze in der Bauwirtschaft gilt, im Gespräch mit Christian Kühn, Professor für Gebäudelehre an der TU Wien und Vorstandsvorsitzender der Architekturtag Österreich, eindrucksvoll über seinen persönlichen Werdegang und die dringliche globale Bedeutung eines Umdenkens im Bausektor.



Foto: elephant and porcelain

Werner Sobek, Themenbotschafter der Architekturtag 2024, spricht im zt: Podcast „JETzt:“ mit Christian Kühn über Fragen des nachhaltigen Bauens.



Foto: zt: kammer W/N/B

Irene Ott-Reinisch, Sabina Riss und Barbara Kübler vom Ausschuss Ziviltechnikerinnen im Dialog mit Kathrin Schelling und Susanne Mariacher von AKT



Vernetzungstreffen

Ziviltechnikerinnen-Tage 2024

Weiterbildung – Gedanken-
austausch – Networking

Im Rahmen der Ziviltechnikerinnen-Tage 2024, die vom 20. bis 22. Juni stattfinden und zu denen Ingenieurinnen und Architektinnen aus ganz Österreich erwartet werden, bietet der Ausschuss Ziviltechnikerinnen Österreich diesmal in Kooperation mit dem Ausschuss Ziviltechnikerinnen der zt: Kammer W/N/B Programmpunkte in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland zum thematischen Schwerpunkt „Bauen mit und im Bestand“:

Tag 1:

- Auftaktveranstaltung mit Podiumsdiskussion zum Thema „Bauen im Bestand“ mit Fokus auf Bauten aus den 1950er und 1960er Jahren und einem einleitenden Impulsreferat durch eine Expertin oder einen Experten des Bundesdenkmalamts

- Führung durch das Parlamentsgebäude (Architektur: Jabornegg & Pálffy Architekten)

- Architektenführung durch das erst kürzlich wiedereröffnete Wien Museum (Architektur: Certov, Winkler + Ruck Architekten)

Tag 2:

- Ganztägiges Programm in der Kartause Mauerbach, dem Informations- und Weiterbildungszentrum des Bundesdenkmalamts: Vorträge und Workshops mit den Themenschwerpunkten traditionelle Handwerkstechniken, historische und moderne Bau- und Sanierungsmaterialien und Werte der Denkmalpflege

Tag 3:

- Exkursion ins Burgenland: Besichtigung aktueller und historischer Architekturbeispiele und Ausklang am Neusiedler See

Barbara Kübler

Das detaillierte Programm kann unter <https://webservices.arching.at/form/?idart=383#form> eingesehen werden.

Plattform für Frauen in der Technik

Ziviltechnikerinnen im Dialog

In der vom Ausschuss Ziviltechnikerinnen der zt: Kammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland veranstalteten Reihe „Ziviltechnikerinnen im Dialog“ waren am 28. Februar Susanne Mariacher und Kathrin Schelling vom Architekturkollektiv AKT zu Gast - zwei junge Frauen, die im Kollektiv neue Formen der Zusammenarbeit erproben, Architektur planen und bauen, aber auch vermitteln und kommunizieren. Darüber sowie um die Erwartungen junger Architekturschaffender an die Interessenvertretung, Frauenfragen, Generationenperspektiven und vor allem auch um Venedig ging es in diesem Gespräch.

Über „Partecipazione“

Die erfolgreiche Bewerbung für die Gestaltung des Österreichischen Pavillons bei der Biennale 2023 war der Beginn des bisher größten kollektiv erarbeiteten Projekts von AKT – „Partecipazione / Beteiligung“. Wichtig war der Gruppe, Architektur zu „machen“, wie Mariacher und Schelling sagen, wobei sie darunter nicht allein das Errichten verstehen. Kontextanalyse, Strategiediskussion und Intervention mit künstlerischen wie politischen Mitteln werden als ebenso wichtig betrachtet. In diesem Produktionsprozess war die Heterogenität des Kollektivs von Vorteil. In umfangreicher Recherchearbeit wurden spezifisch venezianische Problemfelder aufgeschlüsselt. Das Team stellte heraus, dass die Altstadterhaltung mit dem wachsenden Flächenbedarf der Architekturschau kollidiert. „Collateral events“ und neue, über die Stadt verteilte Länderpavillons verdrängen Wohn- und Gewerbeflächen, ehemals aus gutem Grund öffentliche Gärten („giardini pubblici“) werden dicht bebauten Nachbarschaft Sant'Elena als hermetische Kunstquartiere entzogen; Raumnahme, Ausgrenzung – das Dilemma der Insel ist ubiquitär.

Die Intervention von AKT sah vor, den Pavillon so aufzuteilen, dass ein zwar räumlich, aber nicht visuell getrennter kleinerer Teil den Biennale-Besucherinnen und -Besuchern vorbehalten bleibt. Der größere Teil sollte über die Grenzmauer hinweg für die italienische Nachbarschaft temporär zugänglich gemacht werden.

Das eingereichte Projekt und alternative Kompromisslösungen wurden von der örtlichen Behörde und der Biennale-Leitung glatt abgelehnt – es bestand keine Chance auf Realisierung. Schließlich wurde das dokumentierte Scheitern zum eigentlichen Ausstellungsstück, der Prozess zum Diskussionsgegenstand.

Es darf spekuliert werden, ob das Scheitern in diesem Fall nicht der stärkere Impuls

für das urbane Anliegen ist. Die AKT-erinnen sehen das jedenfalls so.

Über AKT als Kollektiv

Gegründet wurde AKT von einer größeren Anzahl von Absolventinnen und Absolventen der TU Wien, die gemeinsam einen höheren Anspruch an Architektur stellen, als es alltäglich in Büros der Fall ist. AKT bietet ein freies Arbeitsumfeld ohne Hierarchien: Es gibt viele Diskussionen in der großen Gruppe, aber Entscheidungen werden dann auch schnell getroffen. Jedes Mitglied bringt ein, was es gut kann: bauen, zeichnen, schreiben. Hauptziel ist immer das jeweilige Projekt. Personen, die aus dem Kollektiv ausscheiden, sind nicht leicht ersetzbar – neue Mitglieder müssen die gerade benötigten Kompetenzen mitbringen, gut ins Gefüge passen und den Zugang des Kollektivs zur Architektur teilen.

Vom Kollektiv erwirtschaftetes Geld fließt in neue Projekte, die „Spaß machen“, und in „alles, was Architektur sein soll“. Oft werden Projekte im Selbstbau realisiert. In Zukunft ist auch eine Kommerzialisierung des hierarchielosen Kollektivs denkbar – als Modell für neue Formen der Zusammenarbeit mit geteilter Autorenschaft und geteilter Verantwortung. Noch arbeiten die Mitglieder von AKT unbezahlt, ihren Lebensunterhalt finanzieren sie mit Jobs in Architekturbüros oder an Universitäten.

Auch bei AKT sind nur ca. ein Drittel der Mitglieder Frauen. Ähnlich wie in klassischen Architekturbüros stellt sich auch hier die Frage, wohin die Frauen, die mittlerweile 60 % der Studierenden und Absolventen ausmachen, verschwinden. Die Zusammenarbeit zwischen Frauen und Männern erfolgt im Kollektiv aber auf Augenhöhe.

Über Erwartungen an die Kammer und Perspektiven

Was erwartet AKT von der Interessenvertretung? Das Architekturverständnis der beiden Architektinnen fügt sich nicht in das „klassische“ Berufsbild, das sich aus ihrer Sicht nicht mit hierarchieloser Zusammenarbeit im Kollektiv vereinbaren lässt. In einer Zeit des Umbruchs (Klimawandel, Umbau statt Neubau, Reuse etc.) sehen sie ihre Rolle eher darin, als Vermittler ein neues Angebot der Architektur an die Gesellschaft zu kommunizieren. Diskutiert wurde über die Zugänglichkeit der Kammer für Berufseinsteiger – der finanzielle Aufwand für die Mitgliedschaft stellt eine Hürde dar – und über Entwicklungsperspektiven. In dieser Hinsicht wurde etwa ein zuletzt vernachlässigter Vermittlungsauftrag dringend eingemahnt.

Und welche Perspektive sieht das Kollektiv für die junge Generation von Architektinnen und Architekten? Die zunehmende Komplexität von Planungsprozessen als Reaktion auf die Auswirkungen des Klimawandels wird die Arbeitswelt von Architekturschaffenden nachhaltig verändern – darüber herrschte auch im Publikum weitgehend Einigkeit. Durch kollektive Formen interdisziplinärer Zusammenarbeit ergeben sich in einer zunehmend netzwerkorientierten Gesellschaft neue Potenziale. Der Dialog schloss mit der Vermutung, dass diese gemeinschaftliche Herangehensweise einer zukünftigen Arbeitswelt besser entsprechen könnte.

Barbara Kübler

AKT

AKT steht für „Architektur – Kultur – Theorie“. Der gemeinnützige Verein fördert unabhängige, utopische Raumproduktion und begleitet so die aktuelle soziale und kulturelle Wende im Kontext einer zunehmend wirtschaftlichen Zwängen folgenden Gestaltung unserer Lebenswelt. AKT beteiligt sich regelmäßig mit Aktionen am aktuellen Architekturdiskurs. Ziel ist es, Eindimensionalität im wirtschaftlichen Sinn aufzubrechen und produktiv zu überwinden. Alternativ werden konkrete Räume oder Inhalte in Form von Ausstellungen angeboten.

„AKT ist ein Architekturkollektiv mit Sitz in Wien. Zusammen suchen dessen Mitglieder nach dem Verhältnis von Menschen und Dingen, die gemeinsam Raum bilden. Architektur als Aktion und lebendige Kommunikation, die durch Herstellung erlebbar gemacht wird.“
(Statement des Kollektivs auf www.a-k-t.eu)

Das Kollektiv wurde 2019 gegründet. Die Anzahl der Mitglieder wechselt und bewegt sich zwischen 15 und 20 Architekturschaffenden.

Bekannt geworden ist AKT durch das Projekt „Partecipazione“, den österreichischen Beitrag zur Architekturbiennale 2023 in Venedig, den man gemeinsam mit dem Architekten Hermann Czech entwickelt und umgesetzt hat.

Planerinnenpreis

Vorhang auf für Frauen
in der Technik!

Nach dem Erfolg von 2022 wird der Baukulturpreis „anotHERVIEWture Award“ von der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen 2024 zum zweiten Mal vergeben.

Frauen sind in unseren Berufen noch immer deutlich unterrepräsentiert – nur ca. 15 % der Kammermitglieder sind weiblich. Dabei leisten sie seit Jahrzehnten wichtige Beiträge für die Baukultur. Diese Leistungen zu würdigen – und gleichzeitig weiblichem Nachwuchs Vorbilder aufzuzeigen – ist die Aufgabe des anotHERVIEWture Awards. Die Berufsfelder der Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker im Sinne von Gleichberechtigung und Vielfalt zu transformieren, kommt der Qualität der gebauten Umwelt zugute.

Der Ausschuss Ziviltechnikerinnen Österreich der Bundeskammer, der den Preis ins Leben gerufen hat, sowie die jeweiligen Ausschüsse auf Länderkammerebene haben das Ziel, die Beiträge von Frauen zur Baukultur hervorzuheben und Frauen in technischen und planerischen Berufen zu stärken und zu vernetzen.

Es ist besonders erfreulich, dass in diesem Jahr der Ehrentitel für den Preis von der „First Lady“ Österreichs, Doris Schmidauer, übernommen wird, die erklärte: „It is with great pleasure that I take over the honorary patronage for the anotHERVIEWture Award. This project was initiated by women in technology for women in technology, and the extraordinary commitment of the committee 'Ziviltechnikerinnen Österreichs' of the Federal Chamber of Architects and Consulting Engineers is exemplary, effective and, in my view, deserves broad support.“

Der Preis wird in vier Kategorien (Female Architect of the Year (I), Emerging Female Architect of the Year (II), National/International Female Engineering Achievement of the Year (III), International Female Architect of the Year (IV)) für nationale (Kategorie I und II) wie auch internationale (Kategorie IV) Leistungen vergeben; die Kategorie III, die eigens für Leistungen von Ingenieurinnen geschaffen wurde, wird im Unterschied zu 2022 national und international ausgelobt. Das Preisgeld beträgt 5.000 Euro in jeder Kategorie. Bei der letzten Preisausschreibung bewarben



sich insgesamt 70 Frauen, 35 davon für die Kategorie I, je zehn für die Kategorien II und III und 15 für die internationale Kategorie IV.

Die eingereichten Werke werden von einer 16-köpfigen Jury namhafter europäischer Expertinnen bewertet, zu der auch die Preisträgerinnen der Ausschreibung aus dem Jahr 2022 gehören: Barbara Poberschnigg, Catharina Maul, Carla Lo und Sabina Grinceviciute.

Zeitschiene:

- Sonntag, 31. März 2024: Start für Einreichungen
- Sonntag, 30. Juni 2024: Ende der Abgabefrist
- Freitag, 4. Oktober 2024: Jurysitzung
- Donnerstag, 24. Oktober 2024: Preisverleihung

Get involved: Unter dem Begriff „Women Community“ entsteht das anotHERVIEWture-Archiv der Werke österreichischer und internationaler Architektinnen und Ingenieurinnen. Dabei kann jede Ziviltechnikerin mitmachen, denn eine Registrierung ist auch möglich, ohne dass ein Projekt für den Award eingereicht wird. Alle Architektinnen und Ingenieurinnen, die sich mit ihrer Registrierung am Aufbau der „Women Community“ beteiligen, tragen ebenso wie die Spitzenleistungen der Preisträgerinnen zur Etablierung eines neuen Frauenbilds in der Ziviltechnikbranche bei.

Barbara Kübler

Weitere Informationen unter:
www.anotherviewture.at

Ausstellung

Fingerspitzengefühl.
Cartoons über Gebautes

Zum 30-jährigen Jubiläum stellt ORTE Satirisches aus: 55 Arbeiten von Protagonisten wie Newcomern und allen voran von Architekturschaffenden nehmen die Baukultur aufs Korn, regen zum Lachen und Nachdenken an und führen die Konsequenzen von Profitgier und Planlosigkeit vor.

Eigentlich ist es ja eher zum Weinen. Trotz 30 Jahren Vermittlungsarbeit wird die Bedeutung des Begriffs Baukultur oft gründlich missverstanden. Landauf, landab begegnet man gebauter Unkultur: Leerstand grassiert und Einfamilienhäuser fressen Boden, Öffis werden eingestellt, Parkplätze versiegeln den Boden und Klimaschutz bleibt oft ein leeres Wort.

Da hilft nur die spitze Feder. Deshalb hat ORTE Architektornetzwerk Niederösterreich aufgerufen, die verbaute Umwelt zur Abwechslung durch die Brille der Karikatur zu betrachten. Aus den zahlreichen Einreichungen wurde eine breite Palette satirischer Darstellungen, die die Auswüchse und Absurditäten des Baugeschehens ins Visier nehmen, ausgewählt und mit einigen Klassikern des Genres ergänzt.

Gezeigt wird die Schau nun erstmals in der ORTE-Zentrale in Krems. Nachdem das Phänomen aber ein grenzüberschreitendes ist, soll die Ausstellung später auch auf Wanderschaft gehen und

in anderen Bundesländern gezeigt werden – überall dort, wo die schönen Orte mit historischen Bauten und pittoresken Plätzen vor den Investmentgruppen zittern und Altes rasch verschwindet, wenn der behördliche Denkmalschutz nicht darüber wacht.

Ob Investorenarchitektur, Raumplanung und Verkehrspolitik, ob Klimakampf oder simple Geschmacksfragen – eine Fülle von Themen wird hier angesprochen. Pointierte Darstellungen mit ganz individueller Handschrift lassen schmunzeln und regen zum Austausch an.

Und der ist bitter nötig, denn wenn die Politik falsche Prioritäten setzt und die spekulativen Kräfte das baukulturelle Feld übernehmen, verdunkelt sich der Himmel über der Kulturnation. Doch die Hoffnung stirbt bekanntlich zuletzt, und den Kasperl hat noch niemand kleingekriegt ...

Helga Kusolitsch

Fingerspitzengefühl. Cartoons über Gebautes

Bis 27. Juni 2024
ORTE Architektornetzwerk Niederösterreich
Steiner Landstraße 3
3500 Krems
www.orte-noe.at



Jasmin Nölling, „Hawaiiemhd“, 2022

Ausstellung

Über Tourismus

Immer mehr Menschen reisen öfter, weiter und kürzer. Welche Auswirkungen haben unsere Urlaubswünsche auf die gebaute Umwelt, das soziale Gefüge und den Klimawandel? Und wie können wir einen Tourismus imaginieren, der nicht zerstört, wovon er lebt?

Tourismus hat Wertschöpfung, Wohlstand und Weltoffenheit auch in die entlegensten Gegenden gebracht und so Abwanderung verhindert. Dem gegenüber stehen negative Effekte wie Menschenmassen, grobe Umwelteingriffe und steigende Bodenpreise. Touristische Hotspots leiden unter dem Ansturm der Besucherinnen und Besucher, während andere Orte abgehängt werden. Die Ausstellung



beleuchtet zentrale Aspekte des Tourismus wie Mobilität, Städtetourismus, Klimawandel, die Privatisierung von Naturschönheiten und den Wandel der Beherbergungstypologien. Vor allem aber sucht sie nach Transformationspotenzial. Lokale und internationale Beispiele präsentieren wegweisende Lösungsansätze, und zahlreiche gelungene Beispiele machen Lust auf eine Art des Urlaubens, die nicht mehr ausschließlich dem Konsum sowie dem Wachstumspfad folgt.

Das Architekturzentrum Wien bietet zur Ausstellung ein umfangreiches Rahmenprogramm mit vielen Veranstaltungen, Führungen und Workshops.

Zur Ausstellung erscheint das umfassende und reich bebilderte Buch „Über Tou-

risumus“ (Hrsg.: Karoline Mayer, Katharina Ritter, Angelika Fitz und Architekturzentrum Wien) mit Essays von Linda Boukhris, Ana Gago, Maria Kapeller, Helga Kromp-Kolb, Kurt Luger, Arno Ritter und Arthur Schindelegger.

Architekturzentrum Wien

Über Tourismus
Kuratorinnen: Karoline Mayer, Katharina Ritter
Ausstellungsarchitektur: ASAP – Piro Sammer
Ausstellungsgrafik: LWZ, Manuel Radde
Bis 9. September 2024, täglich 10–19 Uhr
Architekturzentrum Wien, Ausstellungshalle 2
Museumsplatz 1 im Museumsquartier
1070 Wien
www.azw.at